

Die Petersfrauen.

Geschichte des ehemaligen Frauenkonventes bei St. Peter in Salzburg (c. 1130—1583).

Von Dr. Maurus Schellhorn O. S. B.

I. Einleitung und kurzer Überblick über die Doppelklöster im allgemeinen.

Der unter dem Namen „Investiturstreit“ bekannte jahrzehntelange Kampf zwischen den obersten Vertretern der geistlichen und weltlichen Gewalt zeitigte auch im Salzburger Erzstift seine bösen Früchte. Drei Erzbischöfe wurden in Mitleidenschaft gezogen: Gebhard (1060—1088), Thiemo (1090—1101) und Konrad (1106—1147)¹⁾. Alle drei standen unentwegt auf der Seite des Papstes. Gebhard, vorher ein Freund des Kaisers Heinrich IV., mußte 1077 vor diesem fliehen und wurde 1085 für abgesetzt erklärt; Berthold von Moosburg wurde vom Kaiser zum Erzbischof ernannt. Mit wechselndem Glück behauptete sich dieser auf dem Stuhl des hl. Rupert. Thiemo, damals Abt von St. Peter, mußte flüchten und hielt sich teils im Kloster Hirschau in Schwaben, teils in Admont auf. Nach Gebhards Tode zum Erzbischof gewählt und von Berthold, der sich durch Plünderung der Kirchengüter bedeutenden Anhang erworben hatte, besiegt und vertrieben, floh Thiemo wieder nach Schwaben und zog dann ins Heilige Land, wo er den Martertod erlitt. Nicht viel besser erging es Konrad, der nach dem feindlichen Auftreten Heinrichs V. gegen seinen kaiserlichen Vater 1106 zum Erzbischof gewählt worden war. Auch ihn zwangen die Verhältnisse 1112 zur Flucht, und erst 1121, kurz vor dem endgültigen Friedensschluß zwischen Papst und Kaiser, kehrte er endlich wieder heim in seine Diözese, die er in religiöser und sittlicher Hinsicht vollständig verödet fand²⁾.

Unabsehbar waren, vom religiösen Standpunkt aus betrachtet, die Schäden, die dieser Kampf für die Kirche, besonders in Deutschland, im Gefolge hatte; aber er brachte neben der naturgemäßen Klärung über die päpstlichen und kaiserlichen Machtbefugnisse auch für

¹⁾ Mayer, Fr. M., Die östlichen Alpenländer im Investiturstreit: Gebhard 48—67; Thiemo 113—123; Conrad I. 133—152.

²⁾ Vita Chunradi 13 (MG SS XI. 70.).

viele eine Festigung der religiösen Grundsätze, und es ist nicht zu erkennen, daß nach Beendigung der Streitigkeiten das religiöse Leben allenthalben neu aufblühte.

Als ganz besonderes Ergebnis dieser geistigen Wiedergeburt erscheinen die Klöster, die jetzt in bedeutender Anzahl teils neu gegründet, teils gründlich reformiert wurden.

Nachdem im 6. Jahrh. Benedikt von Nursia seinen Orden gestiftet hatte, breitete sich dieser mit unglaublicher Schnelligkeit in Italien, Frankreich und Deutschland aus. Die älteste Gründung diesseits der Alpen, die bis heute ununterbrochen besteht, ist unstreitig St. Peter in Salzburg, und wenn auch gar bald Kloster auf Kloster in rascher Folge erstand, so war es doch keinem vergönnt, von so großer Bedeutung für ein Land zu werden wie St. Peter, das mit Recht die Keimzelle von Stadt und Erzbistum Salzburg, ja in gewissem Sinne vom ganzen Lande genannt werden kann.

Im 10. und 11. Jahrh. bürgerte sich in Deutschland ein Brauch ein, der uns in Italien und im Orient schon früher begegnet³⁾: nämlich in der Nähe der Männerklöster, ja oft unmittelbar an diese angebaut, Frauenklöster der gleichen Regel einzurichten, die mehr oder weniger in einem Verhältnis der Abhängigkeit zum Männerkloster standen. Man nennt diese Einrichtung Doppelklöster.

Auch dem Kloster St. Peter war von Anfang des 12. bis Ende des 16. Jahrh. ein Frauenkonvent angegliedert, von dem allerdings die Stiftschroniken nur wenig zu erzählen wissen. Es fließen überhaupt die Nachrichten über die den Männerklöstern aggregierten Frauenklöster sehr spärlich, teils wegen ihrer Abhängigkeit und der daraus folgenden geringen Bedeutung für die Öffentlichkeit, teils wegen ihres frühzeitigen Erlöschens. Es ist also nicht ganz leicht, aus dem Schutt verstreuter Archivalien die Bausteine für die Rekonstruktion eines solchen Klosters zusammenzufinden. Wichner hat es in einer Abhandlung in den „Studien O. S. B.“ für das ehemalige Nonnenkloster in Admont unternommen, im folgenden soll es für das Kloster der „Petersfrauen“ in Salzburg versucht werden. Zum besseren Verständnis scheint es aber angezeigt, einen ganz kurzen Überblick über die Doppelklöster im allgemeinen vorauszuschicken. Der Einfachheit halber beschränken wir uns dabei auf das deutsche Sprachgebiet.

Der leitende Gedanke für die Gründung von Doppelklöstern war ursprünglich wohl, wie der Salzburger Historiograph M e z g e r⁴⁾ sagt, der, daß dem gemeinsamen Schöpfer beider Geschlechter am selben Orte auch von Vertretern beider Geschlechter Lob und Preis gesungen werde.

³⁾ Das conc. Agathense befiehlt can 28: Monasteria puellarum longius a monasteriis monachorum collocentur (Mansi XIII 329). Ebenso verbietet das conc. Nic. II. die Errichtung neuer „monasteria duplia“, die schon bestehenden sollen „nach der Regel unseres hl. Vaters Basilios“ reformiert werden (I. c. 755). Die erste Spur eines Benediktiner-Doppelklosters begegnet uns im Leben des hl. Benedikt, dessen Schwester Scholastica bekanntlich mit frommen Jungfrauen in der Nähe des Klosters Benedikts in einem eigenen Kloster, jedenfalls nach dessen Regel, lebte.

⁴⁾ Mezger, Hist. Salisbg. 371.

Für einen aufmerksamen Beobachter jener Zeit, in der die Doppelklöster in Deutschland besonders gebräuchlich wurden, ergeben sich aber noch andere Gründe, teils psychologischer, teils praktischer Natur. Es war die Zeit des Faustrechtes, wo der Stärkere, ohne sich um Gesetz und Gewissen zu kümmern, über den Schwächeren triumphierte. Es war aber auch die Zeit der vielbesungenen und später von einem sittlich nicht mehr so hochstehenden Geschlecht oft mißkannten Frauenminne. Und so war es ein Akt edelster Ritterlichkeit, neben dem nicht selten wohlgeschützten Männerkloster eine Wohnstätte für schwache Frauen zu bauen, welche in klösterlicher Zucht ungestört Gott dienen wollten. Damit sie solches leichter und sorgenfreier tun könnten, wurden ihnen oft die Mühen der äußeren Geschäftsführung ganz oder zum Teil abgenommen, woraus sich dann von selbst die Abhängigkeit des Frauenkonventes ergab. Ein anderer Grund für die Ansiedlung von Nonnen in der Nähe eines Mönchsklosters war dann die Sicherung eines Seelenführers für die Frauen, der ihnen die hl. Messe lesen und die Sakramente spenden sollte. Denn damals wurde in der Regel ein Säkularpriester nur auf ein vakantes Benefizium geweiht, und ein Ordenspriester durfte sich nicht ständig außerhalb seines Klosters aufhalten. In manchen Fällen, besonders in der späteren Zeit, mag wohl auch die Rivalität zwischen einzelnen Klöstern und das Bestreben, anderen nicht nachzustehen, zur Gründung eines abhängigen Frauenkonventes in der Nähe des Männerklosters geführt haben. Die Ursachen und Umstände der Gründung in einzelnen Fällen herauszufinden, ist äußerst schwer, wenn nicht unmöglich.

Nicht alle der in der Frühepoche (10. Jahrh.) gegründeten Doppelklöster scheinen ihrer ersten Bestimmung, dem Lobe Gottes zu dienen, gerecht geworden zu sein. So fällt der fromme und reformeifrige Erzbischof Burchard von Worms (1000—1025) ein geradezu vernichtendes Urteil über die Doppelklöster und verlangt strengste Scheidung der Gebäude und der Verwaltung⁵⁾. Die Bischöfe mahnt er, solche Gründungen zu verbieten. Natürlich hatte er dabei konkrete Fälle, wohl in seinem Metropolitansprengel, im Auge; von den Doppelklöstern im Salzburger Erzbistum und in dessen Suffragansprengeln, die übrigens zum Teile erst später ins Leben traten, ist uns nichts überliefert, daß deren Verhalten der kirchlichen Behörde Grund zu einem Einschreiten gegeben hätte.

Die Aufforderung Burchards, die Gründung von Doppelklöstern zu verbieten, hatte aber keinen nachhaltigen Erfolg. Zu Beginn des 12. Jahrh. — es war eben die Zeit nach der Beilegung des Investiturstreites und nach dem Siege der päpstlichen Reformideen — wurden in den deutschen Landen, soweit uns Nachrichten überliefert sind, gegen vierzig Doppelklöster nach der Benediktinerregel eingerichtet⁶⁾. Freilich — die Mehrzahl hatte nicht lange Bestand, und

⁵⁾ Decretum Burchardi VIII 65 (Migne, Patrol. lat. 140, 805).

⁶⁾ Klosterverzeichnis der deutschen Benediktiner und Zisterzienser. — Die Chorherren mit ihren zahlreichen Doppelklöstern sind nicht berücksichtigt.

die Frauenkonvente verschwinden oft schon nach wenigen Jahrzehnten. So in Altenburg, Aspach, Füssen, Melk, Michaelbeuern, Neresheim, Seeon und wohl auch in Seitenstetten. Bei einigen ist auf den einstigen Bestand eines Doppelklosters nur aus wenigen Frauennamen mit dem Beisatz „(monialis) n. c.“ in den ältesten Nekrologen zu schließen. Andere erhielten sich ein oder zwei Jahrhunderte lang und verschwinden dann aus der Geschichte. Nur wenige aus der großen Zahl reichen in das 15. oder gar 16. Jahrh. herauf, wie Ossiach (eingegangen nach dem Brande 1484), Biburg (1549), Admont (Mitte des 16. Jahrh.), Göttweig (1557), St. Peter in Salzburg (1583); manche, besonders im Norden Deutschlands, fielen der Reformation zum Opfer. Die Stürme der Zeit hat als Doppelkloster am längsten Schönenau (Diözese Trier) überdauert (M.-Kl. gegründet 1124, aufgelöst 1803; Fr.-Kl. gegründet 1130—1135, aufgelöst 1606).

Solche Doppelklöster hatten aber nicht nur die Benediktiner, sondern auch die regulierten Chorherren⁷⁾, so z. B. in Klosterneuburg, St. Florian, St. Pölten, Herzogenburg, Reichersberg, Suben, Waldhausen, Gurk, Ranshofen. Für die gegenwärtige Abhandlung am meisten Bedeutung hat aber das Domkloster in Salzburg, von dem noch öfter die Rede sein wird. Auch die Prämonstratenser hatten Doppelklöster, z. B. Marchthal bei Ulm⁸⁾. Im Zisterzienserorden scheint diese Einrichtung überhaupt nicht oder nur vereinzelt Platz gegriffen zu haben⁹⁾. Die Kluniazenser richteten eigentliche Doppelklöster nicht ein, wohl aber Frauenklöster mit einem Prior an der Spitze und einem oder mehreren Mönchen. Später hat dann der Brüderorden diese Idee in allen seinen Klöstern durchgeführt. Ein Beispiel aus der neuesten Zeit ist St. Ottilien, wo von 1887—1904 in der Nähe des Mönchs-klosters ein Frauenkloster bestand, welches dann nach Tutzing am Starnberger See verlegt wurde. Allerdings, da diese Schwestern für die Missionstätigkeit bestimmt sind, haben sie weder strenge Klausur, noch feierliche Profess, sind also nicht eigentliche Nonnen.

Das grundlegende Moment der Verfassung bei einem Doppelkloster bestand, wie schon angedeutet, in der Abhängigkeit des Frauenkonventes vom Obern des Mönchskonventes. Diese umfaßte sowohl die äußere, materielle, wie auch innere, geistige Leitung. Die äußere Abhängigkeit war entweder eine vollständige, wenn das Frauenkloster selbst gar keine (oder keine nennenswerten) eigenen Einkünfte besaß, oder eine unvollständige, wenn der Obere nur die Verwaltung der dem Frauenkloster gehörigen Güter hatte. Ein Doppelkloster mit getrennten Gütern und getrennter Verwaltung dürfte es kaum gegeben haben¹⁰⁾. Die innere Abhängigkeit bewirkte, daß der Obere die volle Jurisdiktion

⁷⁾ Keiblinger, J., Die Geschichte des Benediktinerstiftes Melk, 247 f.
⁸⁾ l. c. 253.

⁹⁾ Kloster Pairis im Elsaß scheint im 14. Jahrhundert ein Doppelkloster gewesen zu sein (Klosterverz. 125 u. 171).

¹⁰⁾ Nonnberg, das Keiblinger l. c. 248 als Beleg für seine gegenteilige Ansicht heranzieht, ist, wenigstens in nachruperdinischer Zeit, nie im Verhältnis eines Doppelklosters zu St. Peter gestanden.

und potestas paterna über den angeschlossenen Frauenkonvent ausübte. Er stellte eine Oberin, je nach Herkommen Äbtissin, Priorin, Dekanin oder Meisterin genannt, auf, welche an seine Anordnungen gebunden war und die klösterliche Ordnung aufrechtzuerhalten hatte. In einzelnen Fällen wurde die Priorin auch gewählt.

Eine merkwürdige Art von Doppelkloster, wenn man es so nennen darf, war das von Hemma in Gurk für 70 Nonnen (unter einer Äbtissin) und 20 Kanoniker gestiftete Institut¹¹⁾. Letztere hatten den Gottesdienst zu besorgen und sollten von den Frauen ihren Unterhalt bekommen. Ganz nach demselben Muster scheint auch das Kloster Zeitz (Diözese Naumburg-Zeitz) eingerichtet gewesen zu sein¹²⁾. Ein ähnliches merkwürdiges Verhältnis ergibt sich aus einem Briefe aus dem Jahre 1160 für das Kloster Bergen (damals Diözese Bamberg, später Diözese Eichstätt)¹³⁾. Als der neu erwählte Abt Irimbert von Michelsberg (früher Mönch in Admont) in das ihm anvertraute Kloster reiste und in Bergen Rast halten wollte, wurde er von der Äbtissin, dem Prior, Praepositus und allen Schwestern und Brüdern aufs freundlichste aufgenommen. Auch am Schlusse des Briefes heißt es: „Es grüßt Euch die Frau Äbtissin von Bergen mit all den Ihren“. Es war also Bergen ein Doppelkloster mit weiblicher Oberleitung. Im 15. Jahrh. ist übrigens in Bergen nur mehr eine Benediktiner-Nonnen-Abtei und von Mönchen keine Spur mehr zu finden, wie auch bei einigen anderen Doppelklöstern beobachtet werden kann, daß der weibliche Konvent den Platz behauptet, während der männliche verschwindet¹⁴⁾, z. B. in Heiligenrode und Osterholz (Diöz. Bremen), Holzen (Augsburg), Wietmarschen (Münster). Für gewöhnlich aber mußte bei Auflösung eines Doppelklosters der weibliche Konvent weichen.

¹¹⁾ Iaksch, Mon. due. Car. 1, 69, Nr. 28. Die Urkunde, welche diese Zahlen überliefert, ist allerdings gefälscht, cf. Salzb. UB. 2, 171; daß die ersten Nonnen mit ihrer Äbtissin Ita aus Nonnberg kamen, ist jedoch zweifellos richtig. Daß die Nonnberger Frauen damals nicht Kanonissen, sondern Benediktinerinnen waren, scheint mit Sicherheit aus einer Urkunde Heinr. II. (UB 2, 120, Nr. 66) hervorzugehen: ... in usus monacharum s. Erendrudi supra urbem Salzburg regulariter servientium. — Die Beweiskraft liegt im „regulariter“, im Gegensatz zu „canonice“; im capit. Aquisgran. v. 802 cap. 18 (MG LL I 90 f) und in der „relatio epis coporum“ von 824 cap. 12 (MG LL I 238) wird der Gegensatz genau präzisiert.

¹²⁾ Klosterverz. 95.

¹³⁾ Wichner, J., Geschichte des Benediktinerstiftes Admont 281, Beil. 43. — Ebenso wie diese waren im 12. Jahrh. noch eine Reihe anderer Klöster ganz ähnlich organisiert. Die Best.-Urk. Konr. III. für das Cist.-Nonnen-Kl. Ichtershausen (v. 1147 Apr. 24) z. B. zeigt, daß die Äbtissin „cum fratribus et sororibus suis“ einen „pater spiritualis de ordine regularium canonicorum“ wählen sollte, der für ihre geistigen und leiblichen Bedürfnisse zu sorgen hatte. (Orig. in Gotha, Abschr. im Appar. d. MG im öst. Inst. f. Geschichtsf. in Wien.)

¹⁴⁾ Das war auch die Art, wie Burchard v. Worms die Auflösung von Doppelklöstern durchgeführt wissen wollte, wohl deshalb, weil sich der Männerkonvent leichter eine neue Heimstätte suchen konnte (Decr. Burch. VIII 65, Migne 140, 805).

Die Gründe für das allmähliche Eingehen der Frauenklöster sind mannigfaltig: Zerstörung der Klostergebäude durch Krieg oder Brand, wirtschaftliche Notlage, Mangel an Nachwuchs, Mißgunst des Abtes oder des Mönchskonventes, sittlicher Verfall und strafweise Auflösung seitens der kirchlichen Obrigkeit.

II. Das Frauenkloster bei St. Peter.

a) Zeit und Umstände der Entstehung.

Wie allgemein bekannt, hat der hl. Rupertus, der Apostel Salzburgs, am Fuße des sog. Mönchsberges ein Kloster erbaut, in welchem er selbst und seine Mitarbeiter wohnten. Er war Bischof und Abt in einer Person. Auch seine Nachfolger im Bischofsamte waren zugleich Äbte des Klosters St. Peter, und die Mönche waren ihre tätigen Mitarbeiter in der Verkündung der Glaubenslehre, wie in der Kultivierung des Landes. Das blieb so bis zum Jahre 987. Erzbischof Friedrich I. hielt es für geraten, Bistum und Abtei sowohl in geistiger wie in materieller Beziehung zu trennen. Er wies, wie wir weiter unten noch ausführlicher sehen werden, dem Kloster aus dem bisher gemeinsamen Besitze eigene Einkünfte zu, und stellte Tito, einen Mönch von St. Emmeran in Regensburg, als Abt auf¹⁵⁾). Während die Mönche ihre bisherigen Wohnungen am Mönchsberg (an der Stelle der heutigen Kreuzkapelle) behielten, baute Friedrich an der Nordseite der Klosterkirche seine Residenz. Ihre Betätigung als Seelsorger an der Pfarrkirche — wahrscheinlich war es noch die St.-Michaels-Kirche — behielten die Mönche bei. Der schon erwähnte Erzbischof Konrad I. trug der räumlichen Unzulänglichkeit des Klostergebäudes am Fuße des Berges und seiner steten Gefährdung durch Steinschlag Rechnung und schenkte den Mönchen 1110 seine von Erzbischof Friedrich erbaute Residenz, während er sich selbst in der nächsten Nähe des Domes eine neue baute¹⁶⁾). In diese Zeit, glaubt Mayer¹⁷⁾), mag auch die Einrichtung des Frauenklosters bei St. Peter fallen, er begründet aber seine Meinung nicht. Die Tradition setzt jedoch den Beginn dieses Frauenklosters einige Jahre später, nämlich 1113 an, unter Abt Wezelin. Sie kümmerte sich hiebei weder um die Ansicht des Abtes Otto II., welcher Abt Balderich als Gründer nennt¹⁸⁾), noch beachtete sie die mannigfaltigen Umstände, welche eine spätere Gründungszeit für wahrscheinlich gelten lassen. Auch von der Bemerkung in einem alten Admonter Äbtekatalog¹⁹⁾), daß Erzbischof Gebhard bei Gründung des Bistums Gurk (ca. 1072) die dort befindlichen Nonnen nach Salzburg transferiert habe, weiß die

¹⁵⁾ UB 1, 252.

¹⁶⁾ UB 1, 325—327.

¹⁷⁾ Mayer, Alpenl. 137.

¹⁸⁾ Registrum Ottonis fol. 1.

¹⁹⁾ Nach Viechter, Descriptio monast. monialium S. P. fol. 6—8. Der gen. Admonter Äbte-Katalog ist in Admont unbekannt; auch das Ms des Abtes Amand Pachler von St. Peter, welchem Viechter die Stelle entnommen, ist jetzt verschollen.

Sanctus Benedictus.



Bild I. St. Benedikt erklärt den Schwestern und Brüdern von St. Peter die Regel.

Im Vordergrunde Abt Otto II. — Teil aus dem Titelbild zum Registrum Ottonis, c. 1390 wahrscheinl. im Frkl. entstanden.

Tradition nichts, sonst hätte sie sich sicher für diese Meinung ausgesprochen. Wenn wir also von Mayers Ansicht, da gänzlich unbegründet, absehen, so ergeben sich für den Zeitpunkt der Gründung des Frauenklosters bei St. Peter drei Möglichkeiten: 1. das Jahr 1113 unter Abt Wezelin; 2. die Zeit nach 1125 unter Abt Balderich; 3. ein um fünf bis sechs Jahrzehnte früherer Zeitpunkt, wie ihn die Gurker Hypothese voraussetzt.

Mit dem Römerzuge Heinrichs V. 1110—1111 begann sozusagen die zweite Phase des Investiturstreites, und Erzbischof Konrad von Salzburg mußte als Anhänger des Papstes bald ein Gegner des Kaisers werden. Infolgedessen war er, wie wir gesehen, gezwungen, eine Zeitlang sich dessen Machtbereich zu entziehen, er begab sich 1112 nach Italien. Nun soll nach der Tradition im folgenden Jahre durch den Erzbischof und den Abt Wezelin die Gründung des Frauenklosters bei St. Peter erfolgt sein²⁰⁾). Wenn man auch eine vorhergehende mündliche Aussprache des Abtes mit dem Erzbischof annehmen will, so scheint es doch undenkbar, daß in Abwesenheit des letzteren ein so bedeutender Gründungsakt durchgeführt worden wäre, zumal man dem Erzbischof für die Schenkung seiner Residenz zu Dank und größter Rücksicht verpflichtet war.

²⁰⁾ Ms „R“ fol. 89'.

Ein gewichtiger Beweisgrund gegen diese Tradition sind die damaligen Vermögensverhältnisse des Stiftes. 1144 beurkundet Erzbischof Konrad I.²¹⁾, daß er bei seinem Regierungsantritt das Kloster St. Peter sehr armselig und materiell verwahrlost gefunden habe, kaum, daß sich die Mönche von den Zehnten erhalten konnten. Das wurde aber in der Zeit bis 1124 nicht erheblich besser. Wie hätten sie da noch einen Schwesternkonvent einrichten und erhalten können, wo sie selbst kaum das Nötigste hatten?

Das Hauptargument gegen diese Tradition aber dürfte darin bestehen, daß Abt Otto II., der, wie er selbst angibt²²⁾, alles, was das Frauenkloster betrifft, sorgfältig gesammelt hatte, gar nichts von ihr weiß. Sie begegnet uns zum erstenmal in der Chronik des Abtes Martin²³⁾ (vollendet 1613), und wenn man die verschiedenen Urkundenfälschungen des 15. Jahrh.²⁴⁾ ins Auge faßt, die alle den Zweck verfolgten, dem Stifte Ehrenvorrechte zu sichern, so sind unschwer Urheber und Grund der Tradition zu finden. Als Urheber ist wohl jener Mönch Simplicius zu bezeichnen, welchen Martin²⁵⁾ als Mitarbeiter an den gefälschten Präzedenz-, Begräbnis- und anderen Rechtsurkunden angibt. Der Grund ist auf der Hand liegend und kein anderer als der, dem Frauenkloster von St. Peter die Anciennität vor dem Domfrauenkloster und vielleicht auch vor dem Admonter Frauenkloster zu sichern. Wie wir noch sehen werden, nahm man sich in einer ganz nebensächlichen Angelegenheit, nämlich bezüglich der Erlaubnis des Erzbischofs Eberhard II., an gewissen Tagen die Klausur zu verlassen, die Mühe, eine Urkunde rückzudatieren, um so einen zeitlichen Vorrang für die Petersfrauen gegen die Frauen von Nonnberg zu erhalten. Warum sollte man etwas Ähnliches, wenn irgend möglich, nicht erst recht für die Gründungszeit tun? Eine Stiftungsurkunde zu verfassen, lag kein Grund vor. So bildete sich also eine „Tradition“, welche dann in den Manuskripten „B“ und „R“, den beiden Chroniken des Abtes Martin, festgelegt wurde.

Früher dürfte wohl eine andere Tradition bestanden haben, nämlich jene, welche von Abt Otto überliefert wird und neben Erzbischof Konrad den Abt Balderich (1125—1147) als Gründer des Petersfrauenklosters nennt. Freilich, auch Abt Otto meint, daß die Petersfrauen viel älter seien, als die zirka 1122—1124 gegründeten Domfrauen. Aber gerade diese beiden scheinbar sich widersprechenden Ansichten des Abtes Otto weisen uns auf den vermutlich richtigen Weg und bringen auch die Erklärung dafür, daß man die Translation der Gurker Frauen nach St. Peter nicht gerade als unmöglich abzuweisen braucht.

In den Urkunden der Salzburger Erzbischöfe scheint schon von den ersten Dezennien des 11. Jahrh. an eine bedeutende Anzahl von

²¹⁾ Chron. nov. 217; Meiller, Regesten zur Gesch. d. Salzb. Erzb. 50, Nr. 264.

²²⁾ Reg. Ott. fol. 1.

²³⁾ Ms „R“ fol. 89'; Ms „B“ fol. 58.

²⁴⁾ UB 2, Nr. 270a u. 270b, Nr. 118, Nr. 195 u. a.

²⁵⁾ l. c. S. 186, Vorbem. zu Nr. 118.

Frauen auf, die den Beinamen „monialis“ oder „sanctimonialis“ führen, so Ellanpurch, Engillind, Arhilt, Engilhilt, Kernia, Rihni, Himiltrud, Hadamoth, Pezala und mehrere andere.

Esterl²⁶⁾ meint nun, da diese Frauen in den erzbischöflichen Tausch- und Schenkungsurkunden „moniales“ heißen, mußten sie notwendig mit einem Kloster in Verbindung stehen, und er vindiziert sie ohne weiteres für Nonnberg. Aber mit Unrecht. Denn es gab tatsächlich (sancti-) moniales, die außerhalb eines klösterlichen Verbandes standen²⁷⁾. Es waren das zumeist Witwen oder Frauen, die nach dem Eintritt ihres Mannes in den geistlichen Stand zurückgezogen auf ihren Gütern lebten. Daß sie nicht zum Kloster Nonnberg gehörten, ergibt sich aus den Urkunden selbst. Hätte z. B. die oben erwähnte Rihni zu Nonnberg gehört, dann würde sie kaum im Vertrag mit Erzbischof Adalbert die eingetauschten Güter nach ihrem und ihrer Schwestern Tode „ad s. Petrum sanctumque Rupertum“ gewidmet, sondern sie an Nonnberg fallen lassen haben²⁸⁾. Ebenso Ellanpurch, welche gegen ihre Güter andere eingetauscht erhält, und zwar „ad finem vitae, postea vero ad praefatos Santos Dei remittendum“²⁹⁾. Engilhilt gibt ihre Hörigen ohne Gegenleistung „ad s. Petrum sanctumque Rupertum“³⁰⁾. Hätte das eine Nonnbergerin getan?

Für keine einzige der in den Urkunden genannten „moniales“ läßt sich eine Zugehörigkeit zu Nonnberg erweisen. Wohl aber sind nachweisbar einige dieser „moniales“, wenigstens gegen Ende des 11. Jahrh., in eine nicht genauer zu bestimmende Verbindung mit St. Peter getreten, so die genannte Pezala, welche gemeinsam mit ihrem Manne Enzile von Reichenhall zwei Hörige schenkte und in die Genossenschaft aufgenommen wurde³¹⁾ (zirka 1090—1104). Ungefähr um dieselbe Zeit begab sich auch eine Frau Hadamoth nach St. Peter, schenkte ihre Güter zu Sauldorf und erbat sich dafür eine Mönchspfründe, d. h. den Lebensunterhalt³²⁾; also mußte in der Nähe des Klosters schon ein Ort sein, wo sie wohnen konnte. In ähnlicher Weise mögen sich schon früher manche der obgenannten sanctimoniales und auch andere Frauen in der Nähe des Mönchsklosters niedergelassen und so eine freie Vereinigung von gottgeweihten Frauen gebildet haben, ohne in einem strengen klösterlichen Verbande untereinander oder gar mit dem Mönchskloster zu stehen. So ist es dann auch ganz leicht möglich, daß die Nonnen aus der Hemmstiftung in Gurk bei der Errichtung des dortigen Bischofsitzes nach Salzburg transferiert wurden.

Viechter ist der Ansicht, daß vielleicht durch diese Translation

²⁶⁾ Chronik des adeligen Benediktiner-Frauenstiftes Nonnberg 11.

²⁷⁾ UB 1, S. 56. — Noch 1274 wird im cap 15 des Salzb. Konzils verfügt, kein Prälat dürfe „masculum vel feminam tonserare aut vestes benedicere, nisi certam profiteatur regulam et se destinet certo loco“ (Dalham, Concilia Salisbg. 121).

²⁸⁾ UB 1, S. 134, Nr. 74.

²⁹⁾ l. c. S. 71 f., cf. auch Himiltrud l. c. S. 136.

³⁰⁾ l. c. S. 164.

³¹⁾ l. c. S. 295.

³²⁾ l. c. S. 292.

zum Kloster der Petersfrauen geradezu der Grund gelegt wurde, daß Erzbischof Gebhard willens war, ein Klostergebäude zu errichten, aber durch die Zeitumstände seien sowohl er wie sein Nachfolger Thiemo daran gehindert worden. Abt Amand, der uns die genannte Notiz aus dem alten Äbtekatalog von Admont überliefert, hält die Angabe der Translation für zweifelhaft, wohl mit Rücksicht auf die angegebene bestehende Tradition. Viechter sagt aber mit Recht, es werde der Autor des Katalogs sicher nicht diese Nachricht aus der Luft gegriffen, sondern von einem älteren Gewährsmann übernommen haben, der die damaligen Geschehnisse wohl besser wußte als die Nachwelt. Es liegt überhaupt ein dichter Schleier über der Umwandlung der Hemmstiftung in den Bischofsitz von Gurk.

Die Gründung war 1045, wie schon erwähnt, für siebzig Nonnen und zwanzig Chorherren gemacht und mit den Gütern Hemmas dotiert worden. 1066 erhält die Äbtissin Himzila von Heinrich IV. eine Schenkung für geleistete Dienste³³⁾). Sechs Jahre später gestattet derselbe Kaiser seinerseits die Errichtung des Bischofsitzes „ubi prius erat congregatio monialium“³⁴⁾). Hat sich wirklich der Konvent selbst aufgelöst, wie Dalham meint³⁵⁾)? Nach der Vita Chunradi scheint dies nicht der Fall gewesen zu sein, sondern es wurde das Kloster vom Erzbischof aufgehoben³⁶⁾). Wohin kamen aber dann die noch in Gurk weilenden Nonnen? Das nächstliegende wäre gewesen, sie nach Nonnberg zu bringen, von wo die ersten Frauen samt Äbtissin gekommen waren³⁷⁾); aber es findet sich in Nonnberg gar keine Nachricht, daß dies geschehen wäre. Beim gänzlichen Mangel an urkundlichen Nachrichten kommen wir auch hier über bloße Vermutungen nicht hinaus.

Die Frage ist nun: wann ist die beim Kloster St. Peter zweifellos bestehende Frauenvereinigung zu einem regelrechten Kloster umgestaltet worden? Wie schon erwähnt, ist keine Urkunde vorhanden, die uns darüber befriedigende Auskunft oder auch nur sichere Anhaltspunkte geben könnte. Daß die Tradition mit dem Jahre 1113 einen zu frühen Zeitpunkt ansetzt, haben wir vorhin zu erweisen versucht; dagegen dürfte die Regierungszeit des Abtes Balderich nach der Überlieferung des Abtes Otto II. den gesuchten Zeitpunkt enthalten.

Nach der endgültigen Beilegung des Investiturstreites begann Erzbischof Konrad die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in seiner Diözese. Sein besonderes Augenmerk richtete er dabei auf die Klöster, von denen manche in den Kämpfen der letzten Jahrzehnte innerlich und äußerlich bedeutenden Schaden erlitten hatten. Diese reformierte er, während er eine Anzahl neu gründete. Zu den reformbedürftigen gehörte z. B. das Frauenkloster St. Georgen am Längsee, das Konrad in den Jahren 1122—1134 von Admont aus reformieren ließ³⁸⁾). Reichersberg

³³⁾ Jaksch, Monum. duc. Car. 1. S. 67, Nr. 26.

³⁴⁾ UB 2, Nr. 103.

³⁵⁾ l. c. 62.

³⁶⁾ Vita Chunr. c. 4. (MG SS XI pag. 64.)

³⁷⁾ UB 2, Nr. 82 d.

³⁸⁾ l. e. Nr. 361; Meiller S. 26, Nr. 150.

richtete er wieder auf³⁹⁾), die Propstei Au⁴⁰⁾ (Oberbayern) und andere Stifte führte er zu einem strengerem kanonischen Leben zurück, und vermehrte zum Teil ihre Dotations, die entweder von ihm selbst oder von andern mit seiner Zustimmung und Hilfe gemacht wurden, sind zu nennen: das Frauenkloster Admont, das schon 1116—1120 unter Abt Wolfold ins Leben trat, nachdem Erzbischof Konrad sich als Flüchtling in Admont aufgehalten hatte⁴¹⁾, und das wir deshalb erwähnen, weil es bei der engen Verbindung, in der Admont mit St. Peter stand (Abt Reginbert 1116—1125 war ja Admonter Profeß), nicht ausgeschlossen ist, daß es der St. Peterer Gründung irgendwie als Beispiel oder Vorbild diente. Ferner wurden unter ihm gegründet Raitenhaslach⁴²⁾, Berchtesgaden und St. Zeno in Reichenhall⁴³⁾, vor allem aber das Domkloster in Salzburg, das er ums Jahr 1122 unter bedeutenden Schwierigkeiten und unter heftigem Widerstande mancher Kanoniker ins Leben rief, und in welchem er die Augustinerregel einführte⁴⁴⁾. Kurz darauf errichtete er neben dem Domherrenkloster das der Domfrauen, welche unter einer Dekanissa, die ihrerseits dem Dompropste untergeordnet war, ebenfalls nach der Regel St. Augustins lebten. Ihren Gottesdienst haben sie, wenigstens in späterer Zeit, in der Liebfrauen- oder Pfarrkirche gehalten, an deren Nordseite sich auch nach alten Nachrichten ihr Klostergebäude befand⁴⁵⁾. Nur ganz wenig ist uns von diesem Frauenkloster bekannt, das 1462 unter Erzbischof Burchard aufgehoben wurde. Die eigentliche Ordnung und Einrichtung, wie sie in der späteren Zeit bestand, dürfte übrigens erst nach dem großen Stadtbrande 1127 platzgegriffen haben. Und in dieselbe Zeit, nämlich nach dem Wiederaufbau des Klosters St. Peter (von zirka 1130 an), fallen auch die ersten sicheren Nachrichten, die wir vom Frauenkloster bei St. Peter besitzen.

Diese Nachrichten sind in Schenkungsurkunden enthalten, die beim Eintritt ins Frauenkloster von den Angehörigen der Eintretenden oder von diesen selbst aufgestellt wurden.

Wenn wir also ein abschließendes Urteil über die wahrscheinliche Gründungszeit des Frauenklosters bei St. Peter abgeben wollen, müssen wir Abt Otto II. in zweifacher Hinsicht recht geben. Es bestand tatsächlich schon lange vor der Gründung der Domfrauen bei St. Peter eine mehr oder weniger freie Vereinigung von frommen Frauen, die sich in den Urkunden auch moniales nannten. Die Umgestaltung dieser Versammlung in ein regelrechtes Kloster kann man bei Berücksichtigung der Zeitumstände und der Vermögensverhältnisse des Klosters St. Peter, sowie auf Grund der oben erwähnten Urkunden nicht vor der Regierungszeit des Abtes Balderich ansetzen. Es handelt sich also um den Zeit-

³⁹⁾ Meiller S. 34, Nr. 189.

⁴⁰⁾ Mayer, Alpenl. 189.

⁴¹⁾ Wichtner Jak., Das ehemalige Nonnenkloster zu Admont. 2.

⁴²⁾ Mayer, Alpenl. 190.

⁴³⁾ l. c. 189.

⁴⁴⁾ l. c. 151 f.

⁴⁵⁾ Mezger, Hist. Salisbg. 371.

raum von zirka 1125—1135, wobei anzunehmen ist, daß man beim Neubau des Klosters St. Peter nach dem Brände von 1127 jedenfalls schon auch auf die für die Frauen nötigen Baulichkeiten Rücksicht nahm.

b) Materielle Grundlagen.

Wie schon erwähnt, war die materielle Lage des Klosters St. Peter zu Beginn des 12. Jahrh. keineswegs gut. Schuld daran war in erster Linie der geringe Eigenbesitz des Stiftes. Als 987 die bischöfliche Mensa von der Abtei getrennt und St. Peter eigener Besitz zugewiesen wurde, geschah dies in einem für das Stift ganz ungenügenden Maße. Es wurden zwar manche alte Kirchen, wie St. Michael, Grödig, Anif, Wals, Seekirchen samt ihren Zehnten dem Stifte belassen, aber mit all diesen Einkünften, die übrigens bei der geringen Bevölkerungsdichte nicht gar hoch gewesen sein dürften, war eine große Baulast und die Pflicht der Instandhaltung verbunden. Von gar nicht oder gering belasteten Gütern erhielt St. Peter sehr wenige, sogar Schenkungen, die dem Kloster ausschließlich und ausdrücklich vermacht worden waren, wie die Besitzung des Ogo⁴⁶⁾ und andere⁴⁷⁾, wurden ihm vorerthalten. Selbst Erzbischof Friedrich scheint darüber Gewissensbisse bekommen zu haben, und er vermehrte bald nach der Abtrennung die Einkünfte des Klosters, aber sie blieben immerhin noch spärlich genug⁴⁸⁾. Wenn man die Schenkungsurkunde mit den vielen „Gütern“ durchliest, scheinen diese allerdings beträchtlich, aber es ist zu bedenken, daß viele der genannten Besitzungen ganz oder zum großen Teil „inculta“ waren, wie sich die Schenkungsurkunden selbst öfters ausdrücken, und daß zur Kultivierung des Wald-, Sumpf- oder Heidebodens wieder große Investitionen gemacht werden mußten. Durch Stiftung von Seelgeräten und Übergabe von Hörigen wurde das mit der Zeit etwas besser. Da kamen aber dann die bösen Zeiten des Investiturstreites, in welchem die Klostergüter großen Schaden litten, was um so begreiflicher ist, wenn man bedenkt, daß St. Peter stets treu zu den rechtmäßigen kirchlichen Oberhirten hielt.

Als jedoch nach Beendigung der Wirren Erzbischof Konrad mehrere bedeutende Schenkungen machte⁴⁹⁾, und manche begüterte Priester und Laien — z. T. auf seine Veranlassung hin — seinem Beispiele folgten⁵⁰⁾, besserte sich der Vermögensstand des Klosters bedeutend. So konnte dann bei Errichtung des Frauenklosters der Besitz des Stiftes tatsächlich als eine der materiellen Grundlagen gelten, freilich nicht als die einzige. Man rechnete jedenfalls darauf, daß der Erzbischof selbst noch manche Schenkung zu Gunsten des Klosters machen werde, ferner, daß auch Laien weiterhin Seelgeräte stiften und andere freie Vergabungen dem Kloster zukommen lassen werden, und

⁴⁶⁾ UB 1, S. 51 Nr. 3.

⁴⁷⁾ I. c. S. 255 Nr. 3.

⁴⁸⁾ I. c. S. 252 Nr. 1.

⁴⁹⁾ I. c. S. 330 Nr. 158; S. 332 Nr. 159.

⁵⁰⁾ I. c. 328 Nr. 156; Nr. 162—166; S. 364 Nr. 214.

besonders, daß beim Eintritt von Jungfrauen aus begüterten Familien diese eine Aussteuer mitbringen würden, wie ja auch gelegentlich des Eintrittes eines Kandidaten in das Mönchskloster von diesem oder seinen Angehörigen gar oft Güter geschenkt wurden⁵¹⁾). Und diese Hoffnungen gingen in reichem Maße in Erfüllung.

Was Erzbischof Konrad betrifft, verweisen wir nur auf seine Urkunde von 1144, welche die Salzzehenten in Reichenhall in einer für das Stift äußerst günstigen Weise regelt⁵²⁾), und auf eine andere, ebenfalls von 1144, welche eine Zusammenstellung der Lehensbesitze des Wolfram von Offenwang enthält, die der Erzbischof alle St. Peter übergab⁵³⁾). Daß er noch eine Reihe anderer Schenkungen machte, sei nur angedeutet⁵⁴⁾). In noch reicherem Maße als der Erzbischof, der auf sein Kapitel Rücksicht nehmen mußte und dessen Eifersucht und Neid er nicht allzusehr reizen durfte⁵⁵⁾), stellten sich die Spender aus dem Laienstande ein⁵⁶⁾), und es ist wohl die Annahme nicht ungerechtfertigt, daß gerade die Gründung des Frauenkonvents manchmal Anlaß und Ansporn zur Schenkung gewesen sei. Es ist nicht bekannt, ob schon in der ersten Zeit von den ins Kloster tretenden Frauen und Jungfrauen eine sog. Aussteuer an Geld oder Gut verlangt wurde, wahrscheinlich nicht; in späterer Zeit scheint das Mitbringen einer „Heimsteuer“ Bedingung für die Aufnahme geworden zu sein⁵⁷⁾.

Die erste Spur einer solchen Aussteuer begegnet uns bei Judith, der Gemahlin des Ministerialen Perthold von Wenge, welche mit ihrem Mann in St. Peter eintrat, und im Verein mit ihm ihre Eigengüter zu Weng und Ramseiden (bei Saalfelden) schenkte, während der Erzbischof auf ihre Bitte hin die von ihnen innegehabten Lehen an St. Peter über gab (c. 1135)⁵⁸⁾.

Hiltipurga, die Schwester des bekannten Minnesängers Dietmar von Aist, brachte bei ihrem Eintritt das von ihren Geschwistern geschenkte Gut Choltal samt den Hörigen mit (bei Schwend im Kaiser gebirge) (c. 1140)⁵⁹⁾.

Rudolf von Laufen übergibt beim Eintritt seiner Tochter Mathilde sein Gut zu Wiedmannsfelden, sw. Laufen (c. 1140)⁶⁰⁾.

Die Eheleute Reginbert und Gerbirga entsagen den Schätzen dieser Welt, und übergeben sich und all das Ihrige, ihren ganzen Besitz zu Michlbach, Fraßbach und Velden (in Oberbayern) samt den Hörigen

⁵¹⁾ l. c. S. 336 Nr. 164; S. 343 Nr. 179; S. 344 Nr. 180.

⁵²⁾ Meiller S. 50 Nr. 264.

⁵³⁾ UB 1, S. 357 Nr. 201.

⁵⁴⁾ l. c. S. 343 Nr. 178; S. 350 Nr. 191; S. 351 Nr. 192; S. 362 Nr. 211; S. 365 Nr. 217; ebenso Meiller S. 21 Nr. 125.

⁵⁵⁾ cf. UB 1, S. 372 f. — Es möchte dem **Erzbischof** die neidische Ge sinnung seines Domkapitels wohl nicht unbekannt geblieben sein.

⁵⁶⁾ l. c. S. 343 Nr. 179; S. 344 Nr. 180 u. 181; S. 345 Nr. 183 u. a.

⁵⁷⁾ cf. Kop. Buch des A. Kilian, 1, fol. 63': Brief an Seb. Aigel bzgl. seiner Tochter vom 10. Sept. 1526. (S. Anh. II.)

⁵⁸⁾ UB 1, S. 347 Nr. 186.

⁵⁹⁾ l. c. S. 375 Nr. 232.

⁶⁰⁾ l. c. S. 379 Nr. 240.

dem Kloster des hl. Petrus (vor 1144)⁶¹⁾. Auch eine weitere Schenkung von Hörigen machen sie in einer eigenen Urkunde (vor 1147)⁶²⁾.

Auch der schon genannte Wolfram von Offenwang gibt beim Eintritt seiner Tochter ein Gut. Er behält sich davon zwar lebenslänglich den Fruchtgenuss vor, zahlt aber dafür den Brüdern jährlich ein Talent (c. 1140)⁶³⁾.

Der Ministeriale Timo schenkt im Verein mit seiner Frau beim Eintritt ihrer Tochter Chunigund das Gut Saurau im Lungau⁶⁴⁾.

Ein Edelmann, Magan, gibt beim Eintritt seiner Schwestern sein „Zehnmännergut“ bei Neudorf (ö. Mödling, N.-Ö.)⁶⁵⁾.

Ein Ministeriale des Grafen Gebhard von Burghausen, Rodinger von Haag, schenkt beim Eintritt seiner Tochter ein Gut⁶⁶⁾, ebenso übergibt der Edle Volkmar beim Eintritt seiner Tochter einen halben Mansus am Pöslenberg (im Pinzgau) samt einer Alm⁶⁷⁾.

All diese Schenkungen und vielleicht noch einige andere⁶⁸⁾ geschahen zur Zeit des Abtes Balderich, von zirka 1135—1147. Aber auch unter seinen Nachfolgern dauern die Oblationen beim Eintritt einer Person ins Frauenkloster noch fort. So opfert Gothold, ein Ministeriale des Grafen Perthold von Andechs, beim Eintritt seiner Tochter einen Viertel-Mansus in Aich bei Volders (Tirol) (vor 1167)⁶⁹⁾.

Als die Schwester Heinrichs von Burghausen samt ihrer Tochter (wahrscheinlich auf Betreiben ihres Bruders) ins Kloster trat, übergab dieser sein Gut Brunnham (vor 1164)⁷⁰⁾.

Wernher von Vels, ein Brixener Ministeriale, lässt um dieselbe Zeit seine Tochter in Salzburg ins Kloster treten, und gibt eine halbe Hube auf dem Villandersberg bei Klausen⁷¹⁾.

Die Schenkungen in Geld, welche beim Eintritt gemacht wurden, sind uns nicht überliefert worden; doch erfahren wir aus einer Gütertausch-Urkunde⁷²⁾, daß Pernold von Regensburg beim Eintritt der Tochter seiner Schwester zehn Pfund gegeben habe. Ebenso wurde über die Oblation von vier Pfund, welche Luipold von Nockstein beim Eintritt seiner Tochter machte, wohl nur deshalb eine Urkunde aufgestellt, weil er auch noch einen Mansus zu Wald (im Pinzgau) dazuschenkte⁷³⁾ und weil man diese Schenkung urkundlich festhalten wollte.

Bemerkenswert sind zwei Urkunden, in denen die Aufnahme ins Frauenkloster scheinbar erkauft wird. Der Sohn des Rud. Chropfel

⁶¹⁾ l. c. S. 382 Nr. 246.

⁶²⁾ l. c. S. 532 Nr. 533.

⁶³⁾ l. c. S. 386 Nr. 255.

⁶⁴⁾ l. c. S. 387 Nr. 259.

⁶⁵⁾ l. c. S. 396 Nr. 274.

⁶⁶⁾ l. c. S. 397 Nr. 276.

⁶⁷⁾ l. c. S. 405 Nr. 287.

⁶⁸⁾ l. c. S. 413 Nr. 296; S. 530 Nr. 526.

⁶⁹⁾ l. c. S. 419 Nr. 309.

⁷⁰⁾ l. c. S. 444 Nr. 355.

⁷¹⁾ l. c. S. 445 Nr. 357.

⁷²⁾ l. c. S. 448 Nr. 363.

⁷³⁾ l. c. S. 481 Nr. 421.

gibt ein Gut in Grödig dem Erzbischof Albert, damit er es St. Peter übergebe unter der Bedingung, daß seine Schwester im Jungfrauenkloster aufgenommen werde⁷⁴⁾). Ferner tritt die kränkelnde Witwe Offemia (Euphemia) von Bergheim (sie war die Schwester des Burggrafen Chunrat von Salzburg, der uns in den Urkunden von 1193—1225 oft als Zeuge begegnet) in St. Peter ins Frauenkloster ein und gibt gleichsam als Entschädigung das Gut Siggenwiesen (bei Bergheim), welches sie von ihrem Bruder wohl gerade zum Zwecke des Eintritts geschenkt erhalten hatte⁷⁵⁾.

Aus dem Vorstehenden ersieht man, daß man sich keineswegs in der Hoffnung getäuscht hatte, es werde mit dem Anwachsen des Frauenklosters auch die Unterhaltsmöglichkeit desselben sich vermehren. Indessen wurde keins der genannten Güter dem Frauenkloster zu eigen geschenkt, sondern sie wurden einfach dem Kloster St. Peter gegeben, da die Spender wohl wußten, daß die ganze Verwaltung beim Abt und seinen Offizialen aus dem Kloster der Mönche liege und daß die Frauen von diesen ihren Unterhalt bekämen. In späterer Zeit finden wir freilich auch eigene Güter beim Frauenkloster, von denen weiter unten die Rede sein wird.

Anders war dies bei den Schmucksachen und Gerätschaften aus Edelmetall, welche die Frauen ins Kloster mitbrachten. Diese wurden im Frauenkloster belassen, vielleicht zum Teil umgearbeitet oder umgetauscht und durch Schenkungen vermehrt, so daß wir in einem Inventar aus dem Jahre 1457 einen ganz ansehnlichen „Klostertschatz“ finden⁷⁶⁾. Es scheinen darin zumeist silberne und vergoldete Becher und Schalen in bedeutender Anzahl auf, ferner Löffel, teils aus Holz mit Silber beschlagen, teils aus Silber und vergoldet, ja sogar mit Edelsteinen besetzt; dann Rosenkränze aus Korallen oder silberbeschlagenen Körnern und mit silbernen Anhängern, weiter 39 Ringe mit und ohne Stein, aus Gold oder Silber. Von den Kirchenkleinodien wird an erster Stelle genannt „ain silbreins vergolts haupt mit heyltumb“ und drei hölzerne vergoldete Häupter, ebenfalls „mit heyltumb“. Diese und andere Reliquiarien wurden bei feierlichen Anlässen, besonders bei Professfeiern, auf den Altar gestellt, und es dürfte das erstgenannte silberne Haupt wohl eine größere Reliquie des hl. Hermes enthalten haben, da dieser in den Professurkunden des öfteren genannt wird. Dann hatte man noch einige silberne Kreuze, zwei Monstranzen für Reliquien, einen Silberkelch mit Zubehör, eine silberne Hieronymusstatue, die nötigen Meßkleider u. a. m.

c) Das Kloster und seine Baugeschichte.

Der Wohnort der Petersfrauen, soweit wir die Geschichte zurückverfolgen können, lag immer an der Stelle, wo das heutige Franzis-

⁷⁴⁾ I. c. S. 486 Nr. 430.

⁷⁵⁾ I. c. S. 500 Nr. 457.

⁷⁶⁾ Registrum Ruperti pag. 51 f (abgedruckt in Kunstopogr. v. S. P. Bd. XII S. XXVII f.).

kanerkloster steht und war einerseits mit dem Herrenkloster, andererseits mit der Frauen- oder Pfarrkirche baulich verbunden. Der erste Bau desselben wurde, wie schon bemerkt, jedenfalls nach dem großen Stadtbrand von 1127 durch Abt Balderich hergestellt. Ob der nächste Brand im Jahre 1167 auch dieses Gebäude verwüstete und inwieweit dies geschah, läßt sich nicht mehr ermitteln. Die Wohnungen der Domherren und der Domfrauen wurden dabei sicher ein Raub der Flammen⁷⁷⁾.

Unter Abt Otto I. (1346—1364) wurde das Kloster St. Peter einer durchgreifenden Renovierung unterzogen, welche jedenfalls auch das mit dem Herrenkloster zusammenhängende Frauenkloster umfaßte. Da die Mittel des Stiftes hiezu nicht ausreichten, erbat und erhielt der Abt vom Erzbischof die Erlaubnis, von seinen Grundholden eine mäßige Steuer für diesen Zweck einzuhaben (1356)⁷⁸⁾.

Abt Otto II. (1376—1414), den wir noch als besonderen Gönner der Klosterfrauen kennenlernen werden, ließ auch ihr Kloster fast neu bauen, „bequem ausstatten“⁷⁹⁾ und mit Malereien versehen⁸⁰⁾. Von seinen Nachfolgern Leonhard (1414—1415), Ulrich (1415—1420) und Johannes III. (1420—1428) sind keine Rechnungen überliefert. Der folgende Abt Georg, (1428—1435) hatte zu viele Sorgen in seiner Reformtätigkeit und zu wenig Geld, um bauliche Veränderungen und Erweiterungen im Frauenkloster, die zweifellos notwendig waren, durchzuführen. Erst sein Nachfolger, Abt Petrus (1436—1466), ließ sich nicht nur die Fortsetzung und Vertiefung der inneren Reform angelegen sein, sondern, abgesehen von der Erneuerung der Stiftskirche, dem Neubau des Psallierchores in derselben und mannigfaltigen Reparaturen des Männerklosters ließ er auch das Frauenkloster neu bauen.

Aus seiner Regierungszeit finden sich in den Rechnungen viele Eintragungen über Ausgaben für den Bau des Frauenklosters, z. B. über Löhne für Maurer und Zimmerleute, über Fuhrlöhne, für Fensterglas, Malerarbeiten usw.⁸¹⁾, wobei regelmäßig auf das Register des jeweiligen Cellerarius verwiesen wird, der die Detailrechnungen zu führen hatte. Auch das Badehaus der Schwestern und ihr Siechenhaus ließ er neu bauen und einrichten⁸²⁾.

So möchte man meinen, sei das Frauenkloster nach innen und außen vollendet und tadellos gewesen. Und doch beklagt sich Abt Petrus' Nachfolger Rupert V. (1466—1495) in einem Briefe vom Jahre 1477 bitter über dessen räumliche Unzulänglichkeit. Herzog Ludwig von Bayern hatte ihn, wie aus dem Zusammenhang zu schließen, um Aufnahme mehrerer Schwestern, vielleicht aus einem bayrischen Kloster, gebeten. Auf das hin bittet der Abt⁸³⁾ um Entschuldigung, daß er das

⁷⁷⁾ Zillner, F., Geschichte der Stadt Salzburg, I, 223.

⁷⁸⁾ Stiftsarchiv v. S. P. 1356 Mai 13; abgedr. im Chron. Nov. 326.

⁷⁹⁾ Rationes abbatum fol. 25'.

⁸⁰⁾ l. c. fol. 29'.

⁸¹⁾ l. c. fol. 177, 191', 199, 211' u. öfter.

⁸²⁾ l. c. fol. 228'.

⁸³⁾ Geschäftsbriefe des A. Rupert V. 1. fol. 124' f.; v. 5. August 1477.

Ansuchen abschlagen müsse, und fährt dann fort: „Euer f. Gn. wollen genediglich vernemen, dass unser frauenkloster in ain winkel gelegen, vasst versmogen und betwungen ist an allen steten, kore, refent, schlafhaus, siechhaus und anderen, so dann zu reformierten clöstern nach ordnung und aufsatzung der heiligen väter sein solle... solcher ursach halber wir gehindert sein, junge tauglich jungfrauen aufzunemen...“.

Jedoch weder er noch sein Nachfolger Virgil II., Pichler (1495—1502) konnte oder wollte das Frauenkloster vergrößern. Erst unter Abt Wolfgang (1502—1519) wurden im Frauenkloster neue Zellen gebaut⁸⁴⁾. Dieser Abt errichtete auch die St.-Anna-Kapelle über dem Siechenhaus und in dieser eine Scheidewand, welche die Klausur zwischen Mönchs- und Nonnenkloster bildete⁸⁵⁾. Der Altar befand sich im Gebiete des Männerkonventes, die Betstühle der Frauen waren im Bereich ihrer Klausur. In dieser Scheidewand war in der Mitte ein breites Fenster, durch welches die Vorgänge am Altar gesehen werden konnten, und auf der Seite eine kleine, vergitterte Öffnung, welche von da ab als Beichtfenster diente. Vorher wurde im Kapitelraum der Schwestern Beichte gehört, und Wolfgang, der selbst sechs Jahre Beichtvater im Frauenkloster gewesen war, hatte wohl aus eigener Erfahrung gesehen, wie umständlich und unzükömmlich es war, wenn der Beichtvater immer die Klausur der Schwestern betreten mußte.

Keine geringe Gefahr drohte dem Frauenkloster wie überhaupt der ganzen Stadt Salzburg zur Zeit der Bauernkriege 1525—1526, wie uns ein Briefkonzept des damaligen Abtes Kilian an eine nicht näher genannte Äbtissin zeigt⁸⁶⁾. Der Abt ersuchte dieselbe, wegen der großen Gefahren durch die herannahenden Bauernhaufen, die schon vor Hallein lagen, seine Schwestern auf 8—14 Tage in ihr Kloster aufzunehmen. Es kam aber, wie es scheint, zu keiner Auswanderung, doch mußte der Abt sein Kloster mit 900 fl. von der Plünderung loskaufen und von Pfingsten bis 15. August täglich eine nicht unbedeutende Menge von Lebensmitteln liefern⁸⁷⁾.

Zweimal, c. 1462 und 1579, tauchte der Plan auf, das Frauenkloster aufzuheben und das Gebäude für Studienzwecke zu verwenden, worüber später Genaueres berichtet werden wird.

Über die Lage der einzelnen Räumlichkeiten im Frauenkloster ein Bild zu gewinnen, ist unmöglich. Nur soviel ist sicher, daß, wenigstens im 16. Jahrh., die Küche ebenerdig und das Refektorium im ersten Stocke gelegen war⁸⁸⁾; ferner, daß ein Teil des Kreuzganges, das Schlafhaus mit einem Zimmer und der Kapitelsaal ganz in der Nähe der Pfarrkirche standen, ungefähr an jener Stelle, wo jetzt der Eingang ins Franziskanerkloster sich befindet. Diesen Teil des ehemaligen Klosters ließ Wolf Dietrich 1605 niederreißen und so den heutigen Zugang

⁸⁴⁾ Abteirechnungen cod CLXXIV, 6, fol. 87 (Rechnungen d. A. Wolfgang).

⁸⁵⁾ l. c. fol. 17'.

⁸⁶⁾ Kop. Buch d. A. Kilian 2. fol. 85', Nr. 347. (Siehe Anhang II.)

⁸⁷⁾ Ms „R“ pag. 217.

⁸⁸⁾ Visitationsakten v. 1573 im f. e. Kons. Arch.

zum Domplatz von der Marktgasse und der Abtsgasse, d. i. der jetzigen Sigmund-Haffner-Gasse, herstellen⁸⁹⁾.

Heute steht vom Frauenkloster nichts mehr, seine letzten Reste mußten unter den Erzbischöfen Max Gandolf und Johann Ernst dem heutigen Bau des Franziskanerklosters weichen.

d) Die Klosterkirche und der Betchor.

Man möchte meinen, die Petersfrauen hätten als Klosterkirche eben die Kirche von St. Peter benützen müssen, doch findet sich davon, soweit wir die Geschichte dieses Konventes zurückverfolgen können, keine Spur. Dagegen finden wir schon 1208 einen urkundlichen Beleg dafür, daß damals und schon vorher die Petersfrauen die sog. Pfarrkirche als Klosterkirche in Benützung hatten, in welcher sie ihre gottesdienstlichen Verrichtungen und ihr Chorgebet hielten⁹⁰⁾.

Die früheste Baugeschichte dieses Gotteshauses, das der seligsten Jungfrau Maria geweiht war, und deshalb auch Liebfrauenkirche hieß, liegt vollständig im Dunkeln. Man weiß nur, daß Bischof Virgil sie renovierte, und daß sie als Tauf- und Synodalkirche schon vor der Einweihung des ersten Domes bestand⁹¹⁾.

Durch den Stadtbrand 1127 wurde sie zerstört und von Abt Balderich wieder aufgebaut⁹²⁾). Kurz nachher dürfte die Übergabe der Kirche und der Pfarrechte an das Domkapitel erfolgt sein. Vorher besorgten die Mönche von St. Peter die pfarrlichen Verrichtungen, und zwar galt als Pfarrkirche die St.-Michaels-Kirche, an welche auch gezeichnet wurde⁹³⁾). Da jedoch die Marienkirche Taufkirche war, St. Peter näher lag als St. Michael und wohl auch geräumiger war, dürfte man zu Anfang des 12. Jahrh. die pfarrlichen Verrichtungen ganz in diese verlegt haben.

Auch nach der Übergabe der Kirche und des Pfarrechts kam das ursprüngliche Verhältnis noch auf mancherlei Art zum Ausdruck: so wurde vom Palmsonntag an durch dreizehn Sonntage beim Gottesdienst in der Pfarrkirche für St. Peter gesammelt, und das Ergebnis an den Abt abgeliefert⁹⁴⁾). Ferner wurden die in St. Peter feierlich begangenen Feste am Sonntag zuvor in der Pfarrkirche verkündet⁹⁵⁾; jeder neu gewählte Abt gab nach altem Brauch in die Pfarrkirche ein neues Meßgewand⁹⁶⁾), und die Leichen aus dem Stifte wurden in der Pfarrkirche aufgebahrt.

⁸⁹⁾ Zillner, 225.

⁹⁰⁾ Reg. Ott. fol. 2 (= UB 3 Nr. 618).

⁹¹⁾ Nach d. Bericht eines unbek. Salzburger Schreibers von c. 1170; Archiv f. ö. Gesch. XXII 298.

⁹²⁾ Zillner, 223.

⁹³⁾ Martin, Urkundenwesen d. Salzb. Erzb., 131.

⁹⁴⁾ Reg. Ruperti pag. 385.

⁹⁵⁾ Diese „Denuntiatio festorum“ ist zusammengestellt im Reg. Rup. pag. 564—7.

⁹⁶⁾ „Item für das mesgwant so man schuldig wär zu geben in die pfarr nach abgang ains prelaten darfür geben 4 Pfd.“ Abteirechnungen d. A. Benedikt, CLXIII. 2, fol. 3.

Die von 1139 datierte Übergabsurkunde hat Franz Martin zwar als Fälschung nachgewiesen⁹⁷⁾), die erst zirka 1170 entstanden ist, doch muß die Übergabe selbst tatsächlich um 1139 erfolgt sein, denn 1143 begegnet uns in einer Urkunde Domherr Wolfram als Pfarrer⁹⁸⁾). 1167 dürfte die Kirche infolge der Einfälle der Grafen von Plain wohl abermals bedeutenden Brandschaden erlitten haben und eine Renovierung oder gar ein Neubau nötig gewesen sein. Dieser Bau ging, wohl wegen geringer Geldmittel, nur sehr langsam vonstatten. Es scheint aus der schon berührten Urkunde von 1208 hervorzugehen, daß die Bautätigkeit damals noch nicht abgeschlossen war, denn wenn es heißt, daß die Petersfrauen „in choro jam constructo sive aliter pro voluntate ipsarum construendo“ ihr Chorgebet verrichten dürften, so ist der Schluß naheliegend, daß diese Änderung noch im Verlaufe bereits begonnener und noch nicht vollendeter Arbeiten möglich gewesen wäre. Tatsächlich erfahren wir auch erst 1221⁹⁹⁾ (oder 1223)¹⁰⁰⁾ von einer feierlichen Weihe der Kirche.

In ihrer damaligen Gestalt blieb die Kirche bis 1408. Dem hohen Mittelschiff und den beiden niederen Seitenschiffen war ein Querschiff vorgelagert, dessen rechtsseitige Apsis ins Südportal mündete. Das Presbyterium dürfte sich mit seiner Apsis nicht ganz bis zur Stelle des heutigen Hochaltares erstreckt haben. Um 1408 wurde mit dem Bau des heutigen Chorraumes begonnen, der sich bis zirka 1480 hinzog. Da von einer Unterbrechung des Gottesdienstes während dieser langen Bauzeit keine Spur sich findet, vermutet Haberleitner, man habe einen Überbau gemacht¹⁰¹⁾). Meister dieses Baues ist Hans Stethaimer von Burghausen. Schon 1452 wurden mehrere Altäre geweiht, der ganze Bau in seiner heutigen äußeren Gestalt wurde 1498 mit der Vollendung des Turmes abgeschlossen.

In dieser Stadtpfarrkirche nun, welche seit wenigstens 1203 auch zugleich den Domfrauen bis zu ihrer Aufhebung 1462 als Klosterkirche diente¹⁰²⁾), hatten die Petersfrauen ihren Betchor. Dieser Chor der Petersfrauen war bis 1458 im rückwärtigen mittleren Teil der Kirche, stand auf einem massiven Säulenunterbau und ragte weit ins Mittelschiff hinein. Da er ganz abgeschlossen und mit zwei Altären ausgestattet war, bildete er eine Kapelle für sich und wird nicht mit Unrecht „basilica“ genannt¹⁰³⁾). Erbaut wurde er jedenfalls von St. Peter vor der Übergabe der Pfarrkirche ans Domkapitel, sonst wäre nicht erst 1208 die Frage des Benützungsrechtes aufgeworfen worden. Die schon mehrmals erwähnte diesbezügliche Urkunde läßt erkennen, daß man, d. h. wohl der aus dem Domkapitel genommene Stadtpfarrer, die Petersfrauen aus ihrem Chor in der Pfarrkirche verdrängen wollte. Nach Anhörung von einer Anzahl Zeugen aus dem

⁹⁷⁾ Martin, Urkundenwesen, 129—134.

⁹⁸⁾ UB 2, 213.

⁹⁹⁾ Kunstopogr. IX, 73.

¹⁰⁰⁾ Meiller, Regesten, 232 Nr. 274.

¹⁰¹⁾ Marian. Salzburg v. P. Gregor Reitlechner, 35.

¹⁰²⁾ Zillner, 222.

¹⁰³⁾ Ablaßbrief d. Bisch. Friedrich v. Chiemsec, Reg. Ott. fol. 4.

Priester- und Laienstande entschied der Erzbischof, daß die Petersfrauen ihren Chor, wie er ist oder wie sie ihn bauen wollen, für ewige Zeiten benützen dürfen, „weil der rückwärtige Teil der Kirche auf St. Peterschem Grunde steht“. Von der Kirche aus führte eine Stiege in diesen Chor hinauf, welche der oben zelebrierende Priester zu benützen hatte. Deshalb wurde vom Erzbischof bestimmt, daß dieser Priester den Kirchenschlüssel haben müsse, „quomodo usque ad nostra tempora fratres de s. Petro habuisse didicimus non obstante eo, quod non habent in praesenti“. Es hatte also wohl der Stadtpfarrer ihnen den Kirchenschlüssel abgefördert und dadurch den Anlaß zur Streitfrage gegeben. Der Chor war jedenfalls durch ein Gitter in den Altarraum und in den Betraum der Schwestern geteilt, denn nicht nur dem zelebrierenden Priester, sondern auch den Gläubigen war, wenigstens an gewissen Tagen, der Zutritt zu den Altären offen¹⁰⁴⁾.

Von diesen Altären war einer dem hl. Achatius, der andere dem hl. Benedikt und der hl. Maria Magdalena geweiht. Für beide Altäre wurden Ablaßbriefe ausgestellt¹⁰⁵⁾, so von Bischof Herbord von Lavant für den Benediktusaltar 1273, von Friedrich, Bischof von Chiemsee, für den Altar des hl. Achatius 1282 und von Erzbischof Konrad IV. und Bischof Heinrich von Lavant für denselben Altar 1292. Alle drei Ablaßbriefe lauten auf je vierzig Tage; gefordert wird Besuch des betreffenden Altares am Jahrestag der Weihe oder, beim erstgenannten Ablaßbrief, ein Almosen für die Bedürfnisse des Altars. Seit 1394 brannte im Chor ein ewiges Licht, das Ulrich, Pfarrer von Seekirchen, gestiftet hatte¹⁰⁶⁾.

Dieser erste oder, wie er auch heißt, der alte Chor, wurde abgebrochen, nachdem Abt Petrus einen neuen vorn „an der rechten Abseite“, d. i. über dem rechten Seitenschiffe, gebaut hatte. Von 1450 an begegnen uns mannigfache Ausgaben für den Bau des neuen Chores im Frauenkloster, z. B. für das Gestühl, für Fensterglas¹⁰⁷⁾ usw. 1453 wurde der größere Altar aufgestellt und eine neue Monstranz für die Frauen angeschafft¹⁰⁸⁾, und noch 1457 werden Rechnungen über Fensterrahmen, Holzgitter, Leisten und Farbe für den neuen Chor im Frauenkloster bezahlt¹⁰⁹⁾. Geweiht wurde dieser neue Chor durch Erzbischof Sigismund unter Beihilfe des Bischofs von Chiemsee und anderer Prälaten am Freitag in der Fronleichnamsoktav 1454. Vom gleichen Tage ist auch ein umfangreicher Ablaßbrief für die beiden Altäre im neuen Chor ausgestellt. Darin wird auch bestimmt, daß der Jahrestag der Weihe für immerwährende Zeiten auf das Fest des hl. Michael verlegt werde¹¹⁰⁾.

Wer nun glauben wollte, die Frauen seien voll Freude in den neuen Chor zum Gebete gegangen, täuscht sich. Im Gegenteil, die Frauen

¹⁰⁴⁾ Sonst wären ja die Ablaßbriefe illusorisch gewesen.

¹⁰⁵⁾ Reg. Ott. fol. 4.

¹⁰⁶⁾ l. c. fol. 20'.

¹⁰⁷⁾ Rat. abb. fol. 249.

¹⁰⁸⁾ l. c. fol. 249.

¹⁰⁹⁾ l. c. fol. 295'.

¹¹⁰⁾ Stiftsarchiv v. S. P. 1454 Juni 21.

waren von Anfang an gegen den Bau des neuen Chores, und wenn Abt Martin recht berichtet war¹¹¹⁾), waren es die Frauen selbst, welche den Erzbischof durch Mittelpersonen veranlaßten, ein Junktim hinsichtlich des dem Abt so am Herzen liegenden neuen Chores und der vom Erzbischof geforderten Ablösung des stiftischen Salzsudrechtes in Hallein zu bewerkstelligen, um den geplanten Neubau des Chores zu vereiteln. Demgemäß verlangte der Erzbischof die Abtretung des genannten Rechtes zu seinen Gunsten und versprach dafür dem Abte, das Stift anderweitig zu entschädigen, die Erlaubnis zum Ausbau des neuen Chores sowie eine Beihilfe dazu zu geben, und ihn dann in feierlicher Weise zu bestätigen. So kam es, daß auch die Brüder, denen die alten Rechte des Klosters mehr am Herzen lagen, als der neue Frauendorf, gegen den Bau desselben eingenommen wurden. Der schon erwähnte Frater Simplicius verfaßte jedoch eine scharfsinnige juridische Abhandlung, welche dem Erzbischof so imponierte und ihn von der Unrechtmäßigkeit seiner Forderung so überzeugte, daß er davon abstand, und auch dem Chorbau kein weiteres Hindernis in den Weg legte.

Ob jedoch dieser, 1454 geweihte Frauendorf, der in den Akten des vorhin mitgeteilten Streites über das „Salzsieden“ in Hallein¹¹²⁾ immer „Körlein“ genannt wird, mit dem späteren Psallierchor der Petersfrauen identisch war oder vorläufig nur einen Teil desselben darstellte, ist nicht sicher. Jedenfalls war vorerst nur ein Teil des rechten Seitenschiffes überbaut worden. Vor diesem „Körlein“, wohl in einem Turmgeschoß, war die Orgel. In einem Vergleich von 1456 (Juni 24) zwischen Domkapitel und Kirchpröpsten einerseits und dem Abte von St. Peter andererseits wurde bestimmt, daß diese Orgel innerhalb Jahresfrist durch die Kirchpröpste an einen andern Platz übertragen und die Tür auf die Orgel, sowie die Fenster „dahinter und darunter“ vermauert werden müssen. Dann soll der Abt ober dem Gewölbe des Seitenschiffes eine neue Mauer aufführen lassen, so hoch, wie die Mauer des neuen „Körleins“ ist, und so lang, als die Abseite selbst, und das Ganze mit einem Dach versehen, und da soll er den Frauen — ebenfalls innerhalb Jahresfrist — einen neuen Chor machen lassen. Von der Forderung, daß ein hölzerner Kapellenturm, „des hals und gesangs wegen“ — also zur Verbesserung der Akustik — errichtet werde, wie sie im Verlauf der Verhandlungen erhoben worden war, scheint man wieder abgesehen zu haben. Da droben haben dann der Dompropst, das Kapitel und die Kirchpröpste nichts mehr zu suchen. In dem neuen Gemach darf der Abt die alte Mauer in das Langhaus durchbrechen und Fenster herstellen lassen; in einer anderen Aufschreibung¹¹³⁾ werden deren drei aufgezählt, ein großes „zu acht stüelen“ neben dem alten Chor, „da jetzo die chlosterfrauen innen sind“, und zwei kleinere vorn in dem „neuen körlein“. Auch den vermauerten Gewölbogen vorn im neuen Körlein darf der Abt wieder ausbrechen und mit einem Gitter versehen lassen. Sobald dies geschehen, können die Bürger (Kirchpröpste) und

¹¹¹⁾ Ms. „R“ 175.

¹¹²⁾ N 3, c im Stiftsarchiv S. P.

¹¹³⁾ Wohl ein weitläufiger Entwurf zu diesem Vergleich: N 3 c fol.

das Kapitel den Boden im Seitenschiff und die Stiege auf den alten Chor, sowie diesen selbst, wenn sie wollen, abbrechen. Die verlangten Bauten und Adaptierungen wurden durchgeführt¹¹⁴⁾, ob aber das „Körlein“ vergrößert oder der neugewonnene Raum anderweitig benutzt wurde, läßt sich, wie gesagt, nicht entscheiden.

Für den Bau dieses neuen Chores hatte der Erzbischof selbst, trotzdem er mit seiner Forderung bezüglich des Sudrechtes kein Glück gehabt, hundert Pfund bestimmt und durch die Kirchpröpste dem Abt übergeben lassen. Doch aus unbekannten Gründen blieb das Geld liegen, und Abt Petrus bat den Erzbischof nach Vollendung des Baues, er möge gestatten, daß es für die notwendigen Bedürfnisse des Klosters verwendet werde¹¹⁵⁾. Kurz nach der Fertigstellung des ganzen Baues über dem rechten Seitenschiff wurde der alte Chor gänzlich abgebrochen; Abt Petrus selbst hatte beim Erzbischof darum gebeten. Wie wir gesehen, waren in beiden Konventen wegen des neuen Chores Streitigkeiten entstanden, manche Schwestern erkannten denselben nicht an, z. T. vielleicht auch deshalb, weil kein eigentliches instrumentum erectionis canonicae vorhanden war. Ja manche Frauen gingen statt in den neuen immer noch in den alten Chor zum Gebet! Deshalb bat Abt Petrus den Erzbischof, er möge den neuen Chor förmlich bestätigen und den alten abbrechen lassen, damit so jeder Grund zur Uneinigkeit beseitigt werde. Der Erzbischof willfahrte der Bitte und sandte eine feierliche Konfirmationsurkunde¹¹⁶⁾, durch welche alle Rechte, Freiheiten und Privilegien des alten Chores auf den neuen übertragen wurden und welche dem Abt so wichtig erschien, daß er samt Prior und Konvent ihren Empfang in einem eigenen Schreiben bestätigte¹¹⁷⁾.

Ein weiterer Vergleich¹¹⁸⁾, dessen Hauptpunkte sowohl in der Konfirmationsurkunde des Erzbischofs wie auch im Reversale des Abtes mitgeteilt werden, betrifft die Verpflichtung der beiden Parteien hinsichtlich der nötigen Renovierungen. Demnach mußten etwaige Schäden der inneren Mauer, d. i. der Mauer des Langhauses, sowie des Gewölbes, auf welchem der Chor erbaut war, von den jeweiligen Kirchpröpsten ausgebessert werden, während die Instandhaltung der äußeren Mauer „gegen den berg“, dann der Abschlußmauer gegen den Fraengarten sowie des ganzen Daches über dem Neubau dem Stifte St. Peter oblag.

In diesen beiden Chorräumen nun — bis 1458 im alten, von da an im neuen Chor — verrichteten die Schwestern bei Tag und Nacht gemeinsam ihr Chorgebet, hier hatten sie ihre Konventmesse, und empfingen sie an bestimmten Festen die hl. Kommunion. Ihr Chorgebet

¹¹⁴⁾ Über dem Gewölbe dieses Aufbaues, unter dem Dache, ist noch das romanische Gesims des Langhauses mit kombiniertem Fries zu sehen (Sägefries aus hellem Sandstein und Rundbogenfries), ebenso ein vermauertes Rundbogenfenster. Entdeckt v. P. Lektor Balth. Gritsch O. F. M.

¹¹⁵⁾ Geschäftsbriebe des A. Petrus, 52'; v. 4. Okt. 1457.

¹¹⁶⁾ Stiftsarchiv v. S. P. 1458 Jan. 30.

¹¹⁷⁾ N 3 c fol. 26'.

¹¹⁸⁾ N 3 x.

in der Frühe mußte so angesetzt sein, daß weder sie durch den pfarrlichen Gottesdienst, noch auch die Gläubigen bei dessen Anhörung durch das Gebet der Frauen gestört wurden¹¹⁹⁾). Hier hatten sie auch in der Karwoche ein hl. Grab¹²⁰⁾). Auch sonst war der Chor, besonders der neue, mit Bildern, Reliquien und Statuen wohl geschmückt und ausgestattet worden, wie die Rechnungen der Äbte uns beweisen¹²¹⁾.

III. Das klösterliche Leben.

a) Verfassung.

Wie in allen eigentlichen Doppelklöstern war auch in St. Peter das Haupt beider Konvente der jeweilige Abt, welcher nach der Vorschrift der Regel von den Brüdern gewählt wurde. Daß die Frauen bei der Abtwahl jemals irgend einen Einfluß gehabt hätten, ist nicht bekannt. Für das Frauenkloster stellte der Abt eine Meisterin oder Priorin auf¹²²⁾). Beide Titel werden in gleicher Bedeutung gebraucht, obwohl seit dem Ende des 14. Jahrh. der letztere vorherrschend wird. Diese Priorin war die eigentliche Vorgesetzte im Frauenkloster. Sie hatte die Hausordnung zu überwachen, das Chorgebet zu leiten, den Schwestern ihre Arbeiten zuzuweisen; sie konnte in Einzelfällen Erleichterungen von der Strenge der Regel gewähren und im Kapitel Strafen diktieren. Sie hatte auch die Verwaltung der dem Frauenkloster eigentümlichen Güter und Einkünfte. Von einer Wahl der Priorin ist nichts bekannt, wohl aber scheinen die Frauen, wenigstens die älteren, bei Aufstellung derselben zu Rate gezogen worden zu sein¹²³⁾). Die Bestellung geschah auf Lebenszeit oder zum wenigsten nicht auf eine bestimmte begrenzte Zeit. Die Amtstätigkeit der Priorin Agnes Grienäuglein z. B. läßt sich aus Briefen und Urkunden auf die Dauer von dreiundvierzig Jahren festsetzen (1375—1418). Doch finden wir in den Nekrologien auch manche Namen mit dem Beisatz „olim priorissa“, hie und da auch den Vermerk „ipsa resignavit“. Diese Verzichtleistung, oder genauer gesagt, die Bitte an den Abt um Enthebung vom Amte, geschah aus wichtigen Gründen, z. B. wegen langdauernder Krankheit, hohem Alter oder Skrupulosität.

Daß eine Priorin aus einem fremden Kloster aufgestellt worden wäre, wie dies die Geschichte von andern Frauenkonventen öfter zeigt, geschah in St. Peter nie.

¹¹⁹⁾ Stiftsarchiv v. S. P. 1208 Mai 27. (Kopie: N 3 z; cf. auch die monitio v. 14. Febr. der Visit. 1440/41.)

¹²⁰⁾ Abteirechnung. 1464 CLXXIV. 5 fol. 125'.

¹²¹⁾ Kurze Zusammenstellung in Kunstop. XII, S XXVIII—XXXV. Zwei von den im Frauenchor gewesenen Bildern sind noch erhalten; das eine ist eine sog. Ährenmadonna (jetzt im Franziskanerkloster beim Eingang des Chores), das zweite stellt Maria mit dem Kinde dar („Deliciae Benedictinorum“) und befindet sich in Nonnberg.

¹²²⁾ Geschäftsbr. des Abtes Petrus, fol. 57.

¹²³⁾ Konsist. Arch., Visitationsakten v. 1573 (I/D).

Seit Beginn des 16. Jahrh. sind noch zwei Ämter ständig besetzt, die aber jedenfalls wenigstens zeitweilig schon früher bestanden haben, nämlich das der Novizenmeisterin und das der „Kellnerin“. Der Novizenmeisterin waren die eintretenden Mädchen und Jungfrauen anvertraut, sie mußte diese unterrichten im Lesen und Schreiben, im Chorgebete, im Gesang und in den weiblichen Handarbeiten. Die Kellnerin hatte für die Küche der Schwestern zu sorgen, und die wöchentliche Abrechnung mit dem Abt oder dem Cellarar des Männerklosters zu machen¹²⁴⁾). Im Verlauf der Zeit entstanden noch andere Klosterämter, wie das der Gewandmeisterin und der Gesangmeisterinnen, die von untergeordneter Bedeutung waren.

Die Entscheidung über die Aufnahme einer Kandidatin lag beim Abte. Meist kamen die Mädchen schon im Alter von sechs bis neun Jahren ins Kloster und wurden dort unterrichtet, bis sie sich selbst über ihren Beruf entscheiden konnten¹²⁵⁾). So behauptete sich der Brauch des Oblatenwesens, der uns im Frauenkloster von St. Peter zum erstenmal zirka 1151 gelegentlich der Oblation der Kunigunde von Mermos begegnet¹²⁶⁾), in gewissem Sinne bis zur Auflösung des Klosters.

Für die Zulassung zum Noviziat und zur Profess wurden selbstverständlich auch der Rat und die Ansicht der Schwestern eingeholt¹²⁷⁾). Wie die Aufnahme, so geschah auch die Profess in vortridentinischer Zeit oft schon in sehr frühem Alter. Das Generalkapitel 1270 hatte in seinen canones pro monialibus bestimmt, daß jede Novizin nach vollendetem fünfzehnten Lebensjahr Profess machen solle¹²⁸⁾). Noch 1566, als das Tridentinum in Geltung zu treten drohte und seine Bestimmungen in Salzburg sicher schon bekannt waren, ließ man die Schwester Cordula Mundtenhaimerin mit vierzehn Jahren Profess machen¹²⁹⁾.

Die Profess wurde im Chor der Frauen in die Hände des Abtes abgelegt. Dabei übergab dieser der Novizin den Schleier, nachdem er ihr das Haupthaar bis zum Halse abgeschnitten hatte. Die Priorin wird dabei nie erwähnt. Wohl aber waren nebst den Schwestern „Brüder“, d. i. Professen des Männerklosters immer dabei anwesend, und wird dies in den Professurkunden auch ausdrücklich erwähnt¹³⁰⁾.

¹²⁴⁾ Wie sich aus den Abteirechnungen ergibt, wurde seit 1540 alljährlich eine andere zur „Kellnerin“ bestellt; bei Gelegenheit der Einführung ins Amt, der „Stellung“, gab es eine consolatio, z. B. Abteirechn. v. 1550 fol. 124.

¹²⁵⁾ Ergibt sich aus den Briefen des Abtes Kilian an Seb. Aigel (Kop. B. 1, 63', Nr. 170) und an Georg v. Nopping (Kop. B. 2, 39', Nr. 318). (Siehe Anhang II.)

¹²⁶⁾ UB 1 438 Nr. 343.

¹²⁷⁾ Geschäftsbr. d. A. Rup. 1, fol. 98' f.

¹²⁸⁾ can. 4; cf Jung I 411.

¹²⁹⁾ geb. 1552, Prof. 1566.

¹³⁰⁾ Auch Gäste durften, wenigstens in späterer Zeit, bei der Profess anwesend sein. 1533 ladet Abt Kilian die Äbtissin von Chiemsee ein, mit zwei ihrer KonventsSchwestern zur Profess ihrer Verwandten (Magdalena v. Schondorf) zu kommen (Kop. B. 1, fol. 101).

Solche Professurkunden sind noch vorhanden, reichen aber nicht vor 1442 zurück. Sie sind sämtlich auf Pergament geschrieben. Falls eine Schwester nicht schreiben konnte, ersuchte sie eine andere Schwester, dieses zu tun und machte ihr Handzeichen dazu. Jedenfalls wurden auch vor 1442 Professurkunden abgefaßt — war dies ja durch die hl. Regel (cap. 58) befohlen —, doch ist keine mehr vorhanden¹³¹⁾. Manche dieser Urkunden sind sehr schön geschrieben und mit dem Wappen der Ausstellerin verziert, einige tragen ein Phantasiewappen. Die Professurkunde wurde von der Novizin selbst verlesen und in vielen Fällen, besonders, wenn sie nicht eigenhändig geschrieben war, auf dem

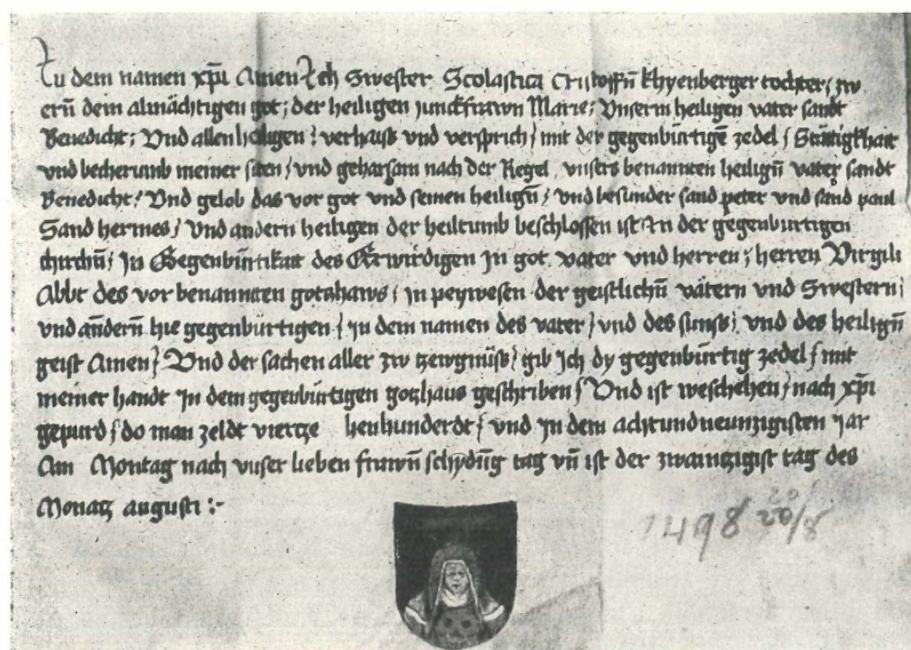


Bild II. Ein Professzettel aus d. J. 1498 aus dem Frkl.

Altar mit einem Handzeichen versehen, „vollzogen“. Zum Zeichen ihrer gänzlichen Hingabe an Gott erhielt sie einen Ring¹³²⁾.

Von der Eintretenden eine Aussteuer zu verlangen, war, wie schon erwähnt, allgemeiner Brauch geworden, wurde aber bei der Visitation von 1451 verboten; trotzdem wird in späterer Zeit mehrmals einer solchen Aussteuer Erwähnung getan¹³³⁾. Auch in anderen Frauen-

¹³¹⁾ Auch von einigen Professen nach 1442 fehlen die Urkunden, so von Johanna von Polheim, Brigitta Elsenheimer, Daria Draxbergerin, Affra von der Alm, Apollonia Mairhoferin, Praxedis Hundtlin. Einige andere, von denen nur in einer Rechnung Erwähnung geschieht, dürften Laienschwestern gewesen sein, von welchen Professurkunden überhaupt nicht bekannt sind.

¹³²⁾ Rat. abb. fol. 109: „pro annulis sanctimonialibus nostris in vocatione sua.“

¹³³⁾ Abt Kilian verlangt z. B. beim Eintritt der Schwester Felizitas Schweighart, sie müsse als Ausstattung entweder einen Hof oder eine Anweisung auf 4 Pf. Pf. „ewige freie anlaitbare gült“ mitbringen.

klöstern ließ sich dieses Verbot nicht durchführen, da ja die Klöster zum Großteil auf die Aussteuer angewiesen waren. Noch 1537 hat Ferdinand, römischer König, für das von Matthäus Lang auf Exaudi ausgeschriebene Provinzialkonzil einige Gravamina vorgelegt¹³⁴⁾), und darunter auch gebeten, es möge abgestellt werden, daß in den Frauenklöstern nur Töchter mit großer „haimbstreuer“ aufgenommen werden, da dies dem Lateranense widerspreche und die Ordenshäuser entvölkere. Es wurde aber diese Sache, wie es scheint, im Konzil gar nicht zur Sprache gebracht. Auch das Recht auf ihr Erbteil aus der Verlassenschaft der Eltern und Verwandten behielten die Frauen, bezw. es nahm der Abt an ihrer Statt dies Recht zugunsten des Klosters in Anspruch¹³⁵⁾.

Im 12. und 13. Jahrh. kam es, wie schon früher erwähnt, häufig vor, daß Witwen und Frauen, deren Männer den geistlichen Stand erwählt hatten, in St. Peter den Schleier nahmen. Dies hörte aber bald ganz auf, und es wurden in späterer Zeit nur mehr Jungfrauen aufgenommen. Waren die Eintretenden in der ersten Zeit fast durchwegs aus Edelgeschlechtern und angesehenen Ministerialenfamilien, so ließ man doch bald auch Bürgerliche zur Profess zu.

Wenn man die Familiennamen der Nonnen von St. Peter betrachtet, möchte man meinen, es seien so ziemlich alle aus bürgerlichen Kreisen gewesen. Doch damals wußte man genau, welche Familien adelig und wappenberechtigt waren und welche nicht, und es scheint immer wieder eine Strömung zum Durchbruch gekommen zu sein, Adelige zu bevorzugen; daher finden wir im Visitationsrezeß vom Jahre 1451 die Mahnung, zwischen Adeligen und Gemeinen keinen Unterschied bei der Aufnahme zu machen.

Mancher aus Salzburgs Geschichte gut bekannte Name leuchtet uns aus dem Verzeichnis der Petersfrauen entgegen, so aus den Geschlechtern derer von Alm, Bergheim, Polheim, v. d. Tann, Trauner, Gutrath, Elsenheimer, Hundt, Lampoting, Mörmoosen, Neukircher, Nockstein, Nopping, Reuter von Klebing, Schöndorf u. a. Bis zum Ende des 15. Jahrh. sind uns von den meisten Frauen nur die Vornamen überliefert, sicher gab es gerade unter diesen viele aus vornehmen alten Familien.

Eine Änderung des Taufnamens bei der Einkleidung oder bei der Profess war nie allgemeiner Brauch, auch als nach Einführung der Melker Reform 1431 im Herrenkloster allgemein der Taufname mit dem Ordensnamen vertauscht wurde¹³⁶⁾), blieb es im Frauenkloster beim alten. Nur ausnahmsweise wurde manchmal der Name geändert, wohl

¹³⁴⁾ Dalham, 292.

¹³⁵⁾ Z. B. für Schwester Christine Urlspergerin (Geschäftsbr. d. A. Petrus 51'); für Schwester Anna Reiterin (N 1 e). 1562 wird der Hofrichter Guetrather von S. P. abgesandt, um die Erbschaft der Schwester Benigna zu Passau einzubringen; „als zehrung ist daraufgegangen 7 fl 2 dn“ (Abt. Rechn. v. 1562, fol. 135'). Einige Äbte, wie Wolfgang, Simon, Virgil, legten eine eigene Rubrik in ihren Rechnungsjournalen an: Einnahmen aus den Erbschaften.

¹³⁶⁾ Ohne daß dies jedoch im Rezeß gefordert worden wäre.

um eine Häufung von gleichen Vornamen zu vermeiden. So machte z. B. 1496 April 27 eine Anna Wägingerin Profeß, welche später immer als Clara Wägingerin verzeichnet wird, also den Namen bei oder nach der Profeß gewechselt hat¹³⁷⁾. Es war allerdings nach einem Namensverzeichnis von 1501 schon eine andere Schwester Anna im Kloster, aber es waren auch zwei mit dem Namen Margaretha dort¹³⁸⁾. Um 1516 machte Margaretha von Polheim Profeß, welche uns später immer als Schwester Johanna von Polheim begegnet. 1541 haben von den vier Jungfrauen, die am 25. Oktober Profeß ablegten, zwei ihre Namen geändert, Ottilia Gumpiltzhaimerin, „var genannt Anna“, wahrscheinlich weil schon eine Schwester Anna (Reuter von Klebing) im Kloster war und Scholastica Gstattnerin, „var genannt Margredta“, wohl deshalb, weil eine der beiden Schwestern von Nopping, die zugleich Profeß machten, schon Margaretha hieß. Bei der nächsten Profeß 1549 behielt Anna Maria von Gutrat wieder ihren Taufnamen bei, wie er auch in der Familienchronik und im Stammbaum der Gutrather aufscheint. In einem Schwesternverzeichnis von 1344 finden wir u. a. drei mit dem Namen Christina, zwei, die Margaretha, und zwei, die Agnes heißen¹³⁹⁾.

Unterschieden wurden die Schwestern mit gleichem Namen in Briefen, Urkunden und wohl auch im Verkehr durch Beisetzung des Familiennamens, z. B. Barbara die Ekkerin, Christina die Neunkirchnerin. Angesprochen wurden sie mit dem Titel Schwester, im Volksmunde hießen sie die Petersfrauen, während die Professen des Männerklosters Petersherren hießen¹⁴⁰⁾. Vom Abte wurden die Schwestern geduzt, während sie sich untereinander wahrscheinlich mit „Ihr“ anredeten.

Für die ganze Zeit des Bestandes des Frauenklosters von St. Peter, also zirka 460 Jahre, lassen sich aus Urkunden, Briefkonzepten und hauptsächlich aus den Nekrologien gegen 230 Frauen ermitteln, doch sind es jedenfalls bedeutend mehr, denn gerade die alten Nekrologien, soweit sie überhaupt noch existieren, dürfen auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen¹⁴¹⁾. So sind manche Frauen von St. Peter, deren Todestag feststeht, im Domnekrolog oder im Nekrolog von Nonnberg nicht aufgeführt, trotz der räumlichen Nähe und der innigen Verbrüderung mit St. Peter. Wenn man bedenkt, daß neben dem Frauenkloster bei St. Peter in Salzburg noch das Stift Nonnberg und bis 1462 auch noch das Kloster der Domfrauen bestand, muß man die Zahl von wenigstens 230 Frauen als hoch ansehen.

¹³⁷⁾ Merkwürdig ist, daß sowohl in diesem Falle, wie auch in einigen andern auf der Professurkunde nur der Taufname aufscheint und des späteren Ordensnamens gar keine Erwähnung geschieht.

¹³⁸⁾ Stiftsarch. v. S. P., 1501 April 7; Bulla pontificia: Litterae indulgentiarum pro Jubilaeo pro monachis et monialibus S. P.

¹³⁹⁾ Stiftsarchiv v. S. P. 1344 (s. die). Reg. Ott. fol. 5'.

¹⁴⁰⁾ Jung, II 289: Ex antiqua consuetudine monasterii nostri monachi scribuntur et appellantur „domini“.

¹⁴¹⁾ Die alten Nekrologien von St. Peter sind verschollen, die Namen vieler Schwestern sind uns jedoch durch Viechters Abschriften überliefert.

Die durchschnittliche Zahl der jeweiligen dem Orden angehörigen Bewohnerinnen des Frauenklosters dürfte mit sechzehn angesetzt werden. 1344 finden wir in St. Peter siebzehn Frauen ohne Novizinnen, ebenso 1501 siebzehn Frauen, drei Novizinnen und drei Kandidatinnen. 1451 waren nach einem Tagebuchvermerk des Mitvisitators Joh. Schlitzpacher 16 Frauen im Kloster¹⁴²⁾. 1458 spricht Abt Petrus in einem Brief an die Schwestern in Augsburg¹⁴³⁾ zwar von Mangel an Schwestern, doch dürfte dies wohl eine Ausrede darstellen, da er den wahren Grund der Rückberufung seiner Schwestern, nämlich die Fruchtlosigkeit ihrer Reformbestrebungen in Augsburg nicht angeben wollte. 1460 schreibt Abt Petrus an den Bischof von Eichstätt, er könne die zu ihm geschickten zwei Schwestern von Bergen nicht aufnehmen, „propter pluralitatem personarum ibi degentium“¹⁴⁴⁾). Aus dem schon oben angeführten Briefe des Abtes Rupert von 1477 (August 5) an Herzog Ludwig von Bayern ersehen wir, daß das Frauenkloster voll besetzt war. Ein wirklicher Mangel trat erst ein, als nach 1566 die Eintritte aufhörten.

In den ersten Nekrologien, die uns allerdings nur mehr teilweise in Abschriften überliefert sind, kommen neben den „moniales“ auch häufig „sorores conversae“ vor. Daß dies Laienschwestern im heutigen Sinne, d. h. Arbeitsschwestern ohne Chorverpflichtung, waren, muß man bezweifeln, eher dürften mit dieser Bezeichnung die als Witwen Eingetretenen gemeint sein. Noch nach 1300 begegnet uns eine „Diemut de Walde conversa“. Auch im Registrum Ruperti ist von einer „soror Elisabeth conversa“ die Rede (zirka 1460)¹⁴⁵⁾. Damals scheint aber schon mit dieser Bezeichnung der heutige Sinn verbunden gewesen zu sein. Schon 1441 gibt Abt Petrus den Schwestern „in der kuchl“ Anweisungen; das dürften entweder Conversae oder Laien-Oblatinnen gewesen sein. In den Rechnungen des Abtes Simon vom Jahre 1518 geschieht verschiedener Reparaturen an Küchengeschirr Erwähnung, welche „ad instantiam et petitionem conversarum nostrarum“ vorgenommen wurden¹⁴⁶⁾). Noch 1537 wird in einem Erbvertrag die Schweste Anna Schrottin eine „conversin“ genannt¹⁴⁷⁾). Später begegnen uns Conversschwestern nie mehr; 1581 heißt es im Visitationsrezeß, daß das Frauenkloster solche nicht habe.

Sicher ist jedoch, daß sowohl damals, als auch schon früher sog. Oblatae laicae als Dienerinnen der Frauen im Kloster lebten¹⁴⁸⁾), wie auch das Männerkloster außer den fratres conversi solche oblati laici hatte (als Handwerker, z. B. Schuster). Es ist kein Zweifel, daß sowohl der Wortlaut der Profißformel, wie auch die Zeremonien bei der Profiß bei den Oblaten beider Klöster dieselben waren.

¹⁴²⁾ Zibermayr, Joh. Schlitzpachers Aufzeichnungen, 15.

¹⁴³⁾ Geschäftsbr. d. A. Petrus, fol. 58.

¹⁴⁴⁾ Kop. Buch der Äbte, fol. 329.

¹⁴⁵⁾ Reg. Rup. 52.

¹⁴⁶⁾ Abt. Rechn. d. A. Simon, fol. 64.

¹⁴⁷⁾ Stiftsarch. v. S. Peter 1526 Mai 19; 1526 Dez. 2.

¹⁴⁸⁾ Geschäftsbr. d. A. Petrus, fol. 10: Katharina und Anna, oblatae laicae werden „personae professae ex monasterio S. P.“ genannt.

b) Die Disziplin im allgemeinen.

Da das Frauenkloster in allem dem Männerkloster uniert war, hatte es selbstverständlich auch dieselbe Ordensregel: die des hl. Benedikt. Mit der zwingenden Logik ihrer Leitsätze und der eisernen Konsequenz ihrer Forderungen verbindet diese Regel eine wunderbare Elastizität, und ist wie keine andere fähig, sich jeder Zeit, jedem Landstrich, jedem Klima und jedem Geschlechte anzupassen. Freilich, die menschliche Schwachheit brachte es mit sich, daß man oft von der Strenge und vom Geiste der Regel abwich, und es bedurfte eifriger und tatkräftiger Männer, eine den Zeit- und Ortsverhältnissen entsprechende Reform anzubahnen.

Unter all diesen Reformen des Benediktinerordens ist wohl die bekannteste die von Clugny. Da als ihr Ausgangspunkt für die deutschen Lande immer nur das Kloster Hirsau in Schwaben angesehen wurde, wird sie auch die Hirsau-Kluniazenser- oder einfach Hirsauer Reform genannt.

Es war nun in St. Peter seit jeher Tradition, daß auch hier diese Hirsauer oder Kluniazenser-Reform einmal eingeführt worden sei, aber man wußte nicht, wann dies geschehen und konnte auch keinen Beweis dafür erbringen. Der einzige Anhaltspunkt wäre das Vorhandensein einer Marienkapelle (der jetzigen St.-Veits-Kapelle), welche in der Gottesdienstordnung der Kluniazenser eine wichtige Rolle spielt¹⁴⁹⁾. Das Stiftsarchiv enthält gar keine Andeutung einer solchen Reform. Und doch fällt es schwer, zu glauben, daß die wahrhaft welterneuernde kluniazensische Bewegung an einem wegen seiner Vergangenheit und seiner Lage so bedeutenden Stift wie St. Peter spurlos vorübergegangen sei. Hauthaler hat den Schlüssel zu diesem Geheimnis gefunden¹⁵⁰⁾. Er ersah aus dem Nekrolog von St. Emmeran in Regensburg¹⁵¹⁾, daß Tito, der in den Annales S. Ruperti „praepositus s. Ruperti“¹⁵²⁾ genannt wird, tatsächlich Mönch von St. Emmeran war, bevor er vom Erzbischof Friedrich 987 zum Abte von St. Peter bestellt wurde. Übrigens kann, wie Tomek¹⁵³⁾ bemerkte, beides wahr sein; es kann der Mönch Tito zu Salzburg erst Propst geworden und dann zum Abt von St. Peter bestellt worden sein.

St. Emmeran war ein Kathedralkloster, d. h. es war wie in Salzburg der Bischof auch zugleich Abt des Klosters. Als 973 Wolfgang, der vorher eine Zeitlang in Einsiedeln gelebt hatte und dort Mönch geworden war¹⁵⁴⁾, zum Bischof von Regensburg ernannt wurde, sah er bald, wie sehr es dem Kloster zum Schaden gereiche, kein eigentliches Oberhaupt zu haben, da ja der Bischof bei seinen vielen Diözesangeschäften und reichspolitischen Obliegenheiten das Kloster vernach-

¹⁴⁹⁾ Die Frage ist nur, ob diese vor dem 13. Jahrh. schon existierte.
cf. Zillner, 223.

¹⁵⁰⁾ UB 1, 252.

¹⁵¹⁾ MG Necr. III 397.

¹⁵²⁾ MG SS IX 772.

¹⁵³⁾ Tomek, Frühreform, 121.

¹⁵⁴⁾ Vita Wolfangi: MG SS IV 521—42 (528).

lässigen mußte. So beschloß denn der seeleneifrige Oberhirt eine Gütertrennung zwischen Bischofsitz und Kloster vorzunehmen, bei welcher letzteres reichlich bedacht wurde. Er gab dem Kloster einen eigenen Abt, Ramvold¹⁵⁵⁾), und es begann in St. Emmeran eine gründliche Reform des Ordenslebens nach dem Muster, wie es Wolfgang in Einsiedeln selbst kennengelernt hatte. In Einsiedeln war die strenge Übung der Regel und die Befolgung gewisser „consuetudines“ durch die Bemühungen des Abtes Gregor (960—996) eingeführt worden, der aus England stammte. Aber auch die englischen Klöster hatten diese Gewohnheiten und Gebräuche nicht selbst erfunden, sondern von Clugny übernommen. So stehen wir vor der interessanten Tatsache, daß die Kluniazenser-Reform, noch lange, bevor sie in Hirsau Fuß gefaßt, auf dem Umwege über England und die Schweiz in St. Emmeran Eingang gefunden¹⁵⁶⁾). Von dort kam sie dann durch Tito nach St. Peter.

Erzbischof Friedrich war in innigster Freundschaft mit Wolfgang verbunden, dem er auch als Metropolit die bischöfliche Weihe erteilt hatte. Und so war es ein Akt demütiger Nacheiferung, wenn Friedrich, wie schon bemerkt, im Jahre 987 das, was Wolfgang in Regensburg durchgeführt hatte, auch in Salzburg ins Werk setzte, nämlich die Umgestaltung des bischöflichen Domklosters zur selbständigen und unabhängigen Abtei¹⁵⁷⁾). Wenn nun in einer Traditionsskunde vom selben Jahre mit Hinweis auf diese Umgestaltung von einer „restauratio in monachica norma“¹⁵⁸⁾ gesprochen wird, so wissen wir, daß darunter nichts anderes zu verstehen ist, als eine Reform nach kluniazensischen Grundsätzen. Daß dieser Reform eine geschriebene Sammlung von Gewohnheiten, wie sie in Einsiedeln in Geltung waren, zugrunde lag, oder gar die „consuetudines Cluniacenses“ mit ihren bis ins Kleinliche gehenden Vorschriften, ist nicht wahrscheinlich, denn irgend eine Abschrift, ein Auszug oder eine Erwähnung davon hätte sich doch irgendwie erhalten müssen. Es mag sein, daß diese „consuetudines Einsiedlenses“ in St. Peter sich im Verlauf eines Jahrhunderts gemildert hatten, doch da wurde 1077 der Mönch Thiemo aus Niederaltaich, das auch von St. Emmeran aus reformiert worden war¹⁵⁹⁾, zum Abtei erwählt, der sicher, wenn nötig, wieder die alte Strenge herstellte. Überdies weilte er nach 1081 längere Zeit in Hirsau, wo Abt Wilhelm (seit 1069) die Kluniazenser Reform einführte und zur höchsten Blüte brachte¹⁶⁰⁾.

Es ist also kein Zweifel, daß die Klosterfrauen von St. Peter von Anfang an die Regel in sehr strenger Form zu beobachten hatten. Von eigenen Statuten des Frauenklosters geschieht nie eine Erwähnung; hätte es solche gegeben, so würde man sich bei Visitationen und Reformen sicher darauf berufen haben.

¹⁵⁵⁾ Tomek l. c. 100.

¹⁵⁶⁾ l. c. 299—337.

¹⁵⁷⁾ UB 1, 252—55 Nr. 1.

¹⁵⁸⁾ l. c. 255 Nr. 2.

¹⁵⁹⁾ Tomek l. c. 107—110.

¹⁶⁰⁾ l. c. 182.

1. *Vita communis.*

Den Kluniazensernormen entsprechend herrschte im 12. Jahrh. wie im Männerkloster St. Peter selbstverständlich auch im Frauenkloster die vollständige *Vita communis*, d. h. es war allen alles gemeinsam, keine besaß eigenes Vermögen oder eigene Einkünfte, alle hatten am selben Tisch die gleiche Speise. Dies mag sich vielleicht schon 100 Jahre später den allenthalben aufgetretenen Gepflogenheiten zufolge zum Teil geändert haben, denn wir finden, daß in vielen Klöstern eine sog. „Oblay“ eingerichtet wurde¹⁶¹⁾.

Den Begriff der Oblay zu definieren, ist wegen der Verschiedenheit der örtlichen und zeitlichen Verhältnisse nicht ganz leicht; im allgemeinen kann man sagen, unter Oblay verstand man die Summe jener Einkünfte, sowohl aus den liegenden Gütern und Gütlen, als auch aus den gottesdienstlichen Stiftungen, welche die Bestimmung hatten, teils gewisse kleinere gemeinsame Bedürfnisse, z. B. Aufbesserung der Kost oder Kleidung zu decken, teils unter die einzelnen aufgeteilt zu werden, und zwar scheint die Aufteilung z. B. der Erträge aus einzelnen Höfen oder aus Anniversarien, die „praebenda“, das Charakteristische der Oblay gewesen zu sein.

Um 1380 herum finden wir in St. Peter vier getrennte Verwaltungsstellen: die Oblay des Abtes, von ihm und seinem Schreiber besorgt; die Oblay der Brüder, vom Oblaiarius verwaltet; die Oblay der Schwestern, deren Gebarung bei der Priorin lag, und die gemeinsame Camera, deren Verwaltung dem Cellerarius (1160 heißt er noch Camerarius) oblag. Meist war wohl die Stelle des Oblaiarius und die des Cellerarius in einer Person vereint. Jede hatte gesonderte Einkünfte, manche Einkünfte mußten geteilt werden zwischen Oblay und Camera (später auch Custodie, Custerei genannt); die Oblay der Brüder hatte gewisse Abgaben an die Custodie zu machen¹⁶²⁾, ja sowohl die Oblay der Brüder wie die der Schwestern war zu Abgaben an die Oblay des Abtes verpflichtet¹⁶³⁾.

Wann in St. Peter diese Teilung der Einkünfte platzgegriffen hat, ist nicht bekannt, sie dürfte sich übrigens allmählich entwickelt haben. Es läßt sich beobachten, daß die Einkünfte der von altersher zum Stift gehörigen Güter sowie die Erträge des Zehnten und der Kirchensammlungen der Custodie zuflossen, während die Oblayen ihre Einkünfte aus den später erworbenen Gütern, Gütlen und Seelgerätschaftungen bezogen. So war es auch im Frauenkloster. Während die Einkünfte aus den diesem Frauenkloster vorher geschenkten Gütern, von denen noch die Rede sein wird, dem allgemeinen Wohle zugute kommen sollten, finden wir 1343 eine Schenkung des Domdechans Pilgrim von Laubetz, deren jährlicher Fruchtgenuß seiner „Maim“, der Klosterfrau Wandel (Walburga) Reuzenlechnerin, zukommen mußte

¹⁶¹⁾ Ein „oblaiarius“ im Salzburger Domkapitel wird zum erstenmal 1243 (Okt. 20) genannt (UB 3 Nr. 1020).

¹⁶²⁾ Reg. Rup. 217, 219.

¹⁶³⁾ Rat. abb., fol. 45.

und erst nach ihrem Tode an das Frauenkloster fiel¹⁶⁴⁾). 1394 schenkte der Pfarrer Ulrich von Seekirchen das Gut Neuhofen, dessen Erträge, soweit sie nicht zur Unterhaltung eines ewigen Lichtes notwendig waren, unter die Schwestern verteilt werden mußten¹⁶⁵⁾.

Die letztgenannte Schenkung fiel schon in die Zeit Otto II. Chalchochsberger (1375—1414), bei dessen Regierungsantritt die oblaia abbatis und oblaia fratrum schon vollständig getrennt waren. Er war es auch, welcher die Oblay der Frauen in umfassendem Maße ausgestaltete¹⁶⁶⁾.

Abt Otto, ein besonderer Freund und Gönner der Nonnen überhaupt¹⁶⁷⁾ und der Frauen seines Klosters im besonderen, hatte mit dem an irdischen Gütern ziemlich armen Frauenkloster von St. Peter großes Mitleid. Schon unter seinen beiden Vorgängern, Otto I. (1346—1364) und Johannes II. (1364—1375), finden sich in den rationes abbatum Eintragungen, die uns zeigen, daß bei gewissen Gelegenheiten, wie Abtweihen und an höheren Ordensfesten, die Frauen ebenso wie die „Herren“ und die „Jungherren“ (Kleriker) bedeutende Gratifikationen bekamen, wohl um für diese Tage eine Aufbesserung an Speise und Trank zu erhalten. Unter Abt Otto II. finden sich solche Eintragungen für die Frauen viel häufiger, ja er kaufte ihnen im Verlauf seiner Regierungszeit mehrere Höfe, z. T. mit der ausdrücklichen Bestimmung, wofür die Einkünfte zu verwenden seien, auch Gülten, ferner einen Weinberg, und er machte für sich Stiftungen ins Frauenkloster¹⁶⁸⁾. All dies spendete er aus seiner Oblay in die Oblay der Frauen, ohne Schaden des Klosters, wie er selber sagt. Diese Güter waren dem Frauenkloster ganz zugeeignet, so daß sie weder in den Urbarien, noch in den Rechnungen des Männerklosters aufscheinen, die Verwaltung lag also bei den Frauen selbst.

Daß die Trennung zwischen mensa abbatis und mensa conventus, dann das Wesen der Oblayen und besonders die Präbenden an einzelne dem Geiste der klösterlichen Armut zuwiderliefen, liegt auf der Hand. Von der Präbende bis zum vollständigen Privatbesitz war nur ein kleiner Schritt. Schon 1377 erfahren wir von zwei Schwestern, Katharina Leiblfingerin und Osanna Fronauerin, welche sich zusammen ein Pfd. Pfennig jährlicher Gülten auf des alten Perner Haus in Hallein in der Zaglau kauften¹⁶⁹⁾ (1377 Juni 24). Doch die einzelnen waren sich dabei eines Unrechts nicht bewußt. Man hat eben in jener Zeit das Gelübde der Armut nicht so streng aufgefaßt wie heute. Sonst hätte ja auch der genannte, persönlich sehr fromme Abt Otto II. nicht verlangt, daß aus den Einkünften der Güter, die er von Jakob Thurner für das Frauenkloster in die Oblay gekauft hat, der

¹⁶⁴⁾ Stiftsarch. v. S. Peter, 1343 Jan. 7.

¹⁶⁵⁾ Stiftsarch. v. S. Peter, 1394 Sept. 27.

¹⁶⁶⁾ Rat. abb., fol. 28': Item oblaiam et praebendam in vestibus et aliis ipsis multipliciter inchoavit et augmentavit.

¹⁶⁷⁾ Gelegentlich seiner „Consecration“ gab er den Frauen in Nonnberg 5 fl, den Frauen im Dom 4 fl (rat. abb., fol. 28).

¹⁶⁸⁾ Reg. Ott. fol. 16', 17, 19', 22 f.

¹⁶⁹⁾ Stiftsarch. S. Peter, 1377 Juni 24.

Schwester Osanna der Chalnbergerin, seiner „muhm“, jährlich zwei Pfd. Pfennig, und Elspethen der Paudorferin ein Pfd. Pfennig ihr Lentag gegeben werde¹⁷⁰⁾). Unter seiner Regierung und selbstverständlich mit seiner Zustimmung verschaffte Chunrat Neunkircher seiner Tochter, Frau Christine, Klosterfrau in St. Peter, auf ihre Lebzeiten das Gut Ebmat ob Steindorf bei Stuhlfelden¹⁷¹⁾). Ja, Schwester Anna die Trientnerin erhält von einem Hause in Hallein jährlich zwölf Schilling zum eigenen Gebrauch, die nach ihrem und ihrer Mutter Tod dem Frauenkloster zu einem Jahrtag für beide zufallen sollen¹⁷²⁾). Diese Beispiele ließen sich bedeutend vermehren.

Das änderte sich, als 1431 die Melker Reform in St. Peter eingeführt wurde. Jedes Privateigentum und alle persönlichen Einkünfte und Präßenden hörten auf. Die Oblay der Schwestern findet sich in den Rechnungen noch einige Male erwähnt, ist aber aus dem Zusammenhang als gemeinsame Kasse des Frauenkonventes zu erkennen. Bald verschwindet auch dieser Titel. Alles, was den einzelnen gegeben wurde, kam der ganzen Kommunität zugute. Das galt besonders auch von den Löhnen für geleistete Arbeiten.

Wie wir noch sehen werden, wurde dies Verbot — den Eigenbesitz und die persönlichen Einkünfte betreffend — in den Visitationsrezessen öfter wiederholt, wohl deshalb, weil immer wieder einzelne Übertretungen vorkamen. Besonders aus dem 16. Jahrh. sind uns solche Fälle bekannt. So erhielt Schwester Affra von der Alm († 1544, V. Id. Nov. Rotel) von ihrem Bruder ein Legat von 1 Pfund Pf. monatlich (= 13 fl. rhein. pro Jahr). Wenn der Abt die Annahme erlaubt, soll er für das Kloster für diese Bewilligung 10 flor. rhein. erhalten. Sollte aber der Abt oder einer seiner Nachfolger es nicht erlauben, so sollen die Erben alle Monate um 1 flor. rhein. Speise kaufen oder was die genannte Schwester sonst begehrte und es ihr bringen¹⁷³⁾). Ebenso erhielt auch Schwester Johanna von Polheim († vor 1535, Rotel) von ihrem Onkel ein Legat von 60 Pfennig wöchentlich, und es wurde ihr, wie aus den Abteirechnungen zu ersehen, auch ausbezahlt¹⁷⁴⁾).

Was haben nun die Schwestern mit diesen Geldern getan? Wir finden darüber nirgends etwas erwähnt. Doch ist zu vermuten, daß sie dieselben zum Teil für Lebens- und Genußmittel (Süßigkeiten) verwendeten, zum Teil werden sie sich damit Kleidungsstücke, z. B. Pelze, angeschafft und Materialien für die Handarbeiten gekauft haben.

2. Arbeiten der Schwestern.

Merkwürdigerweise geschieht von Arbeiten der Petersfrauen nur wenig Erwähnung. Aus gelegentlichen Rechnungen über gekaufte

¹⁷⁰⁾ Reg. Ott., fol. 22.

¹⁷¹⁾ Städt. Archiv v. Salzburg 1412 Juli 4.

¹⁷²⁾ Reg. Ott., fol. 16.

¹⁷³⁾ Orig. verloren, Kopie bei Viechter, Descriptio, fol. 109'.

¹⁷⁴⁾ Rechnungen d. A. Wolfgang, fol. 44: 60 dn sorori de Polheim singularis hebdomadibus dandae ...

Wolle, Seide und Flachs, über Nadeln, Fingerhüte und ähnliche Dinge können wir schließen, daß sie sich mit Strick- und Näharbeiten sowie mit Spinnen beschäftigten, wie auch noch gelegentlich der Visitation 1573 berichtet wird, daß einige Schwestern gestrickt, einige gesponnen haben. Besonders das Spinnen wurde im Frauenkloster fleißig betrieben¹⁷⁵⁾; die gesponnenen Woll- und Flachssträhne wurden dann entweder verkauft, oder man ließ sie für den Bedarf des Frauenklosters weben. Im letzteren Falle bekam die Priorin vom Abte ein „würkgeld“, zur Bezahlung der Weberarbeit¹⁷⁶⁾. Ihre Kleider, besonders die Leibwäsche, werden sie also zum Teil selbst verfertigt haben¹⁷⁷⁾, doch wird in den Visitationsrezessen öfters auch der Schneider unter jenen Personen genannt, welche, wenn nötig, das Kloster betreten dürften¹⁷⁸⁾. Auch kleinere Schäden an Paramenten und Teppichen wurden von den Schwestern ausgebessert¹⁷⁹⁾. Neue Paramente und größere Reparaturen wurden jedoch von den „Seidennatern“ besorgt, wie häufige Angaben in den Rechnungen dartun. Da, wie wir gesehen haben, einmal von Arbeitslöhnen die Rede ist, werden sie auch Arbeiten, vielleicht feinere Handarbeiten, für Auswärtige verfertigt haben. Die Arbeiten wurden, wie schon einmal erwähnt, von der Priorin den einzelnen zugewiesen.

Daß die Schwestern sich auch mit dem Abschreiben von Büchern beschäftigten, ist sicher. 1404 verspricht der Frauenkonvent dem Abt Otto II. und dem Herrenkonvent, alljährlich einen Psalter zu schreiben und zu sprechen¹⁸⁰⁾. Wahrscheinlich hat so das Frauenkloster die Herstellung der Psalterien für beide Konvente besorgt. Nicht wenige Handschriften des Stiftsarchivs von St. Peter zeugen vom Fleiße und von der Kunst der Frauen. Da ist vor allem ein wundervoll geschriebenes, mit vielen Miniaturen geziertes Antiphonale aus dem Ende des 12. Jahrh.¹⁸¹⁾. Da in den Rubriken desselben den „cantrices“ verschiedene Anweisungen gegeben werden, ist sicher, daß es für ein Frauenkloster bestimmt war, und es ist alte Tradition, daß die Frauen von St. Peter es geschrieben haben. Aus späterer Zeit stammt eine bedeutende Anzahl von Brevieren, Gebet- und Betrachtungsbüchern, die alle im Frauenkloster geschrieben wurden. Manche tragen Schreibervermerke, z. B. Codex a II 7 von Anna Amannin, a III 7 von Regina Mundtenhaimerin, b I 1 von Chunigund Panichnerin, b I 15 von Magdalena Halbingerin; andere sind ihrem Inhalte nach und aus gelegentlichen Bemerkungen als aus dem Frauenkloster stammend zu erkennen. So enthält z. B. Codex b III 12, der auf dem Einband den Titel trägt „Ein schöns betbuch“,

¹⁷⁵⁾ Abteirechnungen v. 1549, fol. 123': „der Reitterin um ein spinnradl . . .“.

¹⁷⁶⁾ Rechnungen d. A. Johann Staupitz, fol. 51: „sororibus plaichgelt und wurchkgelt . . .“. Auch Abt. Rechn. v. 1543, fol. 118'.

¹⁷⁷⁾ Nach Abt. Rechn. CLXXIII, 1, fol. 125 haben sie das Garn für ihre Schleier selbst gesponnen und dann weben lassen.

¹⁷⁸⁾ Abt. Rechn. v. 1560, fol. 134: „Der schwester Gumpiltzhaimerin schneiderlohn für 1 rock.“

¹⁷⁹⁾ Charta v. 1431 u. Statuta v. 1441.

¹⁸⁰⁾ Reg. Ott., fol. 22' (Nr. 41), „als man gewondleich in der vasten tuet“.

¹⁸¹⁾ Codex a XII 7; cf. Kunstopogr. v. S. P. 148.

neben anderen Betrachtungen auf Fol. 78—109 die Abhandlung „Von der Liebe Gottes“ vom hl. Augustin, welche laut Vermerk der Beichtvater der Klosterfrauen (der spätere Abt Wolfgang Walcher) 1499 eigens für sie ins Deutsche übersetzte. Codex b II 11 enthält vierundzwanzig Predigten des Dr. Johannes Staupitz, die er als Abt 1524 seinen Schwestern „hinnen in der siechenstub“ gehalten hat, und die von einer Schwester aus dem Gedächtnis nachgeschrieben wurden. Hier ist auch zu erwähnen Codex b III 8, ein in der Staupitz-Literatur bis jetzt unbekanntes Stück¹⁸²⁾, das zwölf Predigten des Genannten aus den Jahren 1512, 1518 und 1520 enthält und sicher im Frauenkloster geschrieben worden ist. Eben deshalb ist auch der Schluß gerechtfertigt, daß der Hofprediger Staupitz nicht im Dom, sondern in der Pfarrkirche gepredigt hat¹⁸³⁾), denn die Petersfrauen durften im 16. Jahrh. nicht mehr in den Dom gehen, wohl aber konnten sie die Predigten in der Pfarrkirche hören.

Daß die Frauen für ihre Bücher einen eigenen Bibliotheksraum hatten, ist wohl als sicher anzunehmen, wenn auch nirgends davon Erwähnung geschieht.

Über die ausgeliehenen Bücher wurde stets ein genaues Verzeichnis geführt; Schwestern, die aus irgend einem Grunde zeitweilig in ein anderes Kloster kamen, erhielten Breviere und andere geistliche Bücher mit, und es wurden diese später, wenn es nötig war, mit Nachdruck zurückgefördert¹⁸⁴⁾.

Als nach Erfindung der Buchdruckerkunst neben anderen auch die religiösen Bücher mit ihren zum Teil absonderlichen Titeln zahlreicher und leichter zugänglich wurden, wird sich auch die Bücherei des Frauenklosters bedeutend vergrößert haben; aus den Abteirechnungen des Jahres 1518 ist uns eine Notiz überliefert, daß der Abt der Priorin im Frauenkloster zwei Bücher gekauft habe: „Der Himmelwagen“ und „Das Wurzgärtl“.

Eine andere Art von Betätigung der Schwestern ist von der ersten Hälfte des 15. Jahrh. an beglaubigt: es bestand im Frauenkloster eine Erziehungsanstalt für Mädchen aus adeligen und gut bürgerlichen Familien, welche Wohnung, Kost und Unterricht im Kloster erhielten. 1431 wird bei der Visitation gefordert, daß alle auswärtigen Mädchen, ausgenommen die in der Küche bediensteten, aus dem Kloster entfernt werden sollten, aber wahrscheinlich ließen sich die Visitatoren von der Notwendigkeit dieses Internates überzeugen und gestatteten dessen Weiterführung. War ja doch dies Institut in gewissem Sinne eine Oblatenschule für das Frauenkloster, aus der es hauptsächlich seinen Nachwuchs erhielt. 1521 wird in einem Reskript

¹⁸²⁾ Erwähnt v. Esterl, 90.

¹⁸³⁾ Nach einer Urkunde im Wiener Staatsarchiv v. 1399 Dez. 20 wurde von Virgil Sappel und Otto dem Hofbäck in der Liebfrauenkirche eine tägliche Messe, ferner eine Wochenpredigt, und für die Fasten- und Adventszeit eine tägliche Predigt gestiftet. Zur Abhaltung der letzten wurde jedenfalls Staupitz berufen.

¹⁸⁴⁾ Geschäftsbr. d. A. Petrus, fol. 50' u. 57'.

der Pönitentiarie gesagt, daß im Frauenkloster „puellae pro bonis moribus imbuendis aut dicti ordinis regulas cognoscendi et deinde inibi profitandi causa introduci solent“¹⁸⁵). Es wird in diesem Reskript die Frage über den Beichtvater dieser Kostmädchen endgültig geregelt und bestimmt, daß der Abt ohne Rücksicht auf den Stadtpfarrer für sie ebenso wie für die Frauen einen Beichtvater aus seinem Konvent bestellen solle.

An Jahrespension zahlte man 1467 „nach gewohnheit“ 12 ungarische Gulden, „die ein jede person in unserm kloster so wohnend zu geben pflichtig ist“¹⁸⁶). In einem Brief von 1526 teilt Abt Kilian dem Pfleger Sebastian Aigl zu Lebenau mit, daß er seine Tochter zur Erziehung ins Frauenkloster bringen könne, die Kosten belaufen sich jährlich auf 8 Pfd. Pfennig, doch müssen die Eltern für die Kleidung selbst aufkommen. Sollte das Kind ins Kloster eintreten, so dürfte es bezüglich der Erbschaft gegen die anderen Geschwister nicht verkürzt werden¹⁸⁷). Noch 1565 meldet uns eine Quittung des Abtes Benedikt Obergasser, daß für Barbara von Nopping, „des edlen und vesten Eustachen von Nopping sel. ehelich gelassene tochter, die in unserm frauenkloster in die cost, lehrung, wart und zucht gelassen“, alljährlich „am sankt Johannis Gottstauferstag 10 gulden für cost, lehrung und alles, doch ausser der klaydung“ von ihren „pflegevätern“ zu geben waren¹⁸⁸).

Nähere Daten für dieses Institut finden sich nicht, und merkwürdigerweise schweigen auch die späteren Visitationsberichte. Es wird also wohl immer alles in guter Ordnung und nichts auszustellen gewesen sein.

Für jene Arbeiten, welche die Schwestern nicht selbst verrichten konnten, waren Dienstboten angestellt. In dieser Eigenschaft begegnen uns der Frauenknecht, die erste und zweite „diern“ und die „einkaufferin“, welch letztere auch den äußeren Pfortendienst zu versehen hatte. Alle diese Dienstboten wurden vom Abt, nicht von der Meisterin entlohnt, und zwar bestand nach der 1434 von Abt Georg aufgestellten Dienstbotenordnung die Entlohnung für den Knecht zum großen Teil in Naturalien, die jedoch in Geld abgelöst werden konnten. Was er außer dem bestimmten Fixum von Brot und Käse an Wein, Getreide, Fleisch, Erbsen, Eiern, Tuch und Salz erhielt, macht samt dem vereinbarten Geldlohn die hübsche Summe von 11 Pfd. Pfennig aus. Dazu hatte der Frauenknecht noch ein eigenes Haus am Mönchsberg „in der Scharten“ zugewiesen. Die in der genannten Ordnung erwähnte Anna procuratrix monialium durfte mit der „einkaufferin“, welche in späterer Zeit öfter begegnet, identisch gewesen sein. Sie bezog „angariatim“, d. h. an den vier damals gebräuchlichen Terminen je 6 solidos dn., in Summa jährlich 3 Pfd. Pfennig an Lohn, dann erhielt sie „ex gratia“ zwei Paar Schuhe und durfte sich täglich vom Cellarius ein Maßl

¹⁸⁵) Stiftsarchiv v. S. P., 1521 Juni 4.

¹⁸⁶) Geschäftsbr. d. A. Rupert, 2, fol. 16.

¹⁸⁷) Kop. B. d. A. Kilian 1, fol. 63', Nr. 170. (Siehe Anhang II.)

¹⁸⁸) 22. August; Viechter, Descriptio, fol. 103.

Wein holen. — Der „calefactor“ Alexius, welcher die Öfen beim Abt und bei den Herren zu besorgen hatte, mußte auch bei den Frauen heizen und erhielt dafür wöchentlich sechs Brote und einen halben Käſ zu seiner Besoldung dazu. — 1457 kam ein Schneider mit Frau nach St. Peter. Der Mann sollte die Schneiderarbeiten für den Abt, die Herren und Frauen besorgen, die Frau sollte die Einkäufe der für die Frauen notwendigen Lebensmittel auf dem Markte machen. Beide mußten überdies die Klausur im Frauenkloster bei Tag und Nacht bewachen, durften niemand hinein- oder herauslassen ohne Erlaubnis des Abtes, ebensowenig Briefe oder Geschenke übermitteln, auch sollten sie nicht mit der einen oder der anderen Schwester besondere Freundschaft pflegen. Als Lohn sollten sie alle Tage „1 halbs viertel wein, all mal drei essen und an festtagen 4 essen“ erhalten, „dazu zwei frauenbrot und ein knechtsbrot“, ferner 4 ellen Ennstaler leinwand und (wohl wöchentlich) 6 „herrenkas“. An Geld aber erhielten sie alle Quatember 1 Pfd. Pfennig¹⁸⁹⁾.

So waren durchwegs Rechte und Pflichten der Angestellten des Frauenklosters sowohl wie der übrigen in den Dienstverträgen genau fixiert, und das mag in hervorragendem Maße dazu beigetragen haben, daß Dienstgeber und Dienstboten gute Freunde blieben, und daß uns Jahrzehnte hindurch in den Registern dieselben Dienstboten begegnen.

3. Chorgebet und Gottesdienst.

Wenn von den Arbeiten der Frauen in den alten Aufzeichnungen verhältnismäßig wenig die Rede ist, so darf uns das eigentlich nicht wundern, denn gemäß der Regel des hl. Benedikt und seinem Axiom „Nihil operi dei praeponatur“¹⁹⁰⁾ war ihre Hauptaufgabe eben das opus dei, d. i. das Chorgebet. Nach Vorschrift der Regel (cap. 16) war damals in allen Klöstern dieses Chorgebet auf Tag und Nacht verteilt, gemäß den Worten des 118. Psalms: „Septies in die laudem dixi tibi“, und „Media nocte surgebam ad confitendum tibi“. Und so weit uns die Dokumente Einblick in das Tagewerk der Petersfrauen gestatten, zeigen sie uns, daß diese Arbeit stets mit großem Eifer verrichtet wurde. Schon 1208 wird in der schon bekannten Urkunde Eberhard II. den Frauen bestätigt, daß sie in ihrem Chor in der Pfarrkirche das Offizium verrichten dürfen. Bis 1365 wurde das Offizium von den Frauen nur gebetet; Abt Johannes II. Rossius (1364—1375) ließ Musikbücher abschreiben und schenkte sie ihnen, darunter drei Antiphonare in je sechs Paaren und zwei Graduale in je vier Paaren, auch ließ er die Schwestern im Gesang unterrichten, so daß ein bedeutender Teil des Chorgebetes von da an gesungen wurde. Für diese Wohltat zeigten sich die Schwestern erkenntlich, indem sie ihm einen ewigen Jahrtag versprachen^{191).}

¹⁸⁹⁾ Abt. Rechn. CLXXIV, 5, fol. 33—49.

¹⁹⁰⁾ S. Regula c. 43.

¹⁹¹⁾ Reg. Ott., fol. 18'f.

Freilich nicht alle hatten an diesem Singen und Beten ihre Freude. Vom Jahre 1368 wird uns berichtet¹⁹²⁾, daß Perthold von Losenstein „canonicus cathedralis et p. t. plebanus Salisburgensis“, also der Stadt-pfarrer, ihren Gesang „mit ungewöhnlichen orgeln und grossen geschellen“ durch seine Sänger und Domschüler zu stören suchte. Der Grund war, daß Abt Johannes und der Konvent von St. Peter ihm nicht gestatteten, auf Stiftsgrund ein Haus zu bauen. Auf eine schriftliche Beschwerde hin, welche der Abt beim Erzbischof einreichte, wurden Ruhe und Ordnung wiederhergestellt.

Als 1431 die Melker Reform in St. Peter eingeführt wurde, erhielten die Petersfrauen eine eigene Charta¹⁹³⁾, von Abt Georg selbst verfaßt, worin er sie mahnt, den Gottesdienst nach Satzung der Regel mit Singen und Lesen ehrbar und andächtig zu vollbringen, die Zeremonien und Verneigungen, sowie die Pausen in den Psalmen genau einzuhalten. Damit sie ihr Pflichtgebet besser verrichten können, schafft er „die übrigen und unbillig gestift gebet, psalm und gesang“ ab. Darunter werden wohl die verschiedenen Psalmen und Gebete gemeint sein, welche sie den Äbten als Erkenntlichkeit für ihre Spenden an das Frauenkloster versprochen haben. Es läßt sich nicht mehr ermitteln, inwieweit der Ritus Sublacensus, der mit der Melker Reform nach St. Peter gebracht worden war, in den beiden Konventen Eingang gefunden hat; in seinem ganzen Umfang dürfte er, wenigstens im Frauenkloster, wohl nie beobachtet worden sein. Auch Abt Georg beruft sich bei seinen Ermahnungen in der obenerwähnten Charta nur auf die allgemeine „Gewohnheit des Ordens“. Ebenso auch Abt Petrus, welcher 1440—1441 im Frauenkloster eine Visitation abhielt und für die Schwestern „Statuta“ verfaßte. 1441 wurde den Frauen ein deutscher Psalter gekauft¹⁹⁴⁾, wohl zum Zwecke der Vorbereitung und damit sie das lateinische Chorgebet mit mehr Verständnis und Andacht verrichten könnten. Auch wurde teils von Abt Petrus selbst, teils durch musik-kundige Brüder den Frauen fast täglich Unterricht im Gesang erteilt¹⁹⁵⁾.

Im Visitationsrezeß von 1451 handelt gleich der erste Punkt vom Chorgebet, und es wird bestimmt, daß fürderhin zwei „gesangmeisterrinnen“ eingesetzt werden, damit die Schwestern „den reglischen gesang desto würdiger und sittlicher vollbringen“. Ebenso wurden wiederum die Pausen und Verneigungen eingeschränkt. In späterer Zeit scheint das Chorgebet zu keiner besonderen Klage Anlaß geboten zu haben, nur wird der Priorin wiederholt aufgetragen, wenn immer möglich beim gemeinsamen Chorgebet zu erscheinen.

Außer diesem offiziellen Chorgebet, zu welchem, wie es damals allgemein vorgeschrieben war, außer an Sonntagen und Duplexfesten das „Marianum“, auch „Cursus B. M. V.“ genannt, kam, gab es noch

¹⁹²⁾ Viechter, Acta Abb. IV, 208—11.

¹⁹³⁾ Original scheint verloren; X 4 k (Pergam.) scheint das zum Vorlesen bestimmte Handexemplar gewesen zu sein.

¹⁹⁴⁾ Rat. abb. f. 119.

¹⁹⁵⁾ N 3 c., fol. 3 f.

eine bedeutende Anzahl von gestifteten Totenoffizien. Manche Anniversarien hatten die Frauen mit dem Herrenkonvent gemeinsam, manche waren für sie allein gestiftet. Familien, von denen eine Angehörige im Frauenkloster war, stifteten mit Vorliebe dort einen Jahrtag, z. B. die Elsenhaimer, Polheim, Trauner u. a.¹⁹⁶⁾). Hiezu kamen noch die sog. „besingnüssen“. Wenn ein Mönch von St. Peter oder eine Äbtissin von Nonnberg oder eine Frau aus dem eigenen Konvent starb, wurde der Leichnam in die Pfarrkirche übertragen und dort aufgebahrt. Da mußten dann die Petersfrauen von ihrem Chor in die Kirche hinuntersteigen, neben der Leiche das Totenoffizium singen und abwechselnd Totenwache halten¹⁹⁷⁾). Auch die „besingnuss des dreissigsten“ war im Frauenkloster Brauch, und zwar hatten sie dieselbe auch, wie es scheint, für auswärtige Verstorbene zu besorgen. Wegen einer solchen „besingnuss“ durfte Schwester Anna (Reiter zu Klebing) nicht zur Beerdigung ihres Vaters gehen, da man sie daheim notwendig brauchte¹⁹⁸⁾.

Zur Mette wurde, wenn zwei Nokturnen gebetet wurden, um 12 Uhr, an Tagen mit drei Nokturen aber um 11 Uhr geweckt; dann wurde aber dennoch erst um 12 Uhr geläutet, wegen der Gleichförmigkeit mit dem Dom. Wenn uns aus der Zeit des Abtes Martin gemeldet wird, daß die Mette an Sonn- und Festtagen 2 Stunden, an gewöhnlichen Tagen aber nicht über 1½ Stunden dauerte, so mag dies auch für das Frauenkloster gegolten haben. Zur Prim wurde an Fastttagen um 6 Uhr, an anderen Tagen um 5 Uhr geweckt, an den Sonntagen im Winter stand man um 1½7 Uhr auf. Das Zeichen zur Terz wurde an Fastttagen um 8 Uhr, an den andern um 7 Uhr gegeben, die Sext wurde angeschlossen. Die Non war so angesetzt, daß sie an Fastttagen um 11 Uhr, an gewöhnlichen Tagen um 12 Uhr beendet wurde. Die Vesper wurde an Tagen mit zwei Mahlzeiten vor 4 Uhr, an Fastttagen aber vor 5 Uhr beendet. Der Beginn des Abendessens, wenn ein solches stattfand, und der Komplet mußte so geregelt werden, daß im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 5 Uhr alles fertig war¹⁹⁹⁾.

Den Predigten, die in der Pfarrkirche gehalten wurden, sowie bestimmten Gottesdiensten hatten die Schwestern in ihrem Chore beizuwohnen, und manchmal dabei auch den Gesang zu besorgen²⁰⁰⁾). Nach dem Generalkapitel von 1275 mußten die Nonnen täglich zwei Messen hören, ihre Chormesse und den allgemeinen öffentlichen Gottesdienst²⁰¹⁾. Letzteres war ja auch in der Pfarrkirche leicht möglich.

Zur hl. Beichte sollte sie alle acht, oder wenigstens alle vierzehn Tage gehen; wenn eine Schwester es wünschte, durfte es auch öfter geschehen²⁰²⁾). Die Beichte wurde zuerst am Sprachfenster, später aber im Kapitelraum verrichtet, bis 1507 die Annakapelle gebaut wurde²⁰³⁾.

¹⁹⁶⁾ Reg. Rup. 59—73; Quatemberoffizien 73 f.

¹⁹⁷⁾ Esterl, 82 f.

¹⁹⁸⁾ N 1 e (Orig.).

¹⁹⁹⁾ Vis. Rez. v. 1451 (Jung, II 158).

²⁰⁰⁾ N 3 y, fol. 15'.

²⁰¹⁾ Gen. Kapit. v. 1275.

²⁰²⁾ Charta 1431, 1451.

²⁰³⁾ Rechn. d. A. Wolfgang, fol. 17'.

Die hl. Kommunion sollten sie nach den Statuten des Generalkapitels von 1275 wenigstens an den höchsten Festtagen empfangen²⁰⁴⁾), Abt Georg bestimmte dann 1431 die Kommunionstage genauer.

4. Kleidung.

Was die Kleidung der Frauen anlangt, dürfte sie von Anfang an der Hauptsache nach der Benediktinerregel entsprochen haben und daher, was Habit, Skapulier und Gürtel betrifft, jener der Brüder ähnlich gewesen sein. Dazu kam noch die den Nonnen eigentümliche Kopfbedeckung, der Schleier. Zur Zeit des Abtes Otto II. scheint dieser Schleier an Farbe und Form bedeutend von dem späterer Zeiten verschieden gewesen zu sein. Wenn wir das im Stile der Zeit auf Pergament gemalte Bild im Registrum Ottonis hinsichtlich der Kleidung für maßgebend halten — und es ist kein Grund vorhanden, dies nicht zu tun —, so bestand im 14. Jahrh. der Weihel oder Schleier aus karriertem Stoff von heller Grundfarbe oder aus ganz weißem Stoff. Ohne Hals und Schultern zu bedecken, war dies Tuch um den Kopf befestigt. Bei dieser Art von Kopfbedeckung begreifen wir, daß sich in den Salzburger Benediktinerklöstern der Mißbrauch einschleichen konnte, daß die Nonnen sich nach Art weltlicher Frauen die Haare wachsen ließen und auf Haarputz hielten²⁰⁵⁾). Ferner hatten sie nach dem erwähnten Bilde, vielleicht als Chorkleid, einen weiten, ärmellosen, am Halse geschlossenen Mantel. Merkwürdigerweise ist daran ganz wie an den „Flocken“ oder „Cucullen“ der Brüder, eine Kapuze angebracht, welche jedenfalls nicht nur Schmuck oder Symbol war, sondern praktische Bedeutung hatte, was ja auch ihre, für St. Peter übrigens traditionelle Größe erkennen läßt. Später war ihre Kleidung (wie uns eine Zeichnung auf einem Profeßzettel von 1498 zeigt), ganz ähnlich der, wie die Benediktinerinnen sie heute tragen.

Unterkleider und Bettwäsche aus Leinwand wurden zum erstenmal durch das Generalkapitel 1275 verboten²⁰⁶⁾), während sogar die strengen Hirsauer Statuten ein derartiges Verbot nicht kennen. Die Konstitution Benedikt XII., die „Benedictina“, setzt das strikte Verbot jeder Leinenwäsche voraus. Aber, entweder war man in St. Peter der Ansicht, dies Verbot gelte nur für die Mönche oder man glaubte sich aus anderen Gründen darüber hinwegsetzen zu dürfen, es wurde den Frauen von St. Peter bis 1451 diesbezüglich keine Vorschrift gemacht. Erzbischof Eberhard II. stellte 1244 den Petersfrauen eine Schenkungsurkunde aus, die ihnen jährlich acht Pf. Pfennig Einkünfte sicherte, und zwar mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß diese acht Pfund die Meisterin verwalten und jährlich jeder Schwester Stoff zu einem Leinenhemde geben solle. Ausdrücklich wird das Verbot beigefügt, auf Grund dieser Schenkung den Schwestern das sonst übliche.

²⁰⁴⁾ De monialibus c 14.

²⁰⁵⁾ Esterl, 32.

²⁰⁶⁾ c. 14.

Ausmaß an Kleidung zu vermindern²⁰⁷⁾). Gerade der Umstand, daß der Erzbischof selbst durch diese seine Schenkung den Gebrauch von Linnenwäsche gewissermaßen für ewige Zeiten sanktioniert hatte, mag dazu beigetragen haben, daß man das Verbot derselben, welches bei der Visitation von 1451 ausgesprochen wurde, bald wieder vergaß. Zirka 1458 scheinen leinene Bettücher nur den Kranken gestattet gewesen zu sein²⁰⁸⁾), während für den Anfang des 16. Jahrh. bedeutende Posten für gekaufte Leinwand in den Abteirechnungen den Schluß gestatten, daß alle Schwestern Leinenwäsche erhielten. So kaufte Abt Wolfgang einmal gleich „36 ellen pannus lineus ad vestimenta“²⁰⁹⁾.

Der vorhin erwähnte Zusatz in der Urkunde Eberhard II. zeigt uns, daß die Frauen die notwendige Kleidung vom Kloster erhielten. Auch Abt Otto II. vermachte ihnen auf einem Hause in Hallein eine Stiftung „zu besserung des gewandts“²¹⁰⁾). So blieb es auch in der Folgezeit. Die Novizinnen aber mußten für die Zeit des Noviziates für ihre Kleidung selbst sorgen, oder genauer gesprochen, sie mußte ihnen von ihren Angehörigen besorgt werden²¹¹⁾). Es war also wohl ihre Kleidung von der Kleidung der Weltleute nicht wesentlich verschieden.

Damit sich die Schwestern im Winter beim Chorgebet vor der Kälte schützen konnten, erhielten sie Pelzmäntel. Auch Pelzhauben sind noch 1445 nicht nur für den Abt, sondern auch für die Schwestern in Rechnung gestellt²¹²⁾). Solche außerordentliche Kleidungsstücke durften sich die Schwestern mit Erlaubnis des Abtes auch selbst besorgen, aus Geldern, die sie irgendwie geschenkt erhielten. So sehen wir in den Briefen des Abtes Petrus, wie er für die Schwester Christina Urlspergerin die 20 Pfund jährlich, die ihr leiblicher Bruder, der Perkaimer zu Otting, ihr vermacht hatte, von der Witwe einforderte²¹³⁾). Da nun die Witwe trotz wiederholter Forderung des Abtes drei Jahre mit der Bezahlung warten ließ, schrieb Schwester Christina ihr selbst und bat sie, das Geld zu schicken, da sie „eines chursen (?) und eines pelz bedürftig“ sei²¹⁴⁾). 1518 erhielt Schwester Veronica vom Abt „eine beihilfe zu einem pelz“, da ihr eigenes Geld wahrscheinlich nicht reichte²¹⁵⁾).

Der Raum, wo die Kleider aufbewahrt wurden und wo auch das Material für die verschiedenen Handarbeiten bereitlag, hieß das „ge-

²⁰⁷⁾ Stiftsarchiv v. S. P., 1244 Aug. 20. (UB III Nr. 1052.) — Dieser Erzbischof war überhaupt derartigen Strenghheiten abhold, wie uns eine Urkunde an die Frauen von Obermünster in Regensburg zeigt (UB III Nr. 1048), worin er sie gegen ihren Bischof in Schutz nimmt, welcher ihre bisherigen Gewohnheiten hinsichtlich Speise, Bett und Kleidung aufheben und ihre Lebensweise strenger machen wollte. Er bestätigt die althergebrachten Gewohnheiten „tam auctoritate legationis quam potestate metropolitica“.

²⁰⁸⁾ Geschäftsbr. d. A. Petrus, fol. 67.

²⁰⁹⁾ Rechn. d. A. Wolfgang, fol. 30'.

²¹⁰⁾ Reg. Ott., fol. 19' f.

²¹¹⁾ Gesch. Briefe d. A. Rup., 2. Teil, fol. 98' f., 112' f.

²¹²⁾ Rat. abb., fol. 164.

²¹³⁾ Gesch. Briefe d. A. Petrus, fol. 51' und 61'.

²¹⁴⁾ l. c. fol. 66 f.

²¹⁵⁾ Rechnungen d. A. Wolfgang, fol. 45.

wandthaus“ und die Schwester, welche darüber die Aufsicht hatte, war die „gewandtmaisterin“. Von ihr sollten die Schwestern alles Nötige „begehrten und empfahen mit dem segen der priorin“. Alles, was im Gewandhaus lag, sowie auch, was die Schwestern im Gebrauch hatten, mußten sie selbst, wenn nötig, ausbessern²¹⁶⁾). Der Brauch, nach dem Tode einer Schwester deren Kleider unter die anderen zu verteilen, welcher in der Visitation von 1573 erwähnt wird, ist wohl erst im 16. Jahrh. aufgekommen²¹⁷⁾.

5. Klausur.

Ein geregeltes Ordensleben und gute Disziplin sind in einem Kloster überhaupt, besonders aber in einem Frauenkloster, ohne Abgeschlossenheit von der Außenwelt nicht denkbar. So hat schon 799 das Concilium Rhispacense in can. 21 verboten, daß in Frauenklöster Laien oder Kleriker außer dem Messeleser Eintritt haben sollten, und in can. 26, daß nicht einmal Äbtissinnen ohne Erlaubnis des Bischofs das Kloster verlassen dürften²¹⁸⁾). Dies Verbot wird dann 802 im Capitulare Aquisgranense c. 20 wiederholt. Diese strenge Abgeschlossenheit von der Außenwelt galt übrigens nicht nur für die Frauen, sondern den Verhältnissen entsprechend auch für die Männerklöster. Daß im 12. und 13. Jahrh. ein willkürliches Verlassen des Klosters bei den Petersfrauen nicht erlaubt war, zeigt eine Urkunde Erzbischofs Eberhard II., worin er den Frauen von St. Peter „auctoritate legationis qua fungimur et jure ordinario“ gestattet, an gewissen Tagen gemeinsam in den Dom zu gehen und dort im Chor ihre Andacht zu verrichten²¹⁹⁾). Datiert ist dieses Schriftstück vom 1. Dezember 1230. Doch weist Martin nach, daß diese Datierung falsch ist und jedenfalls eine Rückdatierung der ihrem Inhalt nach zweifellos echten Urkunde vorliegt. Der Grund ist einzusehen. 1234 Oktober 17 erhielten die Frauen des Stiftes Nonnberg die Verpflichtung auferlegt, am Feste des hl. Rupert und an den zwei Festen des hl. Virgil gemeinsam den Dom zu besuchen²²⁰⁾). Dadurch mochten die Frauen von St. Peter sich zurückgesetzt gefühlt und eine Gelegenheit gesucht haben, sich bei diesen festlichen Gelegenheiten auch öffentlich zeigen zu dürfen. Welche Ehre erst, wenn sie auf Grund einer Vergünstigung das tun durften, was die Nonnbergerinnen, vertraglich gezwungen, tun müßten! Man bewarb sich also um die Erlaubnis, sie wurde gewährt, und um die Ehre der zeitlichen Präzedenz zu retten, ließ man durch den Schreiber die Urkunde auf das Jahr 1230 zurückdatieren, ohne zu bedenken, daß der Erzbischof in diesem Jahre am 1. Dezember wohl unmöglich in Salzburg urkunden konnte, wenn er am Tage vorher noch in Lilienfeld war. Von den Lokalhistorikern, besonders von Mezger, wird diese erzbischöfliche Erlaubnis auch entsprechend hervorgehoben. Nur scheint Mezger

²¹⁶⁾ Statuta v. 1441 (N 3 y), fol. 14'—18'.

²¹⁷⁾ Konsist.-Arch. I/D.

²¹⁸⁾ Auch MG LL I. 94 can. 20 d. Capit. Aquisgr. 802.

²¹⁹⁾ Stiftsarch. v. S. P., 1230 Dez. 1 (= UB III Nr. 854).

²²⁰⁾ UB III Nr. 906.

der Ansicht gewesen zu sein, diese Dombesuche seien bis zur Aufhebung des Frauenklosters alljährlich geschehen²²¹⁾). Dem war aber wohl nicht so. In einem Inhaltsverzeichnis, das dem Registrum Ottonis beiliegt, und das nach seinem Schriftcharakter aus der zweiten Hälfte des 15. oder den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrh. stammt, also aus einer Zeit, wo das Frauenkloster noch bestand, heißt es im Regest zu der vorgenannten, von Abt Otto kopierten Urkunde: „Ein erlaubnisbrief umb etlich procession, die dy chlosterfrauen vorzeiten getan habent auf den chor im thum“. Es ist also wohl 1451, als durch die von Nikolaus von Cusa veranlaßte Visitation u. a. auch die Klausur bedeutend verschärft wurde, diese Erlaubnis aufgehoben worden, wie auch bei dieser Gelegenheit alle Spaziergänge und alle Prozessionen außerhalb des Klosters verboten wurden. Sowohl in dem Rezeß dieser Visitation, wie auch in der Folgezeit, beruft man sich hinsichtlich der Klausur immer wieder auf das „capitulum ‚Periculoso‘“ Bonifaz VIII., das bis zum Tridentinum für die Frauenklöster als Norm in allen Fragen der Klausur galt. Die Gründe für die Erlaubnis, das Kloster verlassen zu dürfen, mußten schwerwiegender Natur sein, doch lag das Urteil darüber im Ermessen des Abtes.

Wenn eine Schwester Profeß machen wollte oder sonst etwas Wichtiges mit dem Abte zu besprechen hatte, war es bis 1431 Brauch, daß sie den Abt aufsuchte, von dieser Zeit ab mußte sie den Abt zu sich bitten. Wenn eine Schwester aus einem wichtigen Grunde auszugehen oder auszufahren die Erlaubnis erhielt, so wurde ihr vom Abte „ein knecht oder eine diern“ als Begleitung gegeben²²²⁾.

Ein merkwürdiger Brauch, der nach unseren Begriffen eine doppelte Klausurverletzung in sich schloß, bildete sich nach Erbauung der St.-Anna-Kapelle. Alle fünf bis sechs Jahre einmal wurde die Scheidewand in dieser Kapelle, welche die Klausur zwischen Männer- und Frauenkloster bildete, durchbrochen und so eine Verbindung hergestellt. An einem bestimmten Nachmittag hatten dann die Brüder allgemeinen großen Ausgang. Unterdessen zogen daheim die Schwestern gemeinsam aus ihrem Kloster durch die Mauerbresche ins Herrenkloster hinüber, besichtigten es eingehend und nach einer Jause im Refektorium der Brüder („merenda honesta et religiosa percepta“) gingen sie wieder in ihr Kloster zurück, worauf hinter ihnen die Öffnung in der Scheidewand mit Ziegeln und Mörtel vermauert wurde²²³⁾.

6. *Silentium.*

Eine ähnliche Bedeutung wie der Klausur kommt in einem wohl-disziplinierten Ordenshause dem Silentium, dem klösterlichen Stillschweigen zu. Eins der ersten Kapitel seiner Regel widmet der hl. Benedikt der „Taciturnitas“²²⁴⁾), der Schweigsamkeit; in den sog. Graden

²²¹⁾ Hist. Salisb. 372.

²²²⁾ Charta pro monialibus 1431.

²²³⁾ Ms „B“ 278.

²²⁴⁾ S. Regula c. 6.

der Demut wird ihr eine besondere Bedeutung beigemessen²²⁵⁾), vollends aber wird im 42. Kapitel das Silentium nocturnum, das nächtliche Stillschweigen, strengstens befohlen, welches nach Schluß des Completoriums begann und nach allgemeinem Brauche mit dem Kapitel des folgenden Tages endete. So wurde auch im Frauenkloster St. Peter dies doppelte Stillschweigen beobachtet; das einfache zur Tageszeit mußte im Chor, im Refektorium, in den Zellen und Gängen des Klosters ständig eingehalten werden, soweit nicht ein genügender vernünftiger Grund zu sprechen vorlag. Aber auch dann mußte die betreffende Mitteilung oder Frage mit leiser Stimme geschehen, wenn sie nicht durch ein Zeichen ersetzt werden konnte. Jene bis ins kleinste ausgebildete Zeichensprache, wie sie die Hirsauer bzw. Kluniazenser-Statuten vorschrieben und die geradezu ein eigenes Studium und viel Übung erforderte, scheint in St. Peter nie Eingang gefunden zu haben. Zu gewissen Zeiten, für gewöhnlich einmal in der Woche, war das Sprechen erlaubt²²⁶⁾), auch auf den Spaziergängen „in einen garten“, solange solche gestattet waren, durften die Schwestern mitsammen reden, freilich sollten sie sich dabei „geistlich halten“, von guten Sachen reden und niemanden bei sich haben²²⁷⁾). Mit Weltleuten ohne Erlaubnis der Priorin zu sprechen, war nicht erlaubt. Wenn die Priorin eine solche Unterredung gestattete, so mußte sie beim Sprachfenster in ihrer oder einer andern Schwester Gegenwart geschehen²²⁸⁾). Es war das Sprachfenster ein in die Scheidewand des Sprechzimmers eingemauertes Gitter.

Hatte eine Schwester einer andern, die in ihrer Zelle war, eine notwendige Mitteilung zu machen und erlaubte es die Priorin, so sollte sie an der Zellentür leise klopfen und auf das drinnen gesprochene „Deo gratias“ durfte sie die Tür öffnen und der Schwester winken. Darauf mußten beide an einen Ort gehen, wo das Sprechen erlaubt war²²⁹⁾). Solche Orte waren das Sprechzimmer und das Siechhaus. Im letzteren durften, wie es scheint, die Schwestern über besondere Erlaubnis der Priorin hie und da zusammenkommen und reden „zur austreibung der schwermüttigkeit“²³⁰⁾).

Bei der Wichtigkeit des Silentiums für das religiöse Leben ist es nicht zu verwundern, wenn dasselbe ebenso wie die Einhaltung der Klausur bei jeder Visitation in besonderer Weise eingeschränkt wurde.

7. Fasten; Küche und Keller.

Was Küche und Kost im Frauenkloster betrifft, ist vor allem zu bemerken, daß sowohl durch die Regel²³¹⁾ wie auch durch die Statuten

²²⁵⁾ l. c. c. 7: gradus nonus.

²²⁶⁾ Wie es bei den Brüdern Brauch war, wo nach dem Rezeß v. 1451 jeden Donnerstag — ausgenommen Advents- und Fastenzeit — von 1—2 Uhr Rekreation war, und zwar im Winter im Kapitelsaal, im Sommer im Garten; Jung, II 160.

²²⁷⁾ Charta v. 1431.

²²⁸⁾ l. c. und Statuta v. 1441.

²²⁹⁾ Statuta v. 1441 (N 3 y, fol. 18).

²³⁰⁾ Statuta v. 1441 (N 3 y, fol. 18).

²³¹⁾ S. Reg. c. 36 und 39.

verschiedener Konzilien²³²⁾ Fleischspeisen den Ordensleuten gänzlich verboten waren. Wie es scheint, glaubten manche, dem Ausdruck: „carnium quadrupedum abstineatur comedio“ könne man entnehmen, daß der Genuß von Geflügel erlaubt sei, weshalb das Capitulare von Aachen 817 auch den Genuss der „volatilia“ verbot²³³⁾. Nur bei Kranken durfte eine Ausnahme gemacht werden. Auch das Generalkapitel 1275 erneuerte für die Klosterfrauen ausdrücklich das Fleischverbot²³⁴⁾. Es wurde im Frauenkloster von St. Peter dieses Verbot auch — wenigstens bis 1534²³⁵⁾ — streng eingehalten. Ja, als der Abt vom apostolischen Legaten Nikolaus von Cusa einige Erleichterungen des Fleischverbotes für die Schwestern erbat, konnte er behaupten, daß sie lieber sterben, als ohne Erlaubnis Fleisch essen würden²³⁶⁾. Erhielt eine Schwester aus besonderen Gründen Fleischspeisen, so durfte das nur in dem Siechhaus geschehen.

Es gab also nur Fische, Mehl- und Milchspeisen, Hülsenfrüchte, Eier und Käse. Von letzterem wurde in St. Peter eine Spezialität, die „Peterer kaseln“ hergestellt, welche nach den Briefen des Abtes Kilian viel begehrte und auch häufig als „honorantia“ an höher gestellte Persönlichkeiten verschickt wurden. Fische galten übrigens als Sonn- und Festtagsspeise. Ja sogar Milchspeisen und wohl auch Eier waren an gewissen Tagen in der Advent- und Fastenzeit, wahrscheinlich Mittwoch und Freitag, verboten²³⁷⁾.

Die wohl seit jeher üblichen Gratifikationen der Äbte an gewissen Festtagen zur Aufbesserung von Speise und Trank vermehrte Abt Otto II. bedeutend. Für eine jährliche „specialis consolatio“ am Fest des hl. Benedikt und am Fest der hl. Agatha schenkte er ihnen zehn Pfd. Wiener Pfennig²³⁸⁾, ferner gab er ihnen eine Summe die er „mit eigenem fleiss zusammengebracht, ohne schaden des klosters“, zum Ankauf eines Gutes, damit sie aus dessen Einkünften im Advent und in der Fastenzeit am Sonntag und an jenen Tagen, an denen Milch zu essen erlaubt war, Gerste in Milch gekocht bekämen und jede überdies vier Eier²³⁹⁾. Auch die regelmäßig wiederkehrenden Zuwendungen an die Küche der Schwestern wurden von ihm eingeführt. Die Summe, welche, seit 1451 wöchentlich, „auf unser schwester

²³²⁾ Z. B. Conc. Rispac. c. 29 (MG LL III. 472).

²³³⁾ Capitula Aquisgrani 817 edita c. 8. Jung, I: 83.

²³⁴⁾ Gen. Kapitel 1275 c. 80 (X 2 a).

²³⁵⁾ In diesem Jahre erbat und erhielt Abt Kilian von Rom die Erlaubnis, daß Brüder und Schwestern zweimal in der Woche, doch nur einmal im Tage, Fleisch essen dürften (N 3 y, fol. 5). Wie lange man von dieser Dispens Gebrauch machte, ist unbekannt. 1603 mußte EB. Wolf Dietrich den Abt Martin zwingen, in seinem Kloster „entgegen dem ur-alten Brauche“ Fleisch zu verabreichen, und der Abt baute ein neues Refektorium, damit das alte nicht durch den Fleischgenuss entweihet werde (Chron. nov. 503).

²³⁶⁾ Charta v. 1451 „Indulta“.

²³⁷⁾ Reg. Ott., fol. 24': „an den tagen, wo milch zu essen erlaubt ist“.

²³⁸⁾ Stiftsarchiv v. S. P., 1380 Juni 24 (fehlt im Reg. Ott.). Jede Schwester sollte überdies an diesen Tagen 1 denar gebräuchliche Münze erhalten.

²³⁹⁾ Reg. Ott., fol. 24'.

chuchel“ in das Frauenkloster gegeben wurde, war je nach den Zeit- und Teuerungsverhältnissen und nach der Personenzahl verschieden. Die „chellnerin“ hatte über alle Ausgaben ein Register zu führen und wöchentlich dem Abt vorzulegen.

Die erwähnten Gratifikationen für gewisse Tage wurden im 15. und 16. Jahrh. immer häufiger und, soweit sie nicht in Geld, sondern in natura verabreicht wurden, auch reichhaltiger. An manchen Festen wurden vom Abte Semmeln (semelli) oder „pretzn“ ins Frauenkloster geschickt — auch von „fastenpretzen“ ist schon die Rede —, nicht selten auch Pasteten (crustuli). Der Honig, der in nicht unbedeutender Menge für das Frauenkloster gekauft wurde, war vermutlich zur Zubereitung gewisser Speisen bestimmt, ebenso wohl auch das Obst gewöhnlicher Sorte, während feinere Sorten, wie z. B. die „pomi arancini“, jedenfalls als Nachtisch zu dienen hatten. Am Benediktionstage des Abtes, am Weihnachtstage und einigen andern hohen Festtagen scheinen als kostbare Seltenheit „sulzfische“ auf, auch speiste der Abt an solchen Tagen manchmal mit den Schwestern²⁴⁰).

Wein bekamen die Schwestern „nach alter gewohnheit“ an allen Tagen, ausgenommen Dienstag und Donnerstag, wenn nicht auf diese Tage ein Festtag fiel. Nachdem aber 1380 den Domfrauen ein tägliches Quantum Wein vom Propst bewilligt worden war — der Meisterin ein ganzes, jeder Frau aber ein halbes Viertel²⁴¹) —, wollte wohl auch Abt Otto nicht zurückstehen und bewilligte aus eigenem Antrieb und aus seiner Oblay mit Rat und Wissen seines Konvents den Schwestern auch Dienstag und Donnerstag Wein²⁴²). Er kaufte dafür eigens viereinhalb Joch Weingarten zu Arnsdorf. Überdies stiftete er ihnen noch ein Faß Wein jährlich, das sie verkaufen sollten zur Aufbesserung der Kost. Aus dem Registrum Ruperti²⁴³) erfahren wir, daß die Sitte des Johannisweins auch in St. Peter eingeführt war, es wurde der Johanniswein teils in natura, teils in Geld an die Brüder, Schwestern und Dienstleute verabfolgt. Da die Schwestern ohnehin ihr tägliches Weinquantum hatten, wurde ihnen statt des Johannisweins der entsprechende Geldbetrag gegeben. Bei festlichen Anlässen oder wenn Gäste im Frauenkloster waren, erhielten die Frauen auch süßen (italienischen) Wein. Die Posten „pro vino dulci“ oder „pro vino italicico“ kehren in den Abteirechnungen ständig wieder, man hat also solchen Wein nicht auf Vorrat, sondern von Fall zu Fall gekauft.

Wie schon bemerkt, mußten alle gemeinsam im Refektorium speisen; dabei mußte jede Woche von einer anderen Schwester vorgelesen werden. Außer den Mahlzeiten und an anderen Orten, z. B. in den Zellen, durfte nichts gegessen oder getrunken werden, ausgenommen, was „arzney weis geschieht“²⁴⁴). Es wird dies bei Visitationen wiederholt eingeschärft. Was einer Klosterfrau an Eßwaren von auswärts geschenkt oder geschickt wurde, wanderte in die gemeinsame Küche.

²⁴⁰) S. Rechn. der Äbte Wolfgang u. Simon „Pro sororibus“.

²⁴¹) Staatsarchiv Wien, 1380 März 25.

²⁴²) Reg. Ott., fol. 17.

²⁴³) Reg. Rup. 139.

²⁴⁴) Statuta 1441.

Die öfter genannten „solatia“ sind wohl als „Jausen“ anzusehen, und bei diesen dürften auch hauptsächlich die erwähnten Semmeln, Bretzeln und Pasteten, wie auch vielleicht der süße Wein aufgetischt worden sein. Wahrscheinlich waren diese Jausen nicht regelmäßig, sondern nur für bestimmte Fälle gestattet, wie z. B. bei Anwesenheit von Gästen, am Namenstag des Abtes oder einer Schwester, bei „stellung“ (Aufstellung) einer neuen Kellnerin und an Festtagen.

Allerdings manchmal, besonders zu Zeiten allgemeiner Not, mag es dem Abte bitter schwer geworden sein, den Schwestern alles Nötige zu verabreichen. Ein solcher Fall trat nach dem Bauernkriege ein. Erzbischof Matthäus Lang verlangte von Abt Kilian, er solle ihm viertausend Gulden leihen und, falls er das Geld nicht flüssig habe, das Amt im Ennstal oder ein anderes verpfänden. Der Abt jedoch antwortete, er leide mit seinem Kloster selber größten Mangel, und der Erzbischof möge deshalb von dieser Forderung abstehen²⁴⁵⁾). Im Verlauf dieser Angelegenheit dürften auch die beiden Briefe entstanden sein, in denen Kilian schreibt, es sei der Bestand des Klosters, insbesondere aber des Frauenklosters, in Gefahr, wenn er nicht den Insassen hinreichenden Unterhalt bieten könne. Auch wäre es möglich, daß die Freunde (= Verwandten) die Güter zurückverlangen könnten, welche die Frauen ins Kloster gebracht hätten. Es sei bei ungenügender Verabreichung des Lebensunterhaltes zu befürchten, „das ganze zerützung unseres gozhauses daraus ervolgen möchte, zumal wan meine sbestern ir notturft andersbo zu suchen verursacht wurden“²⁴⁶⁾). Ja die damalige Priorin (wahrscheinlich Barbara Kanzlerin, † 1587) machte sich erbötiig, einen gewissen Ryzinger, ihren Verwandten, zu bewegen, auf Kleinodien Geld vorzustrecken, nachdem der Abt vorher vergeblich deshalb mit ihm unterhandelt hatte²⁴⁷⁾).

Der hl. Benedikt hatte, wie schon viele andere vor ihm, als eins der besten Mittel zur Förderung des geistlichen Lebens das Fasten erkannt und in seinem Orden eingeführt, und zwar hatte er nicht nur, wie wir gesehen, die gänzliche Enthaltung von Fleischspeisen befohlen, sondern auch für eine Reihe von Tagen und für bestimmte Zeiten einen Abbruch vorgeschrieben. Das geschah in der Weise, daß er für diese Tage nur eine Mahlzeit gestattete²⁴⁸⁾). So wurde es auch im Frauenkloster zu St. Peter gehalten: von Pfingsten bis Kreuzerhöhung war das Fasten für jeden Mittwoch und Freitag vorgeschrieben. Von Kreuzerhöhung bis zur Fastenzeit wäre nach der Regel gleichfalls an allen Tagen nur eine Mahlzeit gestattet gewesen, doch erlaubte Abt Georg, indem er wohl eine schon früher bestandene Gewohnheit approbierte, „von gnaden wegen“ am Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Samstag zwei Mahlzeiten²⁴⁹⁾). In der Advent- und Fastenzeit war nie zweimalige Mahlzeit, doch in väterlicher Güte die Schwachheit des weiblichen

²⁴⁵⁾ Ms „R“ fol. 217.

²⁴⁶⁾ Kop. B. 2 d. A. Kilian fol. 4' (Nr. 245) u. fol. 5' (Nr. 246).

²⁴⁷⁾ l. c. fol. 7' Nr. 251.

²⁴⁸⁾ S. Reg. c. 41. — Ein „Frühstück“ war damals überhaupt nicht bekannt.

²⁴⁹⁾ Charta v. 1431.

Geschlechtes berücksichtigend, bestimmte Abt Georg wieder, daß eine Schwester, welcher das Fasten zu schwer fällt, in Demut die Meisterin um Dispens bitten und diese auch erhalten solle.

Die Stunden der Mahlzeiten im Frauenkloster sind nirgends verzeichnet, wir können sie aber aus der Verteilung des Chorgebetes erkennen. Demnach fand das Mittagmahl nach der Non, um zwölf Uhr oder elf Uhr, statt, je nachdem ein Fasttag war oder nicht; das Abendessen aber nach der Vesper, also im Sommer um sechs Uhr, im Winter um fünf Uhr.

Die Arbeiten in der Küche wurden von Laienschwestern besorgt, wenn solche im Kloster waren; zur Hilfe wurden ihnen Küchenmädchen beigegeben. Als jedoch um die Mitte des 16. Jahrh. — wohl aus Mangel an Berufen — keine Laienschwestern mehr im Frauenkloster sich befanden, wurden weltliche Köchinnen angestellt, welche auch für die kranken Brüder kochen mußten, was bei den jedenfalls mangelhaften Kochkenntnissen des männlichen Küchenpersonals im Herrenkloster nicht zu verwundern ist²⁵⁰⁾.

8. Das Kapitel.

Wenn man im Rahmen der Disziplinargeschichte eines Klosters vom „Kapitel“ spricht, so ist darunter weder eine Körperschaft, noch in erster Linie eine Örtlichkeit gemeint, sondern es war dies eine Zusammenkunft des ganzen Konventes in einem eigenen Raum, den man später allerdings „Kapitel“ nannte, zum Zwecke der Erhaltung, Erneuerung und Vertiefung des religiösen Lebens und des klösterlichen Geistes. Den Namen erhielt diese Versammlung davon, daß dabei ein Kapitel der Ordensregel vorgelesen und erklärt wurde. Das Kapitel wurde täglich abgehalten, und zwar begab man sich nach dem Benedicamus Domino der Prim aus dem Chor gemeinsam in den Kapitelsaal. Deshalb finden wir auch z. B. in St. Peter den alten Kapitelsaal an die Kirche angebaut, in welcher damals das Chorgebet verrichtet wurde. Auch im Frauenkloster war der Kapitelraum ganz in nächster Nähe des Chores.

Hier wurde zuerst das Martyrologium des folgenden Tages verlesen, worauf das „Pretiosa“ gebetet wurde. Dann folgte die Lesung und Erklärung der Regel. Hierauf wurden die Namen der Toten verlesen und die gebräuchlichen Gebete verrichtet, die aber im Frauenkloster von den heute üblichen etwas verschieden waren²⁵¹⁾.

Hier war auch der Ort, wo eine Schwester aus einem Amt ausgesegnet oder in ein Amt eingesegnet wurde, was mit entsprechenden Gebeten geschah²⁵²⁾.

Schon wegen der täglichen Lesung der Regel, die bei den Frauen in lateinischer und deutscher Sprache geschah, und deren Erklärung

²⁵⁰⁾ Abt. Rechn. v. 1558 fol. 131'.

²⁵¹⁾ Cod. a V 10 d. Arch. v. S. P., fol. 147.

²⁵²⁾ l. c. fol. 148'.

hatte das Kapitel große disziplinäre Bedeutung; dazu kam aber noch, daß es eine Art Gerichtsstätte für jene war, die sich irgendwie Verfehlungen gegen die Regel und die Hausordnung zuschulden kommen ließen. Die Fehlende mußte sich, auf der „matta“ kniend, ihres Vergehens selber anklagen und erhielt dann von der Priorin eine entsprechende Strafe. Diese bestand je nach der Art des Verschuldens entweder in einem Verweis oder einem Fasttag (Weinentzug) oder auch, besonders bei Hartnäckigen, in körperlicher Züchtigung, welche „mit gueten gerten“ vollzogen wurde²⁵³⁾). Klagte sich eine Schwester nicht selber an, so sollte sie die Priorin auf ihren Fehler aufmerksam machen und rügen. Die sogenannte Inclamatio, d. i. das Anklagen durch andere, wie es die Hirsauer Consuetudines vorschrieben, scheint in St. Peter nicht Eingang gefunden zu haben. Was im Kapitel verhandelt wurde, mußte geheim bleiben, nur wenn es notwendig war, durften die Schwestern untereinander davon reden, nie aber mit Weltleuten²⁵⁴⁾.

Außer diesem täglichen Kapitel war jeden Freitag noch ein eigenes allgemeines Schuldkapitel, in welchem sich alle der Reihe nach ihrer Verfehlungen während der ganzen Woche anklagten. Die Visitatoren von 1451 waren der Ansicht, es genüge, wenn dies allgemeine Schuldkapitel nur einmal im Monat gehalten würde.

9. Bad und Aderlaß.

Zur Körperpflege des ausgehenden Mittelalters gehörten unbedingt die Bäder. Wie die Brüder hatten auch die Schwestern in ihrem Kloster ein eigenes Badhaus, dessen Bau- und Renovierungsarbeiten uns in den Rechnungen der Äbte oft begegnen. Durch die Ordensregel war der Gebrauch des Bades ziemlich beschränkt, auch das Generalkapitel 1275 steht noch auf dem Standpunkte der Regel²⁵⁵⁾), jedoch die allgemeine Gewohnheit, sowie die medizinische Strömung der Zeit haben hierin Wandel geschaffen. Schon das Aachener Kapitulare von 817 hatte bestimmt, daß die Erlaubnis zum Gebrauch des Bades im freien Ermessen des Priors liege²⁵⁶⁾). Demgemäß gab es auch für die Schwestern keine bestimmte Zeit, wann sie das Bad benützen durften. In der Melker Reform wurden die Bäder außer Haus (für die Brüder) verboten; im Kloster aber sollten sie keineswegs verweigert werden²⁵⁷⁾). Auch Abt Georg sagt den Schwestern nur: „Sooft man euch erlaubt, zu baden,

²⁵³⁾ Charta v. 1431; Statuta v. 1441; Cod. a V 10, fol. 149 verzeichnet Versikel und Oration, welche gebetet wurden, „so man ainer schwester disciplin geyt“. — Im Verlauf der Visitation von 1441 (Febr. 4) erhielten die Novizinnen Weisung „de praeparandis camisiis ad modum tunicarum pro recipiendis disciplinis“. (Tunica, das gegürzte Kleid, im Gegensatz zur gürtellosen camisia.)

²⁵⁴⁾ Charta v. 1431.

²⁵⁵⁾ c. 18, 19, 20.

²⁵⁶⁾ c. 7.

²⁵⁷⁾ Allgem. Charta v. 1431.

sollt ihr euch geistlich und ehrbarlich halten und schä mig sein . . . und nicht von den laien, die euch dienen, weltliche mähr erforschen“²⁵⁸⁾.

Als besonderes Mittel zur Erhaltung der Gesundheit betrachtete die mittelalterliche Arzneikunde den Aderlaß, die „minutio“. Merkwürdigerweise schweigen die Konzilien und Generalkapitel darüber vollständig. Nur die Versammlung der Äbte zu Aachen im Jahre 817 bestimmte in cap. 11, es solle für den Aderlaß nicht eine bestimmte Zeit festgesetzt, sondern derselbe jedem einzelnen nach Bedürfnis gestattet werden. So oft sich einer zur Ader läßt, soll man ihm eine „specialis consolatio in cibo et potu“ reichen²⁵⁹⁾.

Erst 1451 lesen wir dann im Visitationsrezeß wieder einige diesbezügliche Bestimmungen. Wenn den Schwestern zur Ader gelassen wurde, bekamen sie, wie es auch schon bei den Hirsauern Brauch war, ein besseres Essen, und es wurde ein allgemeiner Spaziergang in den nahen Garten erlaubt, „semel in mense in die minutionis etiam si omnes non minuerint“. Aus dieser Erlaubnis läßt sich erkennen, daß sie einmal im Monat einen Aderlaßtag hatten. Unter dem Garten wird der Fron- oder Frauengarten gemeint sein, der dem Stifte gehörte und sich über die Area des heutigen Hofmarstalls und des Kollegiengebäudes erstreckte. Aus den Rechnungen der Äbte ersieht man, daß an Tagen des Aderlasses Fische und süßer Wein wie an Festtagen verabreicht wurde, und daß die Schwestern zu dieser Zeit als Kranke galten und demgemäß behandelt wurden.

10. Die Kranken und Toten.

Besondere Sorgfalt wurde den kranken Schwestern zugewendet. Ein eigener, vom übrigen Kloster abgesonderter Trakt, das Siechhaus oder die Infirmerie, war ihnen reserviert, der mit allen Bequemlichkeiten ausgestattet war; sie erhielten Fleischspeisen, und es galt für sie kein Fastengebot. Eine eigene „diern“ war als Wärterin bestellt.

Das Siechhaus war der Ort, wo die Regel nicht in ihrer ganzen Strenge verpflichtete, außer, was den Krankendienst betraf; hier konnten Fleischspeisen genossen werden, und zwar nicht nur von den wirklich Kranken, sondern auch von solchen, die aus anderen Gründen hievon Dispens erhalten hatten; hier war auch in gewissem Maße das Sprechen erlaubt. Bei Tisch aber sollte auch im Siechhaus Still-schweigen sein und vorgelesen werden.

In den „rationes dominorum abbatum“ begegnen uns oft Ausgaben „pro medicinis“, ohne genauere Angabe. Abt Virgil legte 1496 in seinen Rechnungen eine eigene Rubrik an, „pro medicinis et aromatisbus“, und gibt auch meistens an, für wen sie bestimmt waren. Dies führten auch seine Nachfolger fort²⁶⁰⁾. Im Frauenkloster war auch,

²⁵⁸⁾ Charta der Frauen v. 1431.

²⁵⁹⁾ Jung, I 83.

²⁶⁰⁾ Z. B. Rechnungen d. A. Wolfgang, fol. 52', 54, 68; Rechnungen des A. Simon, fol. 62, 63.

wie in den meisten Klöstern der damaligen Zeit, eine Hausapotheke, deren Bestand zum größten Teil verschiedene Salben sowie angesetzte Kräuter und Wurzeln bildeten. Die Destillierung derselben wurde im Kloster selbst vorgenommen²⁶¹⁾). Den einzelnen Brüdern und Schwestern scheint die Wahl des Arztes frei gewesen zu sein, denn beispielsweise in den Jahren 1503—1521 scheinen nicht weniger als sieben Ärzte auf, die abwechselnd dem Abt, den Brüdern und Schwestern ihre Dienste leisteten. Die Kosten hiefür waren bedeutend, da außer dem Honorar den Ärzten, Apothekern und ihren Angehörigen bei verschiedenen Gelegenheiten Trinkgelder und Ehrengeschenke (bibalia und honorantiae) gegeben werden mußten.

Mit welchem Eifer man für die Kranken sorgte, zeigt uns der Umstand, daß man sogar von der Klausur weitgehend dispensierte, wenn es für die Gesundheit einer Schwester dienlich schien. So war der Schwester Dorothea von Schmiehen (vor 1455) erlaubt worden, einige Zeitlang bei ihrem Bruder verweilen zu dürfen, welcher Hofmeister des Herzogs Albrecht von Bayern war. Da sich ihr Zustand nicht besserte, bat der Herzog und seine Gemahlin den Abt brieflich²⁶²⁾), er möge gestatten, daß die Schwester drei bis vier Jahre lang in einem anderen Kloster Aufenthalt nehmen dürfe. Abt Petrus gestattete es, und wir erfahren nach ihrem Tode (1457), daß sie ins Kloster Niedernburg bei Passau übergetreten war²⁶³⁾.

Zirka 1541 bat Schwester Magdalena von Schondorf den Abt, er möge ihr erlauben, ins Wildbad Gastein zu reisen, da die Ärzte dies für das einzige Mittel zu ihrer Gesundung erachteten²⁶⁴⁾). Sie war schon acht Jahre krank, fünf Jahre hatte sie schon Magenblutungen. Sie hatte sich „ins holz“ legen lassen, viele Arzneien genommen, aber alles umsonst. So bat sie also den Abt inständig, er möge ihr junges Leben und ihre „starke complexion“ ansehen und ihr die Kur in Gastein erlauben. Ob diese Bitte erfüllt wurde, wissen wir nicht. Wohl aber wurde einige Jahrzehnte später, als schon das Tridentinum mit seinen strengen Klausurgesetzen galt, eine solche Erlaubnis gewährt. Anna Maria von Gutrathe, Priorin im Frauenkloster, war seit Jahren kränklich, hatte oft Ohnmachtsanfälle, und alle Pflege und Arzneien waren vergeblich. Abt Benedikt ersuchte nun den Leibarzt des Fürsterzbischofs Dr. Melchior Mühlhauser und zwei andere Ärzte, ein Konsilium zu halten. Sie sprachen sich dahin aus, daß ein Aufenthalt in Gastein helfen könnte. So erwirkte sich die Priorin vom Erzbischof die Erlaubnis hiezu. Nun hielten es aber die Ärzte für geraten, sie solle vor der Reise sich an die Luft, ans Fahren und Reiten gewöhnen, zumal sie schon als Kind ins Kloster gekommen sei. Im Verlauf dieser Vorbereitungen machte sie, nach einem Briefe des Abtes Benedikt an den Propst von St. Zeno²⁶⁵⁾ (Reichenhall), in Begleitung ihres Bruders

²⁶¹⁾ Cod. CLXXIV, 4, fol. 15': „pro vitris ad destillandas herbas“.

²⁶²⁾ Originalbrief vom 9. Jänner 1455. N 1 t.

²⁶³⁾ Geschäftsbriebe d. A. Petrus, fol. 50'.

²⁶⁴⁾ Orig. verloren, Abschrift in Viechter, Descriptio, fol. 97'—99; doch nennt Viechter irrtümlich den Erzbischof als Adressaten.

²⁶⁵⁾ N 1 s.

und einiger Verwandten eine „kirchfahrt auf die Gmain“, wurde dann vom Propst in St. Zeno über Nacht behalten und am nächsten Tage wieder zu Wagen heimbefördert. Über die Reise nach Gastein und den Aufenthalt dortselbst sind uns keine Nachrichten überliefert.

War eine Schwester gestorben, so wurde, wie schon erwähnt, der Leichnam in der Kirche aufgebahrt, von den Schwestern das Totenoffizium gebetet und während der Nacht abwechselnd die Totenwache gehalten. Beim Begräbnisgottesdienst, welchen nach alter Gewohnheit der Stadtpfarrer hielt, besorgten die Schwestern den Gesang. Dann wurde der Leichnam in den Petersfriedhof getragen, wo den Schwestern, abgesondert vom Begräbnisplatz der Brüder, eine eigene Abteilung reserviert war, und dort bestattet. Bis 1581, wo die tridentinischen Klausurvorschriften in ihrer ganzen Strenge zur Geltung kamen, begleiteten die Schwestern die Leiche auf den Friedhof²⁶⁶⁾). Nach dem Tode einer Schwester wurde im Chor durch dreißig Tage das De profundis mit den Versikeln und der Oration gebetet, auch der 7. und 30. Tag wurde mit Totenoffizium und Messe begangen²⁶⁷⁾.

c) Disziplin und Leben im Frauenkloster im Lichte der Visitationsrezesse.

Was wir im vorstehenden über das Leben und Treiben im Frauenkloster erfahren haben, ist ein etwas starres und in manchen Punkten unvollständiges Bild, es soll im folgenden durch die Visitationsrezesse ergänzt werden und Leben erhalten.

Bis 1431 ist uns von einer Visitation im Frauenkloster nichts bekannt²⁶⁸⁾). In diesem Jahr wurde von Abt Georg Waller (1428—1435) beim Erzbischof Johann II. eine allgemeine Visitation für beide Konvente erbeten. Wenn wir die großen Opfer betrachten, die der Abt für diese Visitation bringen mußte, sowie die unangenehmen Folgen für ihn selbst, die er wohl wenigstens zum Teil voraussah²⁶⁹⁾), können wir ermessen, daß triftige Gründe ihn zu dieser Bitte veranlaßten. Wahrscheinlich waren es Streitigkeiten, welche in beiden Konventen infolge der schon früher erwähnten Vermögensteilung, der Oblayen und Prähbenden entstanden waren. Erzbischof Johann gab der Bitte Folge und bestimmte als Visitator Abt Leonhard Straubinger von Melk. Daß er gerade auf den Abt dieses in der Passauer Diözese gelegenen Klosters verfiel, hatte seinen guten Grund.

In Melk war 1418 unter Abt Nikolaus Seyringer (1418—1425) die sog. Sublazenser Disziplin eingeführt worden²⁷⁰⁾). Dieser, aus Matzen im Marchfelde gebürtig, war 1403 in Subiaco eingetreten und dort 1410 Prior geworden; 1413 mußte er nach Rocca di Mondragone übersiedeln, wo er von Gregor XII. wieder zum Prior bestellt wurde. Von Martin V.

²⁶⁶⁾ Visit. Rezeß v. 1581.

²⁶⁷⁾ cf. cod. a V 10 d. Stiftsarch.

²⁶⁸⁾ Die Visitatoren von 1451 nennen die Visitation von 1431 die erste.

²⁶⁹⁾ Chron. nov. 366 f.

²⁷⁰⁾ Keiblinger, 482—5.

wurde er, um die Reform des Benediktinerordens durchzuführen, nach Österreich geschickt und von Herzog Albrecht V. freudig aufgenommen. In Melk zum Abte aufgestellt, führte er dort die Sublazenser Observanz ein. Von hier aus begann dann unter seinem Nachfolger, dem obigenannten Abt Leonhard eine eifrige Reformtätigkeit, und es wurden zunächst Tegernsee, Weihenstephan und Benediktbeuern reformiert. So hatte also der Name Melk in reformfreundlichen Kreisen den besten Klang, und die Berufung des Abtes Leonhard zum Visitator von St. Peter war ein guter Griff. Mit drei Professen seines Klosters kam er und führte die Visitation in eingehender Weise durch. Der Rezeß oder die „Charta“ ist vom 28. Juni 1431 datiert.

Für das Frauenkloster stellten die Visitatoren keine eigene Charta aus, sie überließen dies dem Abte. Diesem wurden aber in der allgemeinen Charta spezielle Vorschriften hinsichtlich des Frauenkonventes gegeben und überdies, wie sich aus des Abtes Schreiben an das Frauenkloster ergibt, wurde die Reform dieses Konventes gründlich durchberaten.

Die genannten Vorschriften enthalten u. a. die Mahnung, der Abt solle auf die Klausur der Schwestern achthaben, ihnen einen guten Beichtvater aus dem eigenen Konvent bestellen, die vita communis einführen, unnötiges Reden am Sprachfenster, sowie Tänze, unanständige Spiele und Gesänge nicht dulden; dagegen soll er sie anhalten, daß sie das Offizium geziemend beten, das Stillschweigen genau halten, Streit und Zwietracht meiden, der Arbeit und Lesung eifrig obliegen sollen. All dies hat Abt Georg in seiner Charta an die Frauen ihnen genau dargelegt. Trotz allen Eifers für die Reform und trotz allen Ernstes, mit dem er deren Durchführung befiehlt, weht uns aus diesem Schreiben eine väterliche, ja mütterliche Liebe zu seinen geistlichen Töchtern entgegen. Welche Sorgfalt er auf die Abfassung verwendete, läßt uns das Datum vom 20. Dezember erkennen, da doch die Visitation selbst am 28. Juni abgeschlossen war.

Wegen der disziplinären Bedeutung dieser Charta erscheint es angezeigt, sie in ihren Hauptpunkten zu skizzieren.

Vor allem bittet der Abt nach einer allgemeinen Einleitung über die vorgenommene Reform die Schwestern „mit gantzer lieb“, sie sollen einander Liebe erzeigen, nicht Neid und Haß gegeneinander haben, gute Weisungen gern annehmen und befolgen, die jungen sollen die älteren ehren, diese aber die jüngeren lieben. Daß er diesen Punkt an die Spitze stellt und so eindringlich betont, läßt schließen, daß es gerade hierin am meisten gefehlt habe.

Dann ermahnt er sie, den Gottesdienst andächtig, laut, deutlich, mit gehörigen Pausen im Beten und Singen zu vollziehen; keine soll ausbleiben oder zu spät kommen. Außerordentliche Gebete und Psalmen werden abgeschafft. Nach vollendetem Gottesdienst sollen sie arbeiten oder lesen. Nach der Mahnung, alles zum Gottesdienst Gehörige, wie Bücher, „heiltumb“ (Reliquarien), Altartücher, Teppiche sauber zu halten, kommt er auf die drei Gelübde zu sprechen. Alle sollen gemeinsam im Refektorium speisen, kein eigenes Gut haben,

„weder von oblay noch von dienst oder arbeit“. Desgleichen sollen sie nichts annehmen und nichts verschenken, noch auch Briefe absenden oder empfangen ohne Erlaubnis der Meisterin. Alles Nötige sollen sie vom Abt erhoffen und erhalten. Damit keine versucht sei, Eigentum zu haben, soll die Meisterin öfters, wenigstens aber zu den Quatemberzeiten, die Zellen durchsuchen. Keine soll Hunde, Vögel oder Katzen zu eigen haben, noch soll eine (wohl zum gemeinsamen Haushund) sagen „mein huntl“, „noch in der zell lassen ligen“. Beichten sollen sie wenigstens einmal im Monat und an bestimmten Festen — deren dreizehn werden aufgezählt — oder so oft sie sonst noch wollen, kommunizieren.

Die Meisterin darf kein Mannsbild, weder Schüler, noch sonst jemanden in das Kloster einlassen, Handwerker, Arzt und Bader ausgenommen, wozu jedoch immer die Erlaubnis des Abtes eingeholt werden muß. Nur die Meisterin kann, wenn es notwendig erscheint, an die Tür gehen und dort mit fremden anständigen Herren reden im Beisein einer älteren Schwester. Schlafraum und Chor sollen zur Zeit der Nichtbenützung gesperrt sein. Keine soll es verübeln, daß in der Regel ein Ausgang nicht erlaubt ist, und daß, wenn ein Verlassen des Klosters notwendig scheint, ein Knecht oder eine „diern“ als Begleitung mitgeschickt wird. Das Stillschweigen bei Tag und besonders bei der Nacht soll strengstens eingehalten werden, auch am Sprachfenster darf nicht ohne Not und nie ohne Erlaubnis gesprochen werden. Zu widerhandelnde sind von der Meisterin im Kapitel zu strafen. Die Meisterin soll für die nötige Kleidung sorgen, täglich Kapitel halten, dabei die Regel erklären und die Schuldigen strafen, mit Worten, die Hartnäckigen aber „mit gerten, fasten, auf der erd essen, mit disziplin, nachstehen, oder verbieten des weins oder ein oder zweier richt“.

Diese Charta soll von der Meisterin sorgsam aufbewahrt und viermal im Jahre verlesen werden.

Die Visitation hatte, wie schon erwähnt, dem Abte große Opfer auferlegt. Abgesehen davon, daß manche Mönche sich der Reform widersetzen, so daß Abt Georg sogar seines Lebens nicht mehr sicher war und mehrere Brüder aus dem Kloster entfernt werden mußten, verursachte sie auch große materielle Kosten, zu deren Deckung der Abt die Propstei Weting um 900 fl. und den Salzsud in Hallein um 600 fl. verpfänden mußte²⁷¹⁾. Schon früher war zwischen dem Abt und den Grundholden in Weting ein Streit wegen der Weihesteuer entstanden, welche jene zu geben sich weigerten. Durch ein Urteil des Herzogs Friedrich von Österreich wurde dem Abt das Recht auf diese Steuer zugesprochen²⁷²⁾). Diese Weihesteuer erließ er ihnen nun gegen eine Abfindungssumme von 400 fl.

Gelegentlich dieser Visitation wurde zur Stabilisierung der Reform die Sublazenser Observanz in St. Peter eingeführt. Deshalb enthält auch der Rezeß die Bestimmung, daß aus einem andern, nach Melker Muster reformierten Kloster wenigstens zwei Brüder auf ein Jahr nach

²⁷¹⁾ Chron. nov. 367.

²⁷²⁾ Stiftsarchiv v. S. P., 1430 Jan. 9.

St. Peter kommen und den Konvent in die Beobachtung der Sublazenser-Statuten einführen sollten. Schon zur Zeit der Reform finden wir einen der Mitvisitatoren, Peter von Rosenheim, der selbst Sublazenser-Profeß war, in St. Peter als Prior²⁷³⁾). Unter Abt Georgs Nachfolger, Erhard von Lomptz (1435—1436), im Mai 1436, kam von Melk P. Wolfgang von Steyr mit noch zwei Brüdern nach St. Peter, um die klösterliche Zucht zu stützen und zu festigen²⁷⁴⁾). Ersterer war auch einige Monate Prior, bis ihn in diesem Amte Petrus Klughaimer ablöste. Freilich blieb auch er nicht lange Prior, denn im Dezember desselben Jahres wurde er nach Abt Erhards Tode selber Abt, und als solcher war er eifrig bestrebt, die angebahnte Reform zu vertiefen. Dies besonders im Frauenkloster.

Hier veranstaltete er im Jahre 1440 eine eingehende Visitation. Veranlaßt wurde sie vielleicht durch das Salzburger Provinzialkonzil im Jänner dieses Jahres, welches bestimmte, daß in allen Frauenklöstern durch den zuständigen Archidiakon (in Salzburg war dies der Dompropst) visitiert werden sollte²⁷⁵⁾). Abt Petrus mag sich wohl gedacht haben, es sei besser, wenn er die Visitation selber durchföhre. Er begann damit²⁷⁶⁾ am 17. Oktober — es war ein Montag — und kam mit Fr. Georg Hängel, dem Beichtvater der Schwestern, Fr. Heinrich de Heveld, Fr. Paulus Fischwenger und Fr. Christophorus Held ins Frauenkloster, wo alle Schwestern — samt der Priorin Barbara Ottenbergerin werden vier Professen und fünf Novizinnen²⁷⁷⁾ genannt — im Kapitelsaal versammelt waren. Nach Verlesung eines Teiles des Prologes der hl. Regel und Erklärung desselben in der Muttersprache begaben sich alle in den Chor, wo nach Anrufung des hl. Geistes feierliche Messe war. Nach derselben verließ der Abt mit den Brüdern das Frauenkloster, um nach dem Mittagessen wiederzukommen. Er ging in den Kapitelsaal und gab Anordnungen bezüglich der Schemel, Sitze und der „matta“, wie es die Statuten (der Sublazenser-Reform) vorschrieben. Damit war der erste Tag der Visitation zu Ende.

Am folgenden Tag kam der Abt mit den Brüdern wieder nach der Prim in den Kapitelraum des Frauenklosters. Vorerst verteilte er die Schwestern auf zwei Chöre; dann ließ er ein weiteres Stück aus dem Prologe zur hl. Regel lesen und erklärte das Gelesene, worauf nach Anhörung der hl. Messe im Chor Abt und Brüder sich wieder bis nach dem Essen zurückzogen. Nachmittags begann er sie in das Chorgebet einzuführen. Er zeigte ihnen im Verein mit den Brüdern, wie man bei den Psalmen Pausen machen und gemeinsam beten soll. Dann mußten sie das Gelernte üben, indem er sie das „Marianum“

²⁷³⁾ Verbrüderungsurkunde v. Indersdorf, Stiftsarch. v. S. P., 1431 Juli 2.

²⁷⁴⁾ Keiblinger, 528.

²⁷⁵⁾ Dalham, 218.

²⁷⁶⁾ Nach tagebuchartigen Aufzeichnungen, die zweifellos vom Abt selbst begonnen wurden; denn der Schriftcharakter auf den ersten Blättern ist ganz derselbe wie im Codex CLXXIV, 5, fol. 22', wo sich Abt Petrus selbst als Schreiber bezeichnet. — Das Datum des Beginns ist der 17. Oktober, nicht, wie das Tagebuch aus Versehen sagt, der 16.

²⁷⁷⁾ Die ersten fünf, von denen Professurkunden vorhanden sind.

beten ließ. Auch die Versikel sang er ihnen vor und sie mußten nachsingern. Als dann die Schwestern später die Vesper beteten, horchten Abt und Brüder heimlich zu und hatten die Genugtuung, daß ihre Mühe nicht umsonst verwendet worden war. Am nächsten Tag war wieder Kapitel unter dem Vorsitz des Abtes, Lesung und Erklärung eines Abschnittes aus dem Prolog der Regel, dann unterwies er sie, wie alle beim Chorgebet denselben Ton beibehalten und auf Punkte und Pausen wohl achten sollten. In den Chor und zurück sollten sie paarweise gehen. Zur Probe beteten dann Abt und Brüder mit den Schwestern den „Cursus de B. M. V.“. Nach der Messe lehrte er sie das richtige Verhalten bei den einzelnen Horen, machte ihnen die Zeremonien mit den Brüdern vor und ließ sie von den Schwestern nachmachen.

Am Tage darauf war der Abt verhindert, selbst zum Kapitel zu erscheinen, und er schickte drei Brüder. Die Ordnung blieb dieselbe wie an den Vortagen. Auch an den folgenden Tagen kam der Abt entweder selbst zum Kapitel oder er schickte den Beichtvater mit einem oder mehreren Brüdern; da wurden dann der Reihe nach neben der Regel das Martyrologium sowie die beim Kapitel gebräuchlichen Gebete erklärt, das würdige Beten des Breviers eingeschärft und geübt.

Bald begannen dann regelrechte Singstunden. Die Psalmtöne wurden gelernt, und zur Übung mußten die Schwestern anfangs bald alle Psalmen der Horen oder der Vesper im gleichen Ton singen, bald mußten sie bei jedem Psalm der Reihe nach den Ton wechseln. Auch im Gesang der Hymnen, Versikel und Responsorien wurden sie genau unterrichtet. Ferner mußte täglich einer der Brüder der jeweiligen Lektorin die Lektionen, das Martyrologium, die Namen der Verstorbenen und anderes, was am nächsten Tage gelesen werden sollte, vorlesen. Interessant ist, daß z. B. die Novizin Katharina Mauterin wohl vorlesen mußte, aber bei ihrer Profiß 1442 noch nicht schreiben konnte, wie auf ihrem Profißzettel vermerkt ist. Selbstverständlich wurde an der Hand der täglichen Lesung der Regel im Kapitel das ganze klösterliche Leben mit seinen Obliegenheiten im Verlaufe der Zeit genau durchgesprochen. Die Regel wurde lateinisch und deutsch gelesen. Diese Unterweisungen in Theorie und Praxis, teils durch den Abt, teils durch die Brüder, dauerten fort bis zum 7. März 1441. An diesem Tage sagte Fr. Georgius den Schwestern, sie sollten von nun an allein in der bisher geübten Weise täglich Kapitel halten, die Priorin sollte die bei den einzelnen beobachteten Fehler rügen und, wenn nötig, strafen, doch sollte das Bekenntnis der etwaigen Verfehlungen von den Schwestern selbst nur dann geschehen, wenn der Abt zum Kapitel käme. Freilich stellte dieser ein häufiges Erscheinen in Aussicht. Das allgemeine Schuldkapitel am Freitag hingegen sollte fleißig gehalten werden. Die bedeutendsten und wichtigsten Punkte, die als bleibende Frucht dieser eingehenden Visitation bewahrt werden sollten, legte der Abt in einer Reihe von Statuten oder „Artikeln“²⁷⁸⁾ fest. Einiges daraus soll kurz erwähnt werden.

²⁷⁸⁾ N 3 y, fol. 14'—18'.

Der Abt spricht vor allem von der inneren und äusseren Andacht im Chor, von der Sorgfalt in der Einhaltung der Pausen und der Akzente beim Beten und Singen; im Chor soll man nichts ohne Not reden oder arbeiten und keine Kleider liegen lassen. Die Schwestern „versiculatrices“ haben die Aufgabe, die Bücher vor dem Gebete aufzuschlagen und nachher wieder wegzuräumen, die Schwestern „singerinnen“ sollen alles, was im Chor zu singen ist, vorbereiten und „übersingen“, ebenso sollen die gemeinsamen Gesänge vorher gut durchgeprobgt werden. An Feiertagen sollten sie langsamer und mit höherer Stimme singen als an gewöhnlichen Tagen. Diese Singproben sollten im Refektorium geschehen, aber nie nach der Komplet. Sodann wird die tägliche Abhaltung des Kapitels mit Regelerklärung, Mahnung und Bestrafung der Schuldigen eingeschärft.

Im Refent soll ständig Stillschweigen herrschen, während des Essens darf die Lesung nie fehlen; war infolge eines Geräusches etwas von der Lesung überhört worden, so muß es wiederholt werden. Alle sollen nach vollendeter Mahlzeit mitsammen aufstehen. Auch im Schlafhaus muß strenges Schweigen sein; ist es notwendig, etwas zu reden, so muß ein Ort aufgesucht werden, wo das Sprechen erlaubt ist. In fremde Zellen einzutreten ist streng verboten.

Ein Beweis dafür, daß die Bibel nicht erst durch Luther, zirka achtzig Jahre später, zu Ehren kam, ist der Passus über die Lesung der Heiligen Schrift: „Die lection der hl. geschrifft“, sagt der Abt, „ist das schwert, damit yberwunden werden all feind der anweyung, dadurch die seel erleicht wird und gefeyt zu geistlicher fruchtbarkeit, darum sollen die schwestern dieselbn mit grossen fleiss halten und oft lesen.“

Die Priorin soll zur rechten Zeit das Schlafhaus auf- und zusperren lassen, ebenso auch den Chor.

Auch dem Siechhaus und Gewandhaus widmet er eigene Ermahnungen, die aber nichts neues enthalten.

Bezüglich der Küche endlich ordnet er an, daß die daselbst beschäftigten Schwestern ihre Arbeiten mit Fleiß, Geduld und gutem Willen vollbringen mögen, eingedenk des göttlichen Lohnes.

Bei der Gründlichkeit dieser Visitation und bei dem Eifer des Abtes Petrus für die Erhaltung der klösterlichen Disziplin ist es kein Wunder, wenn bei der nächsten Visitation, welche 1451 auf Betreiben des päpstlichen Legaten Nikolaus von Kues in St. Peter stattfand, im Frauenkloster „nach fleissiger besichtigung und verhörung von Gottes genaden geistlich ordnung und zucht erfunden“ wurden und nur einige Geringfügigkeiten auszustellen waren. Durchgeführt wurde diese Visitation von den Äbten Martin-Wien (Schotten) und Laurentius-Maria-Zell (Klein-Mariazell in Niederösterreich), denen in Vertretung des Abtes Stephan von Melk Johann Slitpacher, Profeß dieses Klosters, beistand. Die Visitation begann am 19. November.

Trotzdem die Visitatoren für das Frauenkloster eine eigene Charta verfaßten, wendet sich auch die Charta für den Herrenkonvent in einem eigenen Kapitel an den Abt mit dem strengen Auftrag, den

Schwestern wie bisher — prout hactenus factum est — alles Nötige an Kleidung, Bettwäsche, Brot, Wein, Käse, Fett, Öl, Wachs usw. in genügendem Maße zu verabreichen. Zur Bestreitung der anderen Bedürfnisse soll von Woche zu Woche eine der Schwesternanzahl entsprechende Summe Geldes ins Frauenkloster gegeben werden. Für die geistigen Bedürfnisse soll er ihnen einen frommen, klugen Beichtvater bestimmen, und selbst alle Monate einmal, oder wenigstens sechs- bis achtmal im Jahre, mit dem Beichtvater oder einem anderen Bruder sich über den Stand des Frauenklosters durch persönlichen Besuch unterrichten. In ihren Versuchungen und Zweifeln soll er sie gütig anhören, sie trösten, aufrichten und belehren.

Die Charta für das Frauenkloster — datiert vom 7. Dezember 1451 — schärft den Schwestern vor allem wieder die Sorge für den Dienst Gottes ein, und damit der Chorgesang immer würdig und den Vorschriften entsprechend sei, sollen zwei Gesangmeisterinnen aufgestellt werden. Wöchentliche Beichte und öftere hl. Kommunion, wenigstens einmal im Monat und an den Festtagen, wird aufgetragen. Im Kapitel soll jede ihre Fehler bekennen, keine soll etwas als Eigentum besitzen und eine Aufteilung von Geld unter die Schwestern darf in keiner Weise geschehen. Über das Geld, das der Abt ins Frauenkloster gibt, soll die Kellnerin Rechnung führen. Für die kranken Schwestern soll mit aller Liebe gesorgt werden, auch Fleisch soll man ihnen geben, die gesunden aber sollen sich dessen ganz enthalten und auch das reguläre Fasten genau beobachten. Die Priorin sehe darauf, daß keine Schwester müßig und ohne Arbeit sei. Von den Eintretenden soll man keine „schankung“ verlangen. Nach abgelegter Profess soll jede gleich gehalten werden wie die älteren Schwestern. Es soll bei der Aufnahme kein Unterschied gemacht werden zwischen Adeligen und Gemeinen. Aus dem Kloster zu gehen soll nicht leicht erlaubt werden, auch ihre Prozessionen sollen die Schwestern nur in ihrem Kreuzgang und nicht außerhalb des Klosters abhalten. Ebensowenig darf ein Mann ins Kloster hineingehen, außer bei offbarer Notwendigkeit. Auch Gespräche mit Fremden ohne Erlaubnis und Gegenwart der Priorin sind verboten. Zum Schlusse wird bestimmt, daß die gegenwärtige „Charta“ alle Quatember im Kapitel gelesen und genau beobachtet werde.

Der Charta für das Männerkloster werden einige Ergänzungen und Erklärungen angefügt, die auf Bitten des Abtes hin gegeben wurden. Ebenso wurde durch einige „Indulta“ sowohl des Kardinals Nikolaus als auch der Visitatoren selbst teils lokalen Bedürfnissen, teils der Schwäche des weiblichen Geschlechtes Rechnung getragen. So wird gestattet, daß die Schwestern auch am Freitag in der Fronleichnamsoktav in ihrem Kloster (per ambitum) Prozession halten dürfen, jedoch mit Ausschluß jeder fremden Person, außer dem zelebrierenden Beichtvater und einem Ministranten. Dagegen wird strengstens der Abusus verboten, daß die Frauen gemeinsam mit dem Priester am Altare das Confiteor beten. Auf eine Bitte des Abtes bezüglich der Spaziergänge der Schwestern wird geantwortet, daß den Ausgang nicht

die Visitatoren verbieten, sondern das Capitulum „Periculoso“; im übrigen wird geraten, innerhalb des Frauenklosters einen Garten zur Erholung der Schwestern anzulegen. Auf eine Anfrage beim Kardinallegaten über die Anzahl der Gerichte beim Mittag- und Abendessen sowie an Fasttagen wird erklärt, man möge das nach Maßgabe der Bedürfnisse ordnen. Über seine Erlaubnis, einmal im Monat, am Tage des Aderlasses, in den (Fron-) Garten gehen zu dürfen, haben wir schon an anderer Stelle berichtet, ebenso, daß er der Priorin gestattete, manchmal den Schwestern Fleisch zu verabreichen. Die Bestimmung, daß dies nicht im Refektorium, sondern nur im Siechhaus geschehen dürfte, sollte wohl das Zeichen einer aus besonderer Gnade bewilligten Ausnahme sein, die nicht zur Regel werden sollte. Im Frauenkloster St. Peter gab man sich auch damit vollkommen zufrieden. Nicht so in Nonnberg. Die dortigen Frauen wandten sich durch den fürsterzbischöflichen Kanzler Bernhard von Krayburg an die Visitatoren mit der Bitte, diese möchten ihnen vom Kardinallegaten die Erlaubnis zum dreimaligen Fleischgenuss in der Woche, zum Gebrauch leinener Kleider und zur Benützung von Federbetten erwirken. Die Antwort des Legaten lautete ähnlich wie für St. Peter, nämlich, daß in berücksichtigenswerten Fällen von der Äbtissin dispensiert werden könne. Damit nicht zufrieden, wandte sich Nonnberg an Papst Nikolaus V. selbst und erlangte die erbetene Erlaubnis²⁷⁹⁾.

Mit dem Abschluß dieser umfassenden Visitation scheint die ganze Visitationstätigkeit des laufenden 15. Jahrh. abgeschlossen zu sein. Eigentliche Visitationsakten finden sich in den nächsten siebenundsechzig Jahren keine. Doch dürfen bei der Behandlung der Disziplinargeschichte des Frauenklosters zwei in diesen Zeitraum fallende Schriftstücke nicht übersehen werden.

In den zu einem Bande vereinigten Geschäftsbriefen des Abtes Petrus²⁸⁰⁾ findet sich zwischen Briefkonzepten aus der zweiten Hälfte des Jahres 1458 ein „ordo visitationis“ für das Frauenkloster eingeschoben. Ob eine Visitation etwa bloß beabsichtigt und dann doch nicht durchgeführt wurde, oder ob man das Ergebnis einer tatsächlich durchgeführten Untersuchung aufzuzeichnen unterlassen hat, läßt sich nicht feststellen. Der „ordo“ bestimmt die Zeremonien und Gebete beim Eintritt der Visitatoren und bringt dann im Wortlaut die Ansprache des Abtes an dieselben. Daraus erfahren wir, daß es Licentiati und Magistri waren, welche der Erzbischof auf gewisse Beschwerden hin ins Frauenkloster schickte, um eine Untersuchung anzustellen. Aus der ordnungsgemäßen Durchführung der Untersuchung sollten die Herren ersehen, woher die Beschwerden kämen und ob sie mit Recht so genannt werden dürften. Nach dieser Ansprache mußte die Priorin zuerst die Charta von 1451 und dann die Gelübdeformel verlesen, worauf der Abt fragte, ob sie in dieser Weise Profiß gemacht hätten. Auf die bejahende Antwort stellte der Abt an die Priorin und die Schwestern verschiedene Fragen über die Anzahl der Kleider, Pelze,

²⁷⁹⁾ Keiblinger, 574; Esterl, 67 f.

²⁸⁰⁾ Fol. 66' und 67.

Hemden, Leintücher (für die Kranken), ferner, wieviele Messer und Nadeln sie haben, dann, ob jede genügende Bettwäsche nach der Regel habe, wieviele Skapuliere für den Tag und für die Nacht, wieviel Paar Schuhe usw. Endlich, ob sie genügenden Lebensunterhalt bekämen, „secundum regulam non secundum saeculi voluptuositatem“. Kommt auf die letzte Frage ein Ja zur Antwort, so folgt ein Deo gratias des Abtes; sonst soll das neununddreißigste und vierzigste Kapitel der Regel gelesen werden. („De mensura ciborum“ und „De mensura potus.“) Daraufhin folgt eine Ansprache des Abtes an die Visitatoren, des Inhalts, sie könnten aus dem vorhin Vernommenen die Stichhäßigkeit der Beschwerden ermessen. Eingedenk der Rechenschaft, die er am Jüngsten Tage ablegen müsse, bittet er die Visitatoren, die Schwestern zum Eifer im Dienste Gottes und zum Streben nach Vollkommenheit zu ermahnen.

Beim Reformeifer des Abtes Petrus erscheint es begreiflich, daß vielleicht die eine oder andere Schwester eine Beschwerde über dessen Strenge laut werden ließ, die dann auf Umwegen zum Erzbischof gelangte; daß die Schwestern selbst sich bei diesem über den Abt beschwerten, ist nicht wahrscheinlich.

Das zweite der obgenannten Dokumente ist eine mächtige Pergamenturkunde, in der Form einer päpstlichen Bulle, ausgestellt von Erzbischof Bernhard von Rohr²⁸¹⁾. Sie gründet sich auf Vorstellungen und Beschwerden seitens der Brüder und Schwestern, hauptsächlich über mangelhafte Verpflegung, die teils mündlich, teils schriftlich gegen den Abt Rupert V. beim Erzbischof vorgebracht wurden. Dieser lud dann die Kläger wie auch den Abt zu sich, und bei dieser Gelegenheit scheint auch der Abt über manche Unordnungen und Unbotmäßigkeiten seiner Untergebenen Klage geführt zu haben. Abt Rupert wird von seinen Biographen als frommer und pflichteifriger Mann geschildert, und man müßte sich über den ungewöhnlichen Ton wundern, in dem das besagte Schreiben ihn an seine Pflichten erinnern will, wenn man nicht seine Stellung zum Erzbischof genauer kannte. Bernhard von Rohr war eine autokratische Natur und schreckte auch vor Ungerechtigkeiten nicht zurück. So gab er seine Zustimmung zu einer Verletzung der Grundrechte des Stiftes in der „Tragassen“²⁸²⁾; ferner gestattete er, daß jedermann sich aus dem Stiftswalde bei Lofer Holz nehmen könne²⁸³⁾; endlich maßte er sich — 1474 — das Recht an, die damals zum Stift gehörige Pfarrei Hallein eigenmächtig zu besetzen²⁸⁴⁾. Der Umstand, daß er im Verlauf dieses Besetzungsstreites sowohl vom päpstlichen Nuntius in Augsburg wie auch vom Papste selbst mit seiner ungerechten Forderung abgewiesen wurde, war natürlich wenig geeignet, seine Beziehungen zu Abt Rupert freundlicher zu gestalten. So dürfte es einigen Unzufriedenen aus dem Konvente der Herren leicht gewesen sein, mit ihren Anklagen gegen den Abt beim Erzbischof ein

²⁸¹⁾ Stiftsarch. v. S. P., 1477 Mai 2.

²⁸²⁾ Ms „R“ fol. 184 f.

²⁸³⁾ l. c. fol. 185.

²⁸⁴⁾ l. c. fol. 185—187.

geneigtes Ohr zu finden. Inwieweit der Schwesternkonvent, freiwillig oder unfreiwillig, in die Angelegenheit hineingezogen wurde, läßt sich nicht nachweisen²⁸⁵⁾). In der Ermahnung des Erzbischofs wird ihnen ebenso wie den Brüdern und dem Abte vor allem der fleißige Besuch und die geziemende Abhaltung der Chorgebete aufgetragen, dann wird der Abt ermahnt, allen das Notwendige an Kleidung, Speise und Trank zu geben; die Speisen sollen gut zubereitet, der Wein nicht sauer und ungesund sein. Den Frauen soll er einen tauglichen Beichtvater bestellen; die Verwandten der Brüder und Schwestern soll er bei ihren Besuchen im Kloster gastfreudlich behandeln. Dem Prior und der Priorin soll er eine größere Machtbefugnis einräumen, so wie es unter seinem Vorgänger war und in andern Klöster Brauch ist. Was den Schwestern von den Gläubigen an Eßwaren und Getränken geschenkt wird, das soll er nicht für sich gebrauchen, sondern an die Schwestern verteilen lassen. Das bisherige Wochengeld von 14 solidi ans Frauenkloster möge er in Anbetracht der größeren Schwesternzahl, des gesunkenen Geldwertes und der Teuerung — „caristia“ — der Lebensmittel auf 18 solidi erhöhen und dazu noch vierzehn Käse geben, auch soll die Priorin die Gewalt haben, bezüglich gewisser Speisen Dispensen zu erteilen. Die Brüder und Schwestern werden ermahnt, dem Abte Ehrfurcht und Gehorsam zu erweisen und ihn wegen zugefügter Beleidigungen um Verzeihung zu bitten, der Abt aber möge diese gewähren und auf das Geschehene nicht mehr zurückkommen.

Streitigkeiten zwischen dem Abte und seinen Konventen waren es auch, welche die nächste Visitation 1518 veranlaßten. Abt war damals Wolfgang Walcher (1502—1520); er wird von seinen Mitbrüdern nach seinem Tode als „singularis fratrum amator, omnibus acceptus et honorabilis“ gerühmt²⁸⁶⁾). Aber gerade diese Güte und eine gewisse Vertrauensseligkeit gegen seine untergebenen Offizialen mögen der Grund gewesen sein, daß diese die Brüder und Schwestern in ihren Bedürfnissen vernachlässigten und so einigen Mißgünstigen Grund zur Klage beim Erzbischof gaben.

Erzbischof Leonhard von Keutschach (1495—1519), der auf Abt Wolfgang große Stücke hielt und ihm zeitlebens wohl gewogen war, führte die Untersuchung in eigener Person. Der Rezeß²⁸⁷⁾ berührt zuerst den Grund der Visitation, nämlich die Zwistigkeiten unter den Mitgliedern des Klosters, welche Murren und Ungehorsam gegen den Abt zur Folge hatten. Die disziplinären Vorschriften enthalten nichts neues, sie schärfen nur gewisse Verordnungen früherer Reformen wieder ein. Da der Abt vorher Beichtvater im Frauenkloster gewesen, wird

²⁸⁵⁾ Das ganze Schreiben des Erzb. wurde unter dem Titel „Erzb. Bernhards Ordnung zwischen dem Abt und dem Frauenkloster“ ins Deutsche übersetzt, zwei Exemplare wurden von den nach Nonnberg transferierten letzten Schwestern dorthin gebracht, deren eines sich noch dort befindet (cod. 26 E 50), das zweite (mit derselben Signatur) ist im Stift Michaelbeuern.

²⁸⁶⁾ Chron. nov. 441. — Dückher, 228, nennt ihn einen „demütigen, liebreichen Herrn“.

²⁸⁷⁾ Stiftsarch. v. S. P., 1518 Mai 15.

er auch später hie und da dies Kloster, sicherlich mit den besten Absichten, aufgesucht haben, und zwar ohne Begleitung. Dies wurde ihm nun jedenfalls zum Vorwurf gemacht. Deshalb wird ihm aufgetragen, bei seinen Besuchen im Frauenkloster immer einige ältere Brüder mitzunehmen. Und da die Klosterfrauen, wie in einer längeren Ausführung in rührenden Worten gezeigt wird, alles verlassen haben, um Gott allein zu dienen, so ergeht die strenge und eindringliche Mahnung, daß der jeweilige Abt den Schwestern, durch deren Erbschaften die Güter des Klosters so sehr vermehrt wurden, außer dem gewohnten Wochengeld alles Nötige in reichem Maße geben solle. Bei seinen Offizialen, besonders dem Cellerarius, soll er streng darauf sehen, daß den Nonnen das ihnen zustehende Ausmaß an Getränk verabreicht werde. Und zwar sollen die Weine nicht sauer, schlecht und verdorben, sondern reif und gut sein. Die Kellnerin oder ihre Bedienerin soll sie — eine merkwürdige Zumutung — vorher kosten und auswählen. Auch bezüglich der Käse wird bestimmt, daß den Schwestern nicht etwa die schlechteren, sondern gute, wie sie die Brüder erhalten, gegeben werden. Dann folgt die Mahnung, in beiden Klöstern auf die strenge Beobachtung der Klausur zu dringen und zum Schluß die Weisung, die gegenwärtige Charta ein- oder zweimal im Jahre öffentlich vorlesen zu lassen, was wohl nur für den Männerkonvent gegolten haben mag.

Einen Monat nach der Ausstellung dieses Schreibens starb Abt Wolfgang (18. Juni) und die Zwistigkeiten begannen von neuem; doch scheint, da keinerlei Erwähnung des Frauenklosters in den Eingaben an den Erzbischof²⁸⁸⁾ geschieht, dieses nicht davon berührt worden zu sein. Auf die wiederholten Vorstellungen des Konventes hin sah sich aber der neue Erzbischof, Kardinal Matthäus Lang (1519—1525), veranlaßt, eine neuerliche Visitation in St. Peter abzuhalten, deren Charta, am 13. August 1521 ausgestellt, nur im Schlußkapitel „de visitatione monialium“ vom Frauenkloster handelt²⁸⁹⁾. Es scheint sich in den letzten Jahren der Brauch entwickelt zu haben, daß der Abt und auch andere Mönche aus nichtigen Ursachen und zur Unterhaltung sehr oft ins Frauenkloster gingen. Diese Besuche müssen nun auf die unbedingt notwendigen beschränkt werden, und wenn der Abt das Kloster betreten muß, soll ihn der Beichtvater und ein anderer Pater von gutem Rufe begleiten. Auch der Beichtvater soll, wenn er zum Messelesen ins Kloster geht, einen Begleiter haben, und zwar soll dieser kein Laie sein, und nie soll er, ohne daß dieser gegenwärtig ist, mit den Schwestern irgend etwas verhandeln. Die Ausrede, es handle sich um Dinge aus der Beicht, soll nicht gelten, dazu ist der Ort da, wo Beichte gehört wird. Aber auch dorthin darf weder der Beichtvater noch eine Schwester ohne Erlaubnis der beiderseitigen Obern gehen. Den Obern aber wird die Vollmacht, diese Erlaubnis zu geben, entzogen, außer für die Fälle der allgemeinen Beichte. Da sich die Unsitten eingebürgert hatte, daß die Klosterfrauen in der „stube der einkaufferin“, welche außerhalb der eigentlichen Klausur im Kreuzgang sich befand, mit welt-

²⁸⁸⁾ l. c. X. 4.

²⁸⁹⁾ l. c. X. 3 e.

lichen Frauen zusammenkamen, aßen, tranken und sich unterhielten, so wird dagegen ein strenges Verbot erlassen, doch sollten die Pflichten der Gastfreundschaft zur rechten Zeit und am rechten Ort geübt und nicht außer Acht gelassen werden. Es läßt sich in den strengen Verordnungen dieser Charta eine gewisse Abneigung des Erzbischofs gegen den Abt Simon III. (1518—1522) nicht erkennen, der damals schon auf Mittel sann, wie er seinen Günstling Staupitz auf den Abteistuhl von St. Peter erheben könnte. Überhaupt war dieser Erzbischof St. Peter nicht sonderlich gewogen, seit ihm sein Plan, das Stift als Kommande zu erhalten, mißglückt²⁹⁰⁾ und überdies der Präzedenzstreit zwischen St. Peter und dem Domkapitel zu Gunsten des Klosters ausgegangen war. Daß nach der „Wahl“ des Joh. Staupitz zum Abte die vorgenannten strengen Klausurverordnungen für das Frauenkloster nicht mehr urgiert wurden, beweisen die Einladungen, welche dieser gelegentlich der Abtwahl ins Frauenkloster zur Tafel machte²⁹¹⁾ und die 24 Predigten, die er in der Fastenzeit und im Advent 1523 den Nonnen in ihrem Kloster „hinnen in der siechenstub“ gehalten hat.

Die Stürme der sog. Reformation, welchen in Deutschland viele ehemals blühende Klöster zum Opfer fielen, richteten in St. Peter nicht allzugroßen Schaden an, einige Versuche, die neuen Ideen in die beiden Konvente einzuschmuggeln, wurden zum Glück rechtzeitig bemerkt und im Keime erstickt. Das zeigt uns die Visitation des Jahres 1554.

Der altersschwache Abt Aegidius Radlmayer (1535—1553) erbat sich vom Ordinarius die Zuweisung eines Koadjutors, doch starb er während der diesbezüglichen Verhandlungen und Untersuchungen. Da nun aber bei dieser Gelegenheit manche Unordnungen, die im Stift eingrissen waren, zutage traten, ordnete der Administrator des Erzstiftes, Ernst von Bayern, eine eingehende Visitation an. Die daraufhin erlassene Charta betont ausdrücklich, daß nichts neues eingeführt, sondern nur die früheren Verordnungen aufgefrischt und eingeschränkt werden sollten. Im Anschluß an eine Reihe von allgemeinen Vorschriften über Chorgebet, Friedfertigkeit, die drei Gelübde, die Offizialen und über die Temporalienverwaltung finden wir ein kurzes Schlußkapitel „de monialibus“, welches bestimmt, daß durch den Abt strenger als bisher auf die Einhaltung der Regel und der Visitationsbestimmungen gesehen werde. Da jedoch manche Verstöße, besonders hinsichtlich der Klausur, die allerdings mehr heimlich und unauffällig geschahen und seit längerer Zeit schon geübt wurden, durch die Untersuchung ans Licht gekommen seien, werde für das Frauenkloster eine eigene Chartula ausgestellt²⁹²⁾. Diese enthält folgende Bestimmungen: 1. Das Chorgebet bei Tag und Nacht muß würdig gehalten werden, und keine Schwester darf ohne triftigen Grund fehlen. 2. Die Schwestern dürfen, wenn in der Kirche Hochzeiten oder Prozessionen gehalten werden, in ihrem Chor nicht zum Gitter hinknien und „auf die eitelkeit und pompen der welt“ sehen, sondern sie sollen in ihren Stühlen bleiben.

²⁹⁰⁾ Ms „R“ fol. 204', 206'.

²⁹¹⁾ l. c. fol. 214.

²⁹²⁾ Stiftsarch. v. S. P., 1554 Febr. 1.

3. Das Kapitel mit dem Schuldbekenntnis soll täglich gehalten werden. 4. Der Abt soll eifrig auf die Einhaltung der Klausur sehen, die Schlüssel dazu nicht leichtsinnig aus der Hand geben, der Beichtvater der Frauen soll ein frommer, gelehrter, älterer, über jeden Verdacht erhabener Mann sein, der die ihm anvertrauten Klausurschlüssel in guter Hut hält und nicht mißbraucht. 5. Kein Mannsbild darf ins Frauenkloster kommen, außer es sei einer Frau Vater, Bruder oder Geschwisterkind, und auch in diesem Fall darf der Abt nicht öfter als viermal im Jahre einen solchen Besuch erlauben. 6. Mit den Arbeitern, die im Kloster zu tun haben, dürfen die Schwestern nicht zusammenkommen, sondern sollen bei solchen Gelegenheiten im Refektorium oder in ihren Zellen bleiben, die Verhandlungen mit den Arbeitern soll der Beichtvater führen. Arzt, Schneider, Schuster und Bader sollen ehrbare Leute sein, und bei ihrem Eintritt ins Frauenkloster vom Abt eine Begleitung erhalten. 7. Will jemand den Schwestern etwas an Speise oder Trank schenken, so darf das nicht zu den regulären Mahlzeiten, sondern muß zur Jause geschehen. Zur Vesperzeit aber sollen die Geber wieder aus dem Kloster gehen. Daß dies aber nicht zu oft geschieht, darüber soll die Priorin wachen. Die „kränzlmahl“ aber, die in jüngster Zeit aufgekommen sind, werden ein für allemal verboten. (Es waren das wohl Gastereien, die gelegentlich einer Profeßablegung gehalten wurden.) 8. Leichtfertige Personen, welche Briefe oder Bot-schaften ins Kloster bringen wollen, dürfen nicht eingelassen werden. 9. Tänze, Fastnachtsspiele und weltliche Gesänge sind untersagt. 10. Alle lutherischen und andere ketzerische und verbotene Bücher, Gesänge, Bilder und Traktate müssen entfernt werden. Eine Schwester, bei der solches gefunden wird, soll streng bestraft werden. 11. Fremde Frauen, ob verwandt oder nicht, dürfen nicht in die Zellen geführt werden, und noch weniger dort essen und trinken. 12. Keine Schwester darf etwas als Eigentum haben; um das zu verhüten, wird wieder eine öftere Durchsuchung der Zellen durch die Priorin angeordnet. 13. Da sich die Brüder beklagen, daß im Frauenkloster zu viel aufgeht, soll der künftige Abt die Dienerinnen vermindern, vorzüglich aber solche entlassen, welche den Schwestern zum Schaden gereichen könnten. Auch sonst sorge er, daß kein schädlicher Überfluß im Kloster herrsche. 14. Die wöchentliche Abrechnung soll durch die Kellnerin genau geführt und dem Abte vorgelegt werden. 15. Die „Charta“ soll jährlich zweimal verlesen werden, und zwar an den beiden Rupertusfesten (St. Rupert „in der fasten“ und St. Rupert „in der dult“).

Wenn auch ein gewisses Nachlassen der klösterlichen Zucht sich aus der Notwendigkeit vorstehender Verordnungen unzweifelhaft erkennen läßt, so kann man doch von einer schlechten Disziplin nicht gut reden. Was die lutherischen Schriften anlangt, deren Entfernung verlangt wird, dürfte es sich, wenigstens der Hauptsache nach, um jene handeln, welche nach Angabe des Abtes Martin²⁹³⁾ von Staupitz nach

²⁹³⁾ Abt Martin beruft sich liebci auf das Zeugnis des apostasierten Urbanus Regius, der selbst seine Schriften in S. Peter einschmuggelte: Ms „R“ fol. 215'.

St. Peter gebracht und seinen Konventionalen zum Lesen gegeben worden waren. Daß durch Staupitz tatsächlich Schriften von Luther in den Herrenkonvent gekommen sind, wird man kaum bezweifeln können, aber das waren sicher nicht Luthers berüchtigte Schmähsschriften gewesen, die damals zum Großteil auch noch gar nicht verfaßt waren und die auch nie Staupitz' Beifall gefunden hätten, denn wie seine noch erhaltenen Predigten zeigen, stand er ganz und gar auf dem Boden der katholischen Glaubenslehre²⁹⁴⁾). Daß Luthers spätere Schriften und die berüchtigten, von ihm glossierten Spottbilder im Frauenkloster Eingang gefunden, läßt sich durch nichts beweisen. Vom Männerkloster ist bekannt, daß einige, durch Luthers Ideen verführt, das Kloster verließen und teils als Seelsorger auf Pfarreien lebten, teils ganz vom Glauben abfielen²⁹⁵⁾). Vom Frauenkloster ist uns derartiges nicht überliefert. Es wäre aber immerhin möglich gewesen, daß diese abtrünnigen Mönche den Nonnen solche Schriften zusteckten, um auch sie zum Abfall zu bewegen.

Die nächste Visitation, welche im Jahre 1573 stattfand, wurde durch die Frauen selbst erbeten. Das Ansuchen war an einen Domherrn gerichtet und ohne Wissen des Abtes und der Priorin diesem übermittelt worden²⁹⁶⁾). Es wird darin über die letztere heftige Klage geführt, daß sie grob und unzugänglich und voll Hoffart sei, die Schwestern hart anfahre und keiner ein gutes Wort gebe, nie im Refent speise und daß sie mehr als 100 Bücher heimlich verbrannt habe. Bei ihrer Bestellung zur Priorin habe man dem Konvent versprochen, nach einem Jahre zu fragen, wie ihnen die Priorin gefalle, doch jetzt sei schon das vierte Jahr und sie wurden nicht gefragt. Es wird dann noch gebeten, der Erzbischof möge verbieten, daß der Abt bei der Visitation zugegen sei, und deshalb werde auch der Brief heimlich geschrieben und überbracht, denn der Abt würde es der Priorin sagen, und sie würde sich mit ihrer Krankheit ausreden und so die Untersuchung vereiteln. Der Bitte, die Angelegenheit dem Abte zu verheimlichen, wurde aber selbstverständlich nicht entsprochen, sondern dieser wurde vom Konsistorium von der Sache in Kenntnis gesetzt und er legte dann, jedenfalls nach Rücksprache mit der Priorin, den bereits aufgestellten Kommissären eine „consideratio parva circa delinquentes moniales“ vor. Darin berichtet er, daß einige Frauen sich gegen die Priorin grobe Widersetzlichkeiten zu Schulden kommen ließen und ihre Anordnungen mißachteten, so daß das ganze geistliche Leben gefährdet sei. Als eine junge kranke Schwester einmal mit Erlaubnis der Priorin eine besondere Speise erhielt, habe eine der drei Unbotmäßigen diese Schwester arg beschimpft und sogar mit der Faust gestoßen. Die jungen Mädchen,

²⁹⁴⁾ Wenn Abt Martin auf Staupitz nicht gut zu sprechen ist, und ihn als ehemaligen Vertrauten Luthers für verdächtig hält, so ist dies Urteil nicht allzu kritisch; Abt Martin war selbst Konvertit, und als solcher über-eifrig, wie er dies ja auch durch die Verbrennung sämtlicher Schriften Luthers, die er in S. Peter fand, bewies.

²⁹⁵⁾ Ms „R“ fol. 215' f.; — 1536 sind 3, 1540 wieder 2 Mönche ausgesprungen, ebenso noch einer 1554 (W 16, a—d).

²⁹⁶⁾ Akten im f. e. Konsistorialarchiv I/D.

die im Kloster lebten, wollten wegen dieser Zwietracht und Unordnung nicht mehr bleiben. Bei der in der Folge vorgenommenen Untersuchung und Befragung der einzelnen wurde allerdings festgestellt, daß in der Anklage gegen die Priorin sehr vieles übertrieben war und daß die jüngeren Schwestern gegen sie keine Klage hatten. Die Priorin hatte in einem längeren Schreiben alle gegen sie erhobenen Anklagen entkräftet und sich gerechtfertigt, dennoch aber bat sie den Abt, er möge sich beim Erzbischof verwenden, daß sie vom Amte enthoben würde, da sie immer kränklich sei und deshalb dasselbe nicht so versehen könne, wie es notwendig wäre. Trotzdem aber auch die Kommissäre schon die Frage aufgeworfen hatten, ob man nicht den Frauen eine Priorinwahl gestatten solle, wurde die Bitte um Enthebung nicht angenommen und Anna Maria von Guttrath blieb Priorin bis zu ihrem zehn Jahre später erfolgten Tode.

Rezeß ist von dieser Visitation keiner vorhanden; man wird wohl die fehlenden Frauen streng gerügt haben, wie man auch der Priorin nahelegte, so oft es ihre Gesundheit erlaube, den Chor zu besuchen und beim gemeinsamen Tische zu erscheinen. Die junge Schwester, die sie wegen ihrer oftmaligen Unpäßlichkeiten und Ohnmachtsanfälle zu sich genommen hatte, durfte sie behalten; nur sollte diese nicht vom Chor ausbleiben. Es war dies die Cordula Mundtenhaimerin, die spätere Äbtissin von Nonnberg.

Aus Akten im Wiener Staatsarchiv²⁹⁷⁾ erhellt, daß 1576 eine außerordentliche Visitation im Stift St. Peter gehalten wurde. Veranlaßt wurde sie durch ein „libellum famosum“, das ein ausgesprungener Mönch an das Ordinariat gerichtet hatte. Vom Frauenkloster geschieht nur gelegentlich eine Erwähnung und wir erfahren, daß der apostasierte Frater Ambrosius vorher Beichtvater im Frauenkloster war und als solcher die ihm anvertrauten Schlüssel zum Herren- und Frauenkloster mißbrauchte. Nach seinem Austritt wurde Fr. Elias Beichtvater bei den Frauen.

1569 war im Salzburger Provinzialkonzil eine lange Reihe von Bestimmungen erlassen worden, welche das gesamte kirchliche Leben nach den Vorschriften des Konzils von Trient regelten. 1573 wurde in einem neuerlichen Prov.-Konzil unter dem Vorsitze des päpstlichen Nuntius und Legaten Felician Ninguarda die unverzügliche Durchführung dieser Bestimmungen beschlossen. Zu diesem Zwecke wurden durch den Erzbischof Johann Jakob eingehende Visitationen in allen Pfarreien und Klöstern angeordnet und genaue Instruktionen hiefür gegeben. Die Visitation der Klöster aller Orden im Salzburger Metropolitansprengel führte Ninguarda selbst durch. Die „Ordinationes“ für die beiden Konvente von St. Peter sind vom 21. Oktober 1581 datiert. Es wird darin nach einer Reihe von Verordnungen über das klösterliche Leben, das nach den Satzungen des Tridentinums geregelt wurde, bestimmt, daß die Charta von 1451 wöchentlich einmal bei Tisch verlesen werde. Kanon 33 schärft die strenge Beobachtung des Armutsgelübdes ein und verbietet, daß die Brüder und Schwestern bewegliche

²⁹⁷⁾ Staatsarchiv Wien, 1576 Febr. 7.

oder unbewegliche Güter als Eigentum besitzen und Einkünfte oder Jahresgelder erhalten. Wegen der mißlichen Vermögensverhältnisse des Klosters wird aber gestattet, daß Mönche und Nonnen mit Erlaubnis des Abtes, bezw. der Priorin von Freunden und Verwandten Geld annehmen und zur Befriedigung solcher persönlicher Bedürfnisse verwenden dürfen, welche, weil weniger notwendig, auch bisher nicht von der Klostervorstehung bestritten wurden. Doch müssen solche Gelder sofort nach Erhalt abgeliefert und von den Obern aufbewahrt werden. So wurde der Brauch des sog. „Depositum particulare“ sanktioniert, welcher sich im Mönchskonvent Jahrhunderte lang erhielt, bis dieser im Jahre 1715 freiwillig darauf verzichtete²⁰⁸⁾.

Für die Frauen — „pro monialibus contiguis et monasterio incorporatis“ — wurden eigene Bestimmungen erlassen, welche, da sie einen genauen Einblick in die Verhältnisse gestatten, im Auszug mitgeteilt werden sollen. Kanon 1 befiehlt, daß außer den beiden Schlössern der Klausurtür gegen das Herrenkloster, welche der Abt in Verwahrung hat, auch innen, gegen das Frauenkloster zu, noch zwei andere Schlösser angebracht werden, deren einen Schlüssel die Priorin, den anderen aber eine ältere Schwester aufbewahren soll. Kanon 2 befiehlt die strengste Klausur nach den Verordnungen des Tridentinums und Gregors XIII., wodurch jeder Ausgang aus der Klausur und jeder unbefugte Eintritt in dieselbe unter Strafe der Exkommunikation verboten ist. 3. Da bisher der Beichtvater zum Messelesen in den Chor der Frauen ging und auch der Abt Geschäfte halber öfter das Frauenkloster betrat, wird dies nach den vorgenannten Konstitutionen verboten. Wenn der Abt mit der Priorin oder den Frauen etwas zu verhandeln hat, soll es am Beichtfenster (in der Annakapelle) geschehen; die hl. Messe aber, sowie die Predigten sollen die Frauen von ihrem Chor aus in der Pfarrkirche anhören. In der genannten Annakapelle, welche bekanntlich durch eine Scheidewand abgeteilt war, befanden sich damals zwei Altäre, einer im Gebiete des Männerklosters, und ein zweiter jenseits der Scheidewand innerhalb der Klausur der Frauen. Auf diesem Altare wurde bisher immer zelebriert, sooft die Frauen die hl. Kommunion empfingen. Dies wird nun verboten. Die Kommunionmesse muß nun auf dem Altare im Bereich des Männerklosters gehalten werden, und für die Kommunionausteilung muß eine eigene Öffnung neben dem vergitterten Beichtfenster in der Scheidewand ausgebrochen werden. Diese Öffnung soll eine Hand breit und eine und eine halbe Hand lang und für gewöhnlich mit einer Blechplatte geschlossen sein, an welcher zwei Schlösser, eins außen und eins innen, angebracht sind. Weltliche Besuche aber sollen am Sprachfenster in der Nähe der Pforte mit den Schwestern das Notwendige besprechen. 4. Wenn eine Nonne stirbt, dürfen allerdings vier Träger die Klausur betreten und den Leichnam

²⁰⁸⁾ Es wurde statt des Depositum particulare ein generale eingeführt, aus welchem die Mönche das Nötige bekommen sollten. Da dies aber hie und da zu Unordnungen und scheinbaren Ungerechtigkeiten führte, wurde 1754 Nov. 26 die Wiedereinführung des Dep. particulare beschlossen, und von Abt Beda ein ausführliches Instrumentum darüber aufgestellt. Ganz aufgehoben wurde das Depositum Mitte des 19. Jahrhunderts.

heraustragen, die Schwestern dürfen ihn aber nur bis zur Klausurtür begleiten und nicht, wie bisher, die Klausur verlassen. Der Almkanal soll an der Stelle seines Eintrittes ins Frauenkloster und am Orte seines Austrittes mit festen Eisengittern verwahrt werden, damit nicht zur Zeit der Almabkehr etwa jemand durch diese Öffnungen hinaus- oder hineinkönne. 6. Da die Frauen keine Laienschwestern haben und deshalb weltliche Dienstboten anstellen müssen, soll dies immer mit Vorwissen des Erzbischofs geschehen. Solange diese aber im Frauenkloster bedienstet sind, dürfen auch sie die Klausur nicht verlassen. 7. Nach den Satzungen des Tridentinums muß jede Postulantin wenigstens 12 Jahre alt sein und darf vor vollendetem 16. Lebensjahre nicht Profiß machen. 8. Auf die würdige Abhaltung des Chorgebetes sollen alle, besonders aber die Priorin bedacht sein, und wenn diese durch Krankheit am Besuche des Chores gehindert ist, soll eine andere ihre Stelle vertreten. 9. Alle, auch die Priorin, sollen gemeinsam im Refektorium speisen. 10. Der Abt soll den Schwestern nicht nur das Nötige zum Lebensunterhalt, sondern auch Kleidung, Arzneien und alles andere, was sie brauchen, in genügendem Maße verabreichen.

Diese Verordnungen sollen den Schwestern ins Deutsche übersetzt und zur genauen Befolgung mitgeteilt werden. Das waren die Bestimmungen der Visitation von 1581, der letzten, die das Frauenkloster erlebte.

IV. Das Verhältnis zur Außenwelt.

a) Spätere Schenkungen und Stiftungen.

Wie wir oben bei Besprechung der materiellen Grundlagen für die Stiftung des Frauenklosters gesehen haben, wurde für die leiblichen Bedürfnisse der Klosterinsassen nach dem Beginn des klösterlichen Lebens durch Schenkungen und Stiftungen eifrig Sorge getragen. Allerdings, bei der vollständigen Abhängigkeit des Frauenkonventes ist es selbstverständlich, daß man ihn einfach als Teil des Klosters St. Peter betrachtete und daher die Schenkungen auch diesem zueignete. Deshalb geschieht auch des Frauenklosters selbst nur selten Erwähnung. Später wurde dies anders. Das Frauenkloster erhielt durch Schenkungen, Stiftungen und Käufe eigene Güter und eigene Einkünfte, welche allerdings zur vollständigen Erhaltung des Klosters nicht hingereicht hätten. Auch andere an Männerklöster aggregierte Frauenkonvente hatten solche subsidiarische Einkünfte. So besaß das Frauenkloster in Admont von Anfang an eigene Güter, ja auch das Kloster der Salzburger Domfrauen, so unbedeutend und unselbständig es uns in den spärlichen Nachrichten, die wir von ihm besitzen, erscheint, besaß, kaufte und verkaufte Besitzungen²⁹⁹⁾, erhielt eigene Gültens und Einkünfte aus Seelgeräten³⁰⁰⁾ und vergab Güter zu Leibgeding und Erbrecht³⁰¹⁾.

Den Anfang der Schenkungen an das Frauenkloster machte Erz-

²⁹⁹⁾ Staatsarchiv Wien, 1382 April 24; 1395 Dez. 25.

³⁰⁰⁾ l. c. 1401 Mai 27; 1434 Juni 17.

³⁰¹⁾ l. c. 1419 Nov. 30; 1448 Febr. 25.

bischof Adalbert III. im Jahre 1188 mit dem Gute Faistau (Feiztenowe) bei Lofer³⁰²⁾). Später traten Neider auf, welche den Erzbischof Eberhard II. zu bewegen suchten, die Schenkung dieses bedeutenden Besitzes — es waren Wald, Weiden und Alpen dabei — rückgängig zu machen oder für ungültig zu erklären. Im Verlaufe der diesbezüglich angestellten Untersuchung sah aber der Erzbischof aus den vorgelegten Urkunden, daß die Schenkung zu Recht bestand und er bestätigte dieselbe im Jahre 1219, und gab, um jedem fernerer Streit vorzubeugen, die genauen Grenzen des Besitzes an³⁰³⁾). Aber noch einmal scheint man eine Schmälerung dieses Besitzes versucht zu haben, denn im Jahre 1399 erwirkte die Klosterfrau Anna die Paissin, welche in Vertretung der Priorin Agnes zur Verhandlung erschienen war, vom Pfleger Hans Hüntel von Lofer einen „Gerichtsbrief“, welcher den Petersfrauen das Recht bestätigt, in Twirchenbach bei Lofer Holz zu schlagen³⁰⁴⁾); Twirchenbach aber war eine der in der Urkunde Eberhards angegebenen Grenzmarken.

Die nächste bedeutendere Schenkung vom Jahre 1244 ist uns schon begegnet³⁰⁵⁾), sie bestand in Einkünften von Gütern zu Maurach, Egg, Lacken und Teuffenbach bei Murau (Steiermark), zusammen 8 Pfund, welche die jeweilige Meisterin verwalten und aus denen sie jeder Nonne jährlich Leinwand zu einem Hemde geben sollte.

Eine weitere Schenkung folgte 1252. Hermann von Justingen, Kanonikus von Salzburg, hatte von Abt Richer von St. Peter das Gut Camp im Pongau käuflich erworben und stiftete sich damit im Frauenkloster eine Wochenmesse und einen Jahrtag, indem er das genannte Gut mit allen Rechten und Einkünften den Frauen schenkte³⁰⁶⁾.

1337 Oktober 10 verpflichtet sich Peter der Gaizpart für sich und alle seine Erben, von seinem Burgrechthaus am Markt, „den brodbänken gegenüber, zunächst an Meinharten des Zughenngst haus gelegen“, jährlich an den beiden Rupertusfesten 1 Pf. Salzburger Pfennig den Frauen zu St. Peter zu geben³⁰⁷⁾.

1343 stiftete Pilgrim von Laubetz, Domdechant von Salzburg, ins Frauenkloster einen Jahrtag und gab dafür ein Pfund Geld auf einer Sudstätte in Reichenhall, das bei Lebzeiten seiner „mum“ Walburga Reutzenlechnerin dieser gehören, nach ihrem Tode aber dem Frauenkloster zufallen sollte³⁰⁸⁾). Ebenso stiftete 1366 Heinrich, Bischof von Lavant, einen Jahrtag in St. Peter und schenkte dazu zwei Güter, aus denen jährlich den Frauen ein Pfund Pfennig gegeben werden sollte³⁰⁹⁾.

1371 September 17 gibt Conrad der Hoebsch $\frac{1}{2}$ Pfund Wiener Pfennig auf seiner Brodbank der Frau Elsbet der Lebschönin zu einem

³⁰²⁾ UB 2 Nr. 461 und 474.

³⁰³⁾ l. c. 748.

³⁰⁴⁾ Stiftsarchiv v. S. P., 1399 Aug. 3.

³⁰⁵⁾ UB 3 Nr. 1052.

³⁰⁶⁾ Reg. Ott. fol. 3'.

³⁰⁷⁾ l. c. fol. 4'.

³⁰⁸⁾ l. c. fol. 5.

³⁰⁹⁾ l. c. fol. 9'.

Seelgerät³¹⁰). Diese war jedenfalls nur als Mittelperson bestellt und hat das Seelgerät den Frauen von St. Peter übergeben, wie auch das Rubrum zur Urkunde andeutet: „Umb ein halbs pfunt geltz von der Lebschönin auf ainer protpanch an dem marcht“.

Dann folgen die reichen Schenkungen des Abtes Otto II., welcher außer den Reliquiarien und Statuen für den Choraltar, einem neuen silbernen Siegelstock (da der alte zinnerne nur mehr undeutliche Abdrücke lieferte), dem Weingarten in Arnsdorf, den Einkünften aus dem Gut zu Hallein „zur besserung des gewandts“, die wir schon erwähnt haben, den Frauen eine bedeutende Geldsumme schenkte, womit



Bild III. Abdruck des Silbersiegels, das Abt Otto II. c. 1390 den Petersfrauen schenkte.

(Vom ersten zinnernen Siegel ist kein Abdruck bekannt. — Die dargestellte Heilige lässt sich nicht bestimmen, vielleicht St. Agnes?)

die Priorin Agnes Grienäuglin die Güter Leutharing und Brodlehen im Eugendorfer Gericht, das Gut Erlach am Walserberg und einen Holzbezug im Seekirchener Gericht kaufte³¹¹). Von den Erträgnissen dieser Güter, die ja ursprünglich zur Beschaffung von Milchgerste an gewissen Fasttagen bestimmt waren, wird ein ziemlich großer Teil zur freien Verfügung übriggeblieben sein, da die Gerste ja aus „dem kasten des Abtes“ beigestellt wurde.

Es dürfte aber interessieren, was diese Güter „dienten“. „Das gut Schwarzenbach auf dem berg dient 3½ Pfd. Pfennig, 7 hühner und ½ Pfd. eier; die bringen 12 Pfennig, 10 eier zu raitten für 1 Pfennig und 3 schmalz, das jeglich schmalz hab 6½ Pfd., das bringt 26 Pfennig, ein Pfd. zu raitten für 4 Pfennig, als es von alter herkommen ist: also bringen die 3 schmalz 78 Pfennig. Item Fletschen dient 50 Pfennig

³¹⁰) l. c. fol. 10'.

³¹¹) l. c. fol. 24.

und für zehent 8 Pfennig. Item Weniger dient 3 schilling und die Reutwisen daselbs 60 Pfennig. Item Arztberg dient 50 Pfennig und für zehent 8 Pfennig. Summa: 5 Pfd. 24 Pfennig.“

Ulrich, Pfarrer von Seekirchen, stiftete, wie ebenfalls schon oben erwähnt, im Frauenkloster 1394 ein „ewiges nachtlicht auf ihrem chor“ und einen Jahrtag, wofür er das Gut Neuhofen im Seekirchener Amte und eine Wiese „ze Chnotzing“ gab, von der aber den Domfrauen jährlich 60 Pfennig für gewisse Gebete zu reichen waren.

Im Laufe der Zeit fielen manche Gütten an das Frauenkloster, deren Nutzgenuß nach damaligem Brauch den Klosterfrauen, die sie erworben hatten, lebenslänglich zugehörte. So kaufte „Engel die Judin“, Klosterfrau von St. Peter, 1 Pfd. Salzburger Pfennig auf dem Haus des Albrecht Rederer in Hallein, und eine andere, Anna Trientnerin, kaufte sich auf demselben Hause gleichfalls ein Pfund mit der Bestimmung, daß dieses Pfund, solange sie oder ihre Mutter leben, ihnen zugute komme, nach ihrem Tode aber dem Frauenkloster gehöre, damit ein Jahrtag für sie beide gehalten werde³¹²⁾.

1374 März 27 erhalten die Petersfrauen das Recht, jährlich $\frac{1}{2}$ Pfd. Salzburger Pfennig auf einem Burgrechtshaus in Hallein von Andreas dem Schmied und seinen Erben zu fordern³¹³⁾.

Die bisherigen Erwerbungen und besonders dann die Schenkungen des Abtes Otto setzten die Frauen in die Lage, selbst nach Guttücken Käufe abzuschließen. So kauft die Meisterin Agnes im Jahre 1376 (Sept. 29) ein Pfund ewiges Geld von Heinrich Perner d. Jüngeren auf seinem Burgrechtshaus zu Hallein „in der Zaglau“.

1379 Mai 25 gibt Cuntzmann der Paizz den Frauen von St. Peter 20 Schilling Salzburger Pfennig jährliches Geld (= $4\frac{1}{2}$ Pfd., da ein Pfd. = 8 Schilling) und 8 Hühner auf Jakob des Tennen Haus in Hallein zu kaufen.

1385 Dezember 17 kauft die Priorin Agnes eine Gült von 3 Pfd. Pfennig von Hans Schlegel, Bürger in Hallein, auf einem Burgrechtshaus dortselbst.

1393 Mai 17 verkauft Jakob Pränntel, Chäutzel, an die Frauen das Gut „Oed auf dem Rain“ im Ennstal.

1393 November 18 urkundet Ulrich Weibhauser, daß er Agnes der Meisterin und den Frauen zu St. Peter sein Gut, genannt „auf dem stain“, Kaprun gegenüber, zu kaufen gegeben habe.

1398 Oktober 16 muß Konrad Hofschreiber, durch die Not gedrängt, 2 Pfd. Pfennig auf einem Burgrechtshaus in Hallein an die Frauen verkaufen.

1404 Juni 15 verpflichtet sich der Herrenkonvent von St. Peter, „den lieben swestern“ für die Abhaltung dreier Gottesdienste, die Abt Otto im Frauenkloster für sich gestiftet, aus den Einkünften einiger Güter, welche derselbe Abt den Mönchen gegeben, 3 Pfd. Pfennig jährlich durch ihren „oblayer“ reichen zu lassen. Die Frauen ver-

³¹²⁾ Beide Urkunden Stiftsarchiv v. S. Peter, 1367 Juli 25.

³¹³⁾ Diese und die folgenden Urkunden im Stiftsarchiv v. S. Peter unter dem angegebenen Datum.

sprechen (unter gleichem Datum) die Abhaltung der Gottesdienste und überdies noch, alle Jahre in der Fastenzeit „einen psalter zu schreiben und zu sprechen, als man gewondleich in der vasten tut“.

Doch waren das sicher bei weitem nicht alle Güter und Einkünfte des Frauenklosters; von manchen mag überhaupt jede Nachricht verloren gegangen sein, von manchen geschieht nur in irgend einer Aufzeichnung, z. B. in den Kustodierechnungen, so nebenbei Erwähnung. So erfahren wir aus dem „Registrum Ruperti“ (pag. 98), daß der Pfarrer von Abtenau aus einem Jahrtag für Abt Konrad zwei Pfund Pfennig an das Stift zu geben hatte, von denen ein halbes Pfund den Frauen eingehändigt werden mußte.

An der gleichen Stelle ist auch von zwei Gütern, „ze Penching“, die Rede, die dreieinhalb Pfund dienen, von denen eins den Frauen gehörte. Unter der Rubrik „redditus, quae non cedunt conventui“ finden sich regelmäßig Summen, welche den Frauen — „dominabus“ — zu verabreichen waren³¹⁴⁾. Im „Registrum Ottonis“ findet sich auf dem letzten der acht unbeschriebenen Blätter eine Notiz, welche uns zeigt, daß die Frauen auch in Filzmoos Besitzungen hatten³¹⁵⁾.

Wie es Brauch war, haben die Frauen auch manche ihrer Güter an andere verliehen; so verlehnte (1375 Oktober 30) die Meisterin Peters (Petrissa) das „haus im Kay“ gegen zwölf Schilling jährlich an Herrn Hans von Obernberg, Domherr von Regensburg und Pfarrer zu Rab, und seine Brüder Chonrad, Dechant von Friesach, und Heinrich zu Leibgeding, zu ihren „dreyen leiben und nicht länger“.

1402 November 11 gab Agnes die Meisterin und Konvent des Frauenklosters ein Haus in Hallein, gelegen „in der wisen“, dem Ulrich Hauser um zwölf Schilling jährlich zu Lehen.

1405 September 1 verlieh die Priorin Agnes an Stephan den Frauenknecht ein Haus mit Hof und Baumgarten zunächst dem Klosteramt auf dem Mönchsberg zu Erbrecht mit der Verbindlichkeit, daß außer den an den Abt von St. Peter zu zahlenden vier Pfennig jährlichen Burgrechtzinses auch an das Frauenkloster ein halbes Pfund Wiener Pfennige gegeben werde. Es war dies Haus wohl nicht identisch mit jenem „haus in der Scharten“, das schon die Vorfahren des Stephan innehatten und welches er 1428 (Juni 5) aus Not an zwei Frauen aus dem Kloster St. Peter verkaufte, denn dieses hatte vier Pfennig und vier Groschen Burgrecht an den Abt von St. Peter zu zinsen. Bei Gelegenheit der Abstellung der Privatbesitze nach der Visitation von 1431 wird dies Haus wohl an das Frauenkloster oder an den Abt gefallen sein.

1415 September 1 stellt Erasmus, Pfarrer zu Capell am Krapfeld, eine Urkunde aus über den Hof „im Kay“, den er von den Peters-

³¹⁴⁾ Reg. Rup. 224, 228, 240, 260 und öfter.

³¹⁵⁾ „Item ez ist ze merchen, daz Hainrich der Hueteker hat pestanten halbe alben ze filzmos van den frawn van sand peter und ist darumb gestifter hold und sol davan dienen van den paurecht und van der alm an fumf zwelf schiling dn. Item Michel ze Maurach sol dienen van seinem paurecht und van der alm fumfzehen schiling dn und fumf dn.“ — Auf der Rückseite steht: „hans der jung huteker hat 11 guldain gealnait“.

frauen als Erbrecht gekauft hat. Es ist damit jedenfalls das oben genannte „haus im Kay“ gemeint, das durch den Tod der drei Brüder freigeworden war.

1418 August 9 bekennt Niklas der Seyfried, daß ihm Agnes die Meisterin und die Frauen von St. Peter ein Haus und Hof in Hallein um zwölf Schilling jährlich verliehen haben.

Es ist dies die letzte Urkunde, die uns von der Priorin oder wie man damals meist noch sagte, Meisterin Agnes Grienäuglin Nachricht gibt. Sie war eine sehr gute Wirtschafterin und stand bei Abt Otto II. in großem Ansehen und hoher Gunst. Es ist dies aber auch die letzte Urkunde, die von selbständigen vermögensrechtlichen Transaktionen des Frauenklosters Zeugnis gibt. Entweder fehlte den folgenden Priorinnen die wirtschaftliche Initiative oder, was wahrscheinlicher ist, die Äbte behielten sich, besonders nach Einführung der Reform von 1431, das Recht zu derartigen Handlungen vor. So sehen wir in einer Urkunde von 1452 Februar 3, daß der Verkauf von einem Pfund Ewiggeld „auf des Perner haus in der Zaglau“ an Heinrich Falkner nicht von der Meisterin, sondern von Abt Petrus selbst durchgeführt wurde. Ebenso verkauft 1524 August 8 der Abt Johannes Staupitz im Namen seiner Konventschwester Brigitta Elsenheimer zwei Güter am hinteren Weißbach auf der Fager³¹⁶⁾.

b) Das Verhältnis der Petersfrauen zu anderen Klöstern.

Wie das Verhältnis des Frauenkonventes zum Herrenkonvente war, läßt sich unschwer aus der bisherigen Darstellung ersehen: es bestand das denkbar beste Einvernehmen. Mag sein, daß hie und da ein Abt, wie wir gesehen, es an der Kontrolle seiner Offizialen fehlen ließ oder daß man im Herrenkloster über die Bedürfnisse des Frauenkonventes manchmal nicht gehörig informiert war, so daß die Frauen nicht alles, was ihnen gebührte, erhielten und berechtigten Anlaß zur Klage hatten, aber im großen und ganzen herrschte doch zwischen beiden Konventen eine wahrhaft brüderliche Liebe. Dabei muß jedoch auch bemerkt werden, daß uns von sittlichen Verfehlungen irgendwelcher Art auch nicht eine Spur überliefert ist³¹⁷⁾.

Trotz der verhältnismäßig geringen Bedeutung und der Abgeschlossenheit des Frauenklosters zu St. Peter stand es doch auch mit einigen anderen Klöstern — in erster Linie natürlich Frauenklöstern — in mehr oder weniger innigen Beziehungen.

³¹⁶⁾ Statsarchiv Wien, 1524 August 8; s. auch Kop. B. 2 des A. Kilian fol. 7' Nr. 251.

³¹⁷⁾ In der noch zu besprechenden Eingabe der Commissarii ad negotia Seminarii deputati an Nuntius Ninguarda wird zwar fol. 54' eines Gerüchtes Erwähnung getan, als ob zwischen einzelnen Mitgliedern beider Konvente unerlaubte Beziehungen bestanden hätten, doch hat sich jedenfalls bei der Visitation 1581 dessen Haltlosigkeit ergeben, da im Rezeß der Sache gar nicht mehr gedacht wird.

Räumlich am nächsten war unserem Frauenkloster das Kloster der Domfrauen, das an der Nordseite der Pfarrkirche lag und seinen Eingang von der Käsgasse her hatte. Auch die Domfrauen standen unter einer Meisterin, die auch den Titel Dechantin hatte; der erste Vorgesetzte war der Dompropst. Auch sie hatten die Pfarrkirche als ihre Klosterkirche zu benützen, dürften aber den Psallierchor in ihrem Kloster gehabt haben. Nur bei Begräbnisgottesdiensten und „besing-nüssen“ beteten und sangen sie die Vigilien teils allein, teils gemeinsam mit den Petersfrauen in der Pfarrkirche. Wie schon erwähnt, hatte das Frauenkloster St. Peter laut Stiftsbrief des Pfarrers Ulrich von Seekirchen den Domfrauen jährlich sechzig Pfennig aus der Wiese zu Chnotzing zu geben. Es scheint nun aber ein Streit um das Nutzungsrecht dieser Wiese entstanden zu sein, der dann im Sinne der Stiftungsurkunde von den beiden Meisterinnen Ursula Ekgärin vom Domfrauenkloster und Agnes Grienäuglin von St. Peter „nach rat ihrer obristen“ beendet wurde³¹⁸). Als Burchard von Weißpriach 1462 das Domfrauenkloster aufhob, wurden die Frauen nach Nonnberg transferiert³¹⁹). Es wäre naheliegend gewesen, sie nach St. Peter zu geben, wo gerade damals eine ausgezeichnete Disziplin war. Vielleicht war jedoch der Platzmangel, von welchem der Abt zwei Jahre früher in einem Briefe berichtete, hinderlich. Nur eine einzige, Margaretha Reinswidlin, erhielt von Erzbischof Burchard die Erlaubnis, nach St. Peter zu gehen, wo sie 1462 April 7 Profeß machte. Die Professurkunde wurde, da Margaretha selbst nicht schreiben konnte, von Schwester Anna Amann geschrieben. Vielleicht hat sich aber damals schon der Erzbischof mit dem Gedanken getragen, auch das Frauenkloster von St. Peter aufzuheben, wie er es später tun wollte. Er wollte ja auch den ganzen Frongarten, der Eigentum von St. Peter war, enteignen und verbauen lassen, das Herrenkloster nach Grödig übertragen und im Klostergebäude eine Universität errichten. Da er hiebei beim Abte auf begreiflichen Widerstand stieß, ist es verständlich, daß St. Peter bei ihm nicht sonderlich in Gunst stand. Sein früher Tod (1466) machte diese Pläne zunichte. Das Domfrauenkloster blieb jedoch aufgehoben, und außer einigen Urkunden im Wiener Staatsarchiv ist nichts mehr von ihm vorhanden.

Räumlich vom Kloster der Petersfrauen zwar weiter entfernt, dafür aber durch dieselbe Regel mit ihm verbunden war das Kloster Nonnberg. Schon von altersher bestand zwischen St. Peter und Nonnberg eine geistige Verbrüderung, welche laut Urkunde am 13. Oktober 1515 erneuert wurde. Urkunden, die von irgendwelchen Beziehungen zwischen dem Frauenkloster St. Peter und Nonnberg handelten, sind jedoch keine vorhanden. Aber es bestanden solche Beziehungen; ist doch das Frauenkloster St. Peter die Wiege von drei Nonnberger Äbtissinnen.

Die erste, Margaretha von Gebing, war bis zu ihrer Beförderung auf die Nonnberger Abtei im Jahre 1307 Meisterin in ihrem Kloster. Über ihre Tätigkeit in St. Peter ist uns nichts überliefert, sie muß

³¹⁸⁾ Reg. Ott., fol. 26 (1416 April 23).

³¹⁹⁾ Dückher, 111.

aber in ihrer Amtsführung tüchtig gewesen sein. Das beweist sowohl ihre Postulation, wie auch ihre Regierung in Nonnberg, die den überlieferten Nachrichten zufolge in jeder Hinsicht eine segensreiche war.

In noch höherem Maße kann dies von der zweiten aus dem Kloster St. Peter stammenden Äbtissin, Ursula von Trauner, gesagt werden. Nachdem die Äbtissin Regina Pfaffinger (seit 1505) teils wegen Krankheit, teils wegen der bedeutenden Schulden, die auf dem Kloster lasteten, dem Erzbischof Leonhard von Keutschach — wohl nicht ganz freiwillig — ihre Resignation unterbreitet hatte, bat der Konvent von Nonnberg den genannten Erzbischof, er möge eine taugliche Äbtissin ernennen. Der Erzbischof war einverstanden, und seine Wahl fiel auf die erst achtundzwanzig Jahre alte Ursula von Trauner im Frauenkloster St. Peter, welche erst nach längerem Sträuben mit Erlaubnis des Abtes ihre Zustimmung gab. Am 12. Mai 1514 wurde sie von den erzbischöflichen Kommissären in St. Peter abgeholt und nach Nonnberg gebracht, wo ihr der Konvent das Homagium leistete. Unter dem Geläute der Glocken der ganzen Stadt wurde hierauf das Te Deum gesungen³²⁰⁾. Am selben Tage wurde ihr sowie auch ihrer Vorgängerin ein Schreiben des Erzbischofs übermittelt³²¹⁾, in welchem sie in der neuen Würde bestätigt und zugleich angewiesen wurde, der resignierten Äbtissin Regina und deren zwei Dienerinnen den gebührenden Unterhalt nach Vorschrift zu verabreichen. Regina starb jedoch schon nach zwei Jahren. Trotz der Wirren der Bauernkriege und der ungeheuren Auflage der sogenannten Türkensteuer tilgte sie die Schuldenlast des Klosters, kaufte einen Hof in Morzg und mehrere Gültens in Nonntal, machte Neuanschaffungen für die Kirche und ließ Neubauten und Renovierungen am Kloster und seinen Höfen durchführen. Mit St. Peter blieb sie stets in enger Fühlung. 1515 erneuerte sie, wie schon erwähnt, die seit undenklichen Zeiten bestehende Verbrüderung mit St. Peter, auch kam sie öfter in das Frauenkloster zum Besuch ihrer ehemaligen Mitschwestern, denen sie nach ihren eigenen Aufschreibungen auch immer eine Summe Geldes — wohl als Entgelt für Bewirtung — hinterließ³²²⁾. Auch die Dienerinnen im Frauenkloster gingen dabei nicht leer aus. Aber nicht nur die Äbtissin, sondern auch die Frauen von Nonnberg kamen hie und da nach St. Peter und waren dort im Frauenkloster zu Gast³²³⁾. Daß die Äbte während der Regierung der Äbtissin Ursula besonders häufig Geschenke nach Nonnberg gaben, ist selbstverständlich auch auf deren ehemalige Zugehörigkeit zu St. Peter zurückzuführen. Auch nach Ursulas Tode (1535) dauerte dies freundschaftliche Verhältnis zwischen beiden Klöstern fort³²⁴⁾.

Als endlich für das Frauenkloster St. Peter die Schicksalsstunde

³²⁰⁾ Esterl, 86.

³²¹⁾ Kopie im Stiftsarchiv v. S. Peter, N 1.

³²²⁾ Aus dem „Rechenbuch der Äbtissin Ursula“, mitgeteilt durch die Frau Priorin Regintrudis v. Nonnberg. Diese Besuche sind auch in den Rechnungen des Abtes Wolfgang vermerkt (CLXXIV. 9), fol. 89 f., 196—199.

³²³⁾ Abt. Rechn. 1535—50 (Cod. CLXXIV. 11), fol. 61.

³²⁴⁾ Cod. CLXXIII. 1, fol. 117' (anno 1543); „als der konvent von Nonnberg herab geladen, verzehr 10 fl 6 β 27 dn“.

schlug, öffnete Nonnberg den beiden letzten Nonnen seine Tore und nahm die Verwaisten auf. Wie wir noch hören werden, starb die ältere von ihnen, Scholastica Gstattnerin, bald darauf, während die zweite, Cordula von Mundtenhaim, 1588 in Nonnberg sich dem Konvent durch das Stabilitätsgelübde einverlebte. Bis dahin war sie nur Gast gewesen. Daß die beiden nicht gleich nach ihrer Versetzung nach Nonnberg dem Konvente beigesellt wurden, mag vielleicht ein Akt der Vorsicht gewesen sein; wahrscheinlich hatte man in Nonnberg von den 1573 im Frauenkloster St. Peter zutage getretenen Mißständen und Zwistigkeiten gehört, bei denen die Schwester Scholastica eine bedeutende, aber wenig rühmliche Rolle gespielt hatte.

Nach dem Tode der Äbtissin Anna von Pütrich wurde Schwester Cordula am 29. Mai 1600 zur Nachfolgerin gewählt. Als kluge Hausfrau und gütige Mutter stand sie dem Kloster vor, bis sie als letzte aus dem Frauenkonvent von St. Peter am 4. März 1614 starb. Noch heute besitzt Nonnberg aus dem Frauenkloster St. Peter ein Marienbild und einige Bücher, welche die beiden Exulantinnen dorthin mitgebracht.

In sehr enge Beziehungen trat das Frauenkloster von St. Peter mit dem Kloster St. Nicolaus in Augsburg. Im 12. Jahrh. waren darin Klausnerinnen unter einer Meisterin³²⁵⁾. Erst im 14. Jahrh. nahm es die Benediktinerregel an und war dann ein materiell wahrscheinlich selbständiges Priorat, während es in geistlicher Hinsicht dem Abte von St. Ulrich unterstand. Es muß aber um das Jahr 1455 an der klösterlichen Disziplin bedeutend gefehlt haben, denn sowohl der Kardinalbischof von Augsburg und der Abt von St. Ulrich wie auch der Rat der Stadt baten Abt Petrus inständig, er möge einige Schwestern schicken, um das Kloster zu reformieren³²⁶⁾. Diesen vielseitigen Bitten kam der Abt nach, und er berichtet dem Abt Johannes von St. Ulrich³²⁷⁾, daß er „communi fratrum et sororum assentaneo consilio“ zwei Schwestern nach Augsburg senden werde. Es waren dies Barbara Ekkerin, welche daheim eine Zeitlang Priorin gewesen und auch im Kloster Seligental in Landshut³²⁸⁾, wahrscheinlich ebenfalls bei Gelegenheit einer Reform, viel Gutes gewirkt hatte, und eine jüngere, Anna Amannin. Beide reisten mit Ulrich Schirm, einem Chorherrn aus dem Stifte Indersdorf, welchen die Frauen von St. Nicolaus nach St. Peter gesandt hatten, damit er mündlich und schriftlich auch ihrerseits die Bitte um Abordnung einiger Schwestern zur Reform vorlege. Ein reger Briefwechsel zwischen Bischof, Abt von St. Ulrich und Konvent von St. Nicolaus einerseits und dem Abt von St. Peter

³²⁵⁾ Klosterverzeichnis 54.

³²⁶⁾ Antwortschreiben des Abtes Petrus an den Bischof und den Rat in seinen Geschäftsbriefen, fol. 21' f.

³²⁷⁾ l. c. fol. 17'.

³²⁸⁾ Ein Zwitterkloster, wie es damals nicht wenige gab, die eine aus verschiedenen Ordensregeln gebildete Observanz hatten. Im Klosterverz. 176 wird es als Zist. N. Kl. angeführt. — Nach einer alten Aufschreibung (N 3 c., fol. 5) war S. Peter verpflichtet, diesem Kloster jährlich 40 Fuder Salz aus seinem Sudwerk in Hallein zu liefern.

andererseits entspann sich. Auch die Priorin Anna und der Frauenkonvent von St. Peter schrieben einen rührenden Brief an die „lieben schwestern“ in St. Nicolaus und baten sie, in ihrem Vorsatz zur Durchführung der Reform zu verharren und den beiden Schwestern alle Liebe zu erzeigen³²⁹⁾.

In eingehender Weise sorgte Abt Petrus für seine Schwestern, damit ihnen in geistiger Hinsicht nichts mangle. Er bittet den Abt von St. Ulrich, ihnen einen Beichtvater aus seinem Kloster zu bestimmen, dem er für sie alle Vollmachten übergibt, dieselben Vollmachten soll auch Ulrich Schirm haben. Den Propst von Indersdorf ersucht er, dem genannten Ulrich die Erlaubnis zu geben, die Schwestern öfters besuchen zu dürfen, auch den Prior von St. Ulrich bittet er, dies zu erlauben. Diese Briefe, sowie auch ein Schreiben des Abtes an den Konvent von St. Nicolaus selbst nahmen die Schwestern mit; zugleich schickte er auch einige „articuli“³³⁰⁾, in denen er bestimmt, daß der Barbara Ekkerin die Stelle einer Priorin in spiritualibus übergeben werde, daß, wie schon bemerkt, der Beichtvater alle Vollmachten für die beiden Schwestern haben solle, ebenso auch Ulrich Schirm, ferner, daß für die strenge Einhaltung der Klausur in St. Nicolaus gesorgt werde, daß der Kaplan nicht in conspectu sororum (im Chor) zelabriere, sondern unten (in der Kirche), daß die Schwestern innerhalb ihres Klosters einen Begräbnisplatz erhalten, daß Ulrich Schirm sie öfters besuchen und ermuntern dürfe und endlich, daß dieser, wie er die Schwestern nach St. Nicolaus hinbegleitet, sie auch seinerzeit wieder zurückführen müsse. Diese Verordnung trägt das Datum vom 24. September 1455, und bald darauf werden sie abgereist sein. Die Reise war zuerst über Altomünster geplant, wie uns ein Konzept an die dortige Äbtissin zeigt³³¹⁾; da es aber den Vermerk „non est missa“ trägt, dürfte man wohl wegen des bedeutenden Umweges davon abgegangen sein.

In St. Nicolaus wurde die Reform mit Eifer begonnen, die Schwestern waren willig und gehorsam³³²⁾. Aber nach einiger Zeit scheint ihr Eifer erlahmt zu sein. Im März 1457 schreibt Abt Petrus an Ulrich Schirm und an die beiden Schwestern, er habe aus ihrem Briefe vernommen, wie sie viel Widerwärtigkeiten und Arbeit hätten und traurig wären, da keine Hoffnung auf Besserung der Disziplin bestünde. Deshalb ruft er sie nun zurück, sie sollen mitsamt den Büchern und allem andern, was sie mitgenommen haben, wieder in Begleitung des Ulrich Schirm nach St. Peter heimkehren³³³⁾. Zugleich schickt er auch an die Meisterin Elisabeth und den Konvent von St. Nicolaus ein Schreiben, worin er sagt, er müsse „von unsers gotzhaus notdurfft wegen“ die beiden Schwestern heimfordern. Aber die Sache zog sich in die Länge, sei es, daß Ulrich Schirm gerade nicht abkömmlich war,

³²⁹⁾ Geschäftsbr., fol. 22' f.

³³⁰⁾ l. c. fol. 20 f.

³³¹⁾ l. c. fol. 23' f.

³³²⁾ l. c. fol. 28'.

³³³⁾ l. c. fol. 47' f.

sei es, daß Schwester Barbara Ekkerin schon um die kommenden Dinge wußte.

Aus einem Briefe des Abtes vom 6. Februar 1458 erfahren wir nämlich, daß Herzog Ludwig von Bayern und der Bischof von Eichstätt von ihm die Barbara Ekkerin als Äbtissin für die vakante Abtei Bergen erbeten hatten³³⁴⁾). Er fordert deshalb die unverzügliche Heimkehr der beiden Schwestern, damit dann die Angelegenheit besprochen werden könne. Aber die Schwestern kamen zum Leidwesen des Abtes nicht; wie ein späterer Bericht zeigt, ließ sie der Bischof von Eichstätt nicht fort³³⁵⁾). So schickte denn der Abt auf die wiederholten Bitten des Herzogs und des Bischofs einen feierlichen Freigabebrief, in dem er die Schwester Barbara aus dem Konventsverbande von St. Peter entläßt und ihr gestattet, sich dem Kloster Bergen einzuvorleben und dort die Abtei zu übernehmen. In einem privaten Schreiben, worin er sie noch duzt, gibt er ihr gute Ermahnungen und wünscht ihr Glück und die Gnade des heiligen Geistes³³⁶⁾.

Schwester Anna Amannin blieb, wie es scheint, auf Betreiben der Barbara Ekkerin, noch in St. Nicolaus und wurde im April 1459 durch einen Obedienzbrief³³⁷⁾) zurückgerufen, dem sie auch Folge leistete. Zur selber Zeit kam in das Kloster St. Peter Veronika Waltenhoferin, eine Schwester aus Bergen, also eine „gehorsamerin“ der Äbtissin Barbara. Sie hatte die Erlaubnis erhalten, eine Zeitlang außerhalb des Klosters zu bleiben und wartete auf die Zurückberufung. Statt dessen erfuhr sie aber, daß drei Diener der Äbtissin ausgeschickt seien, um sie als Flüchtige zu fangen und in den Turm nach Eichstätt zu führen. Darüber erschrocken, flüchtete sie wirklich und kam nach St. Peter zu Abt Petrus. Dieser nahm sie im Frauenkloster auf, vermittelte bei der Äbtissin und beim Bischof von Eichstätt, bat um möglichst milde Bestrafung und setzte ihr, wie es scheint, auch den Brief an die Äbtissin auf³³⁸⁾). Sie blieb in St. Peter bis Ostern 1460. Um diese Zeit schickte nämlich Äbtissin Barbara zwei Schwestern ihres Klosters, welche in St. Peter „geistliche zucht lernen“ sollten. Der Abt schrieb ihr jedoch zurück, er könne die zwei Schwestern „wegen großer ehafter Not“ nicht behalten und schicke sie daher wieder zurück; zugleich mit ihnen schicke er auch die Schwester Veronica; er habe sie für ihren Ungehorsam streng bestraft und sie habe sich in St. Peter sehr gut gehalten³³⁹⁾. In gleicher Angelegenheit berichtete er an den Bischof von Eichstätt, er könne die Schwestern von Bergen wegen Not und wegen der großen Personenzahl im Frauenkloster nicht nehmen³⁴⁰⁾.

Im Jahre 1463, wahrscheinlich im Herbst, war Äbtissin Barbara in Salzburg zu Besuch und wird da u. a. auch über die geistige Ver-

³³⁴⁾ l. c. fol. 57 f.

³³⁵⁾ l. c. fol. 62.

³³⁶⁾ l. c. fol. 63 f.

³³⁷⁾ l. c. fol. 76.

³³⁸⁾ l. c. fol. 74—80.

³³⁹⁾ Kop. B. der Äbte, fol. 328'.

³⁴⁰⁾ l. c. fol. 329.

brüderung ihres Klosters mit St. Peter verhandelt haben. Auch von ihrem Bischof hatte sie jedenfalls Aufträge zu bestellen, denn am 4. Oktober des Jahres 1463 schreibt der Abt an den Bischof von Eichstätt über die Äbtissin Barbara und lobt ihr gutes Wirken, auch teilt er dem Bischof mit, daß er in die Fraternitas in St. Peter aufgenommen werde³⁴¹⁾). Unter demselben Datum schreibt er auch der Äbtissin, daß St. Peter mit ihrem Kloster das geistige Bündnis schließen wird, ebenso richtet er ein Schreiben desselben Inhalts an den Konvent von Bergen³⁴²⁾.

In welch gutem Rufe das Frauenkloster St. Peter auch zur Zeit des Abtes Rupert stand, beweist, daß vom Benediktiner-Frauenkloster Niedermünster in Regensburg mit Erlaubnis ihrer Äbtissin die Klosterfrau Ursula Satzenhoferin gekommen war, „um geistlicher zucht willen“³⁴³⁾). Am 13. Oktober 1467 schreibt der Abt an die Äbtissin, daß besagte Schwester Ursula, die wieder heimkehren will, in unserem Frauenkloster „ain ersamlich geistlich und loblichs leben vollbracht, in aller andacht gehorsam und aufnemen geistlicher zucht und ordnung sich gehalten hat und gewachsen ist“; deshalb bittet er, man möge sie „ersamlich halten und bevolhen sein lassen“³⁴⁴⁾). Es scheint ihr aber, nachdem sie das Leben in St. Peter kennengelernt, daheim nicht mehr gefallen zu haben, denn zwei Jahre später, am 9. August 1469, gelobte sie mit Einwilligung ihrer bisherigen Obern in St. Peter Gehorsam³⁴⁵⁾)

Daß mit dem Kloster Niedernburg bei Passau außer der schon berichteten Einverleibung der Schwester von St. Peter Dorothea von Schmihen und dem Brief des Abtes Petrus um Zurücksendung der dem Stift gehörigen Bücher und Kleider nach dem Tode der genannten Schwester sonst irgendwie Verkehr gepflogen worden wäre, ist nicht bekannt. Erst als über das Frauenkloster St. Peter schon das Urteil der Aufhebung ergangen war, sollten die beiden letzten Schwestern gleichsam als Grundstock für einen neuen reformierten Konvent nach Niedernburg kommen; sie erreichten es aber doch durch ihre inständigen Bitten, daß man sie nach Nonnberg transferierte.

Es waren nach dem Vorstehenden die Beziehungen zu fremden Klöstern nicht sehr zahlreich, was für die Ruhe und Sammlung im Frauenkloster gewiß von Vorteil war. Zahlreich waren hingegen die Bande, welche es durch die sog. geistigen Verbrüderungen mit andern

³⁴¹⁾ l. c. fol. 370'—72.

³⁴²⁾ l. c. fol. 375.

³⁴³⁾ Hieraus ergibt sich, daß die Notiz im Klosterverzeichnis (S. 84), es hätten die Bemühungen S. Wolfgang's, in den beiden Kanonissenstiften Ober- und Niedermünster die Benediktinerregel einzuführen, nur zeitweisen und vorübergehenden Erfolg gehabt, auf Niedermünster nicht ganz zutrifft. Es war jedenfalls auch ein „Zwitterkloster“, welches der Hauptsache nach wohl die Regel des hl. Benedikt befolgte, wie ja auch die Professurkunde der gen. Schwester bezeugt, dabei aber doch noch manche Gebräuche aus der früheren (Kanonissen-) Zeit beibehielt. Ähnlich war es auch in Niedernburg.

³⁴⁴⁾ Geschäftsbr. d. A. Rup., 2, fol. 34'.

³⁴⁵⁾ Am 4. Mai 1471 hat sie einen ihr geschenkten goldenen Ring mit Diamant zu den Kleinodien des Frauenklosters geschenkt. Kunstopogr. v. S. P. XXVII.

Ordensgenossenschaften verknüpften. Naturgemäß galten alle vom Stift St. Peter eingegangenen geistigen Bündnisse bei der engen Zusammengehörigkeit beider Konvente auch für das Frauenkloster, und nur in einigen wenigen Verbrüderungsbriefen werden die Schwestern eigens genannt. Meist enthielten solche Verbrüderungen außer dem Versprechen, für jeden Verstorbenen des konföderierten Klosters nach Eintreffen der Todesnachricht besondere Gottesdienste oder Gebete zu veranstalten, auch die gegenseitige Verpflichtung zu erhöhter Gastfreundschaft, was bei den Frauen ja fast gar nicht in Frage kam. Auch die Nonnenklöster, z. B. Bergen, Göß, Traunkirchen, Chiemsee, Nonnberg, gingen das geistige Bündnis nicht nur mit dem Frauenkloster, sondern mit beiden Konventen von St. Peter ein.

Meiste wartete man mit der Mitteilung von Todesnachrichten, bis mehrere zusammengekommen waren, dann schickte man einen Klosterknecht (gerulus, bajulus, mortiger) mit den entweder auf Zetteln verzeichneten oder ins Rotelbuch oder auch in die um einen Holzstab gewickelte Pergamentrolle — den eigentlichen Rotulus — eingetragenen Namen der verstorbenen Brüder und Schwestern an alle verbrüdereten Ordenshäuser. Überall wies er seine Rotel vor und der Obere bestätigte durch schriftlichen Vermerk in derselben dessen Erscheinen. Solcher Roteln in Buch- und Rollenform sind in St. Peter noch einige vorhanden³⁴⁶⁾), und ihnen verdanken wir auch manche Todesdaten von Petersfrauen. Da jedoch bei der täglichen Commemoratio fratrum familiarium im Kapitel nur der Tag des Todes in Frage kam, unterließ man es meist, das Jahr anzugeben.

Eine interessante Verbrüderungsurkunde, die dem Frauenkloster allein gegeben wurde, ist jene, welche 1344 vom Generalprokurator des Ritterordens vom hl. Jakobus in Spanien, Heinricus de Ponte, ausgestellt wurde³⁴⁷⁾). Sie enthält alle Namen der damaligen Nonnen und macht diese aller Verdienste teilhaftig, welche die Glieder des Ritterordens durch hl. Messen, Predigten, Fasten, Nachtwachen, Almosen, Arbeiten und Blutvergießungen erwerben. Eine ganz spezielle und für die damalige Zeit bedeutsame Vergünstigung ist die Erlaubnis der kirchlichen Beerdigung zur Zeit eines Interdictes und der Nachlaß des siebenten Teiles aller Sünden(-strafen). Der genannte Ritterorden durfte nach einer an alle Erzbischöfe und Bischöfe gerichteten Bulle Alexanders IV. einmal im Jahre eine Sammlung veranstalten und erhielt noch andere Vergünstigungen³⁴⁸⁾). Ein Schreiben des Generalprokurators Hugolin von 1266, in dem er seine zur Sammlung bestellten Mitbrüder allen Kirchenvorstehern empfiehlt, zeigt uns, daß diese Sammlungen auch in Salzburg durchgeführt wurden³⁴⁹⁾). Bei solcher Gelegenheit wird nun ein Sammelbruder nach St. Peter gekommen sein, und

³⁴⁶⁾ Aus den Jahren 1390, 1503, 1535/43, 1554/57.

³⁴⁷⁾ Orig. verloren, Kopie im Reg. Ott., fol. 5'. — Eine fast gleichlautende Urkunde wurde 1346 für das Frauenkloster in Admont ausgestellt, abgedruckt in Wichner, Das ehem. Nonnenkloster zu Admont, Beil. XIV (Sep.-Abdr. S. 38).

³⁴⁸⁾ Staatsarchiv Wien, 1257 Jan. 12.

³⁴⁹⁾ l. c. 1266 März 8.

vom Frauenkloster und seinem Gebetsleben gehört haben und, da die Frauen sonst nichts geben konnten, haben sie denselben jedenfalls ihres Gebetes versichert. Eine bedeutende Spende des Abtes mag dann noch das ihre beigetragen haben, daß dies romantisch anmutende geistige Bündnis zwischen dem kriegerischen Ritterorden und den in der Stille betenden Frauen zustande kam.

V. Niedergang und Ende des Frauenklosters.

Viereinhalb Jahrhunderte lang hatte das Frauenkloster von St. Peter die Geschicke der alten Rupertusstiftung am Fuße des Mönchsberges geteilt und viele gottinnige Frauenherzen auf dem Pfade klösterlichen Tugendlebens zum stillen Glück in Gott geführt. Waren es auch Menschen, die mit Leidenschaften und Schwachheiten zu kämpfen hatten und diesen, wie wir gesehen, hie und da unterlagen, so muß man doch sagen, daß im Frauenkloster der Kampf gegen das erkannte Böse mit Eifer und Ernst geführt wurde. Als Teil eines Doppelklosters hatte es die meisten seiner Art überdauert. Weder der moralische Stand des Konventes, der ja durch die Visitation von 1581 wieder ganz auf disziplinäre Höhe gebracht worden war, noch auch die materielle Lage des Stiftes hätten notwendig die Ursachen sein müssen, das Frauenkloster aufzuheben. Daß es dennoch zu dieser Aufhebung kam, hatte seine besonderen traurigen Gründe.

Obwohl seit 1566 keine Profeß mehr war, so lebten doch bei der Visitation 1573 noch acht Schwestern im Frauenkloster, freilich waren es meist alte und kränkliche. Aber es war eine Anzahl von Jungfrauen (Postulantinnen) im Kloster, welche eintreten wollten. Die Priorin, Anna Maria von Gutrat, nahm jedoch keine auf. Die Gründe sind uns unbekannt. Es scheint, daß schon Abt Benedikt (1554—1577) in der späteren Zeit seiner Regierung am Frauenkloster keine besondere Freude mehr hatte. Wie die Visitationsakten von 1573 zeigen, hatte er sich schon damals sehr wenig um dasselbe gekümmert, sonst hätte er unbedingt von den dort herrschenden Zuständen erfahren und sie abstellen müssen. Auch daß er in der „Consideratio“ an die Kommissäre von der Auflassung des Frauenklosters redete, bekundet sein geringes Interesse an demselben. Wenn also die letzten zwei Schwestern, die nach dem Tode aller übrigen 1583 noch im Frauenkloster waren, es der „Hinlässigkeit“ und dem „Unfleiß“ der jüngst verstorbenen Priorin zuschrieben³⁵⁰⁾, daß kein Nachwuchs aufgenommen wurde, so mag vielleicht auch Abt Benedikt einen Teil der Schuld daran gehabt haben.

Die Hauptschuld am Niedergang und gänzlichen Erlöschen des Frauenklosters trifft aber seinen Nachfolger, Abt Andreas Graser (1577—1584). Mit jungen Jahren — im sechsten Jahre nach seiner Profeß — zum Abte erwählt, fehlt ihm durchaus der Lebensernst und

³⁵⁰⁾ Stiftsarch. v. S. P. N 4 c: Bittgesuch an d. Erzb., er möge die ihnen drohende Aufhebung verhindern.

die moralische Reife, die ein so verantwortungsvolles Amt erfordert. Bald nach seiner Erwählung begann er ein freies, weltliches Leben zu führen, und die Ermahnungen, die bei der Visitation 1581 der Nuntius Ninguarda dem Abte in zwar gewählten, aber doch deutlichen und scharfen Worten gibt, lassen dessen bisherigen Wandel als durchaus nicht untadelig erkennen. Schon damals hatte seine Verschwendungs-sucht und sein Hang zu unerlaubten Vergnügungen bedeutende Schulden verursacht. Anstatt nun, wie es ihm der Visitationsrezeß ans Herz legte, durch Sparsamkeit die Schulden zu verringern, setzte er sein bisheriges kostspieliges und ärgerniserregendes Leben fort. Er dachte allerdings auch ans Sparen, aber nicht am richtigen Ort, er wollte mit seinen Sparmaßnahmen beim Frauenkloster einsetzen.

Vermutlich erhielt er die erste Anregung zu dieser Idee schon 1579, als nämlich die „Commissarii ad negotia Seminarii deputati“ — es waren Domherren und fürstliche geistliche Räte — an Nuntius Ninguarda mit der dringenden Bitte herantraten, er möge beim Papste durchsetzen, daß das Frauenkloster von St. Peter aufgehoben, der dort lebende Konvent (8 Schwestern) nach Nonnberg versetzt und das Gebäude zum Zwecke des zu gründenden Priesterseminars freigegeben werde. Der Abt von St. Peter und die Äbtissin von Nonnberg sollten durch direkte päpstliche Breven — „oder wenn nötig, durch mehr“ — zur unbedingten Zustimmung verhalten werden. Der Nuntius schrieb zurück, er werde die Sache zwar betreiben, zweifle aber am Erfolg, es sei denn, daß der Erzbischof selbst beim Papst sich dafür einsetze und daß der Abt vorher freiwillig zustimme³⁵¹⁾.

Von diesem, wenn auch gescheiterten Plane dürfte der Abt erfahren und bei sich erwogen haben, wie er auf solche Weise leicht die Güter des Frauenklosters für seine Zwecke freibekommen könnte.

Bei der Visitation von 1581 waren im Kloster noch sechs moniales und vier „puellae ad habitum suscipiendae“, also Postulantinnen. Von den sechs Frauen starben kurz nacheinander vier, aber von den Postulantinnen wurde keine ins Noviziat aufgenommen. Es hatte der Abt jedenfalls schon länger die Absicht, das Frauenkloster aussterben zu lassen. Da kam ihm eine erwünschte Gelegenheit zur Erreichung seines Ziels: er wurde als Kommissär für die Visitation des Frauenklosters Niedernburg in Passau berufen³⁵²⁾. Die klösterliche Zucht war dort ganz verfallen, so daß man beschloß, drei der Nonnen in andere Klöster zu bringen und eine zu Hause in strengem Gewahrsam zu halten. In München waren zwei Postulantinnen, welche nach vollendeter Visitation eintreten wollten. Dazu sollten noch aus anderen Klöstern einige Frauen für Niedernburg gesucht werden. Was war nun näherliegend, als daß Abt Andreas seine zwei noch übrigen Schwestern anbot? Diese wurden also bestimmt, im Verein mit einer Schwester aus Chiemsee das Kloster Niedernburg wieder aufzurichten.

³⁵¹⁾ Akten über die Errichtung eines Seminars „pro propaganda fide“ im Staatsarchiv in Wien, fol. 54 f.

³⁵²⁾ Albers, B., Aus vatikan. Archiven. Stud. u. Mittl. XXI, 205.

Die beiden Schwestern, Scholastica Gstattnerin und Cordula Mundtenhaimerin, hatten schon von der drohenden Aufhebung erfahren und wandten sich in einem rührenden Bittgesuch an den Erzbischof als ihren „getreuen vater“. Sie hätten vernommen, daß man wegen Mangel an Schwestern das Kloster aufheben, sie selber anderswohin bringen und Brüder aus einem andern Ort an ihre Stelle setzen wolle. Dies möge um Gottes willen der Erzbischof nicht zulassen. Wenn einige Schwestern aus einem andern Kloster zu ihnen kämen, würden bald der Gottesdienst und das klösterliche Leben wiederhergestellt sein, und in wenigen Jahren würden sie auch wieder genügend Nachwuchs erhalten.

Doch die Würfel waren schon gefallen. Der Erzbischof und sein Koadjutor, Georg von Kienburg, der ja de facto regierte, würden freilich dem Abt Andreas, dessen Lebenswandel ja bekannt war, nicht die Freude gemacht haben, das Frauenkloster aufzuheben, wenn sie sich nicht schon länger mit dem Plane getragen hätten, zur Ausübung des Predigtamtes in Salzburg die Franziskaner einzuführen. In der Sorge um eine geeignete Wohnung für dieselben kam ihnen der Wunsch des Abtes, das Frauenkloster aufzuheben, sehr gelegen, und es wurde auch der Nuntius Ninguarda für den Plan gewonnen. Dieser war es auch, welcher in Rom die Sache regelte. Es war also alles schon beschlossen und ausgemacht, als am 1. August 1583 der Nuntius, der Koadjutor und einige fürstliche Räte in St. Peter erschienen und dem versammelten Konvente die Frage vorlegten, ob er in die Aufhebung des Frauenklosters einwillige³⁵³⁾). Der Konvent erbat sich Bedenkzeit, dies wurde aber abgeschlagen. Die Konventualen sollten gleich das schon fertiggestellte Protokoll unterschreiben. Zuerst mit guten Worten und dann mit Drohungen suchte man sie zur Unterschrift zu bewegen. Als sie sahen, daß zwischen dem Nuntius, dem Koadjutor und dem Abte alles schon abgemacht und ihre Unterschrift nur mehr leere Formsache wäre, erklärten sie sich zur Unterschrift bereit. Einer von ihnen jedoch, Fr. Leonhard Höller, Senior und Kustos, glaubte sich salvieren zu müssen und schrieb, was wohl auch die andern dachten: „Fr. Leonardus non censensit, sed supremo iudici commendavit, in cuius potestate omnia sunt posita.“ Er wurde jedoch zur bedingungslosen Unterschrift gezwungen und dann für sein Zögern vom Nuntius vierundzwanzig Stunden eingesperrt. Am Schlusse des Schriftstückes, das die Bemerkung enthält, alle hätten „obedienter et prompte“ ihre Zustimmung gegeben, unterschrieben der Nuntius, der Koadjutor und der hochfürstliche Rat Sebastian Cataneus. Gleich darauf begaben sich die Genannten samt dem Abt ins Frauenkloster und zeigten den beiden Schwestern die Aufhebung des Klosters und ihre baldige Versetzung an mit der Ermahnung, es mit Gleichmut und Geduld auf sich zu nehmen und zu tragen. Am 3. August erhielten sie diesen Bescheid schriftlich³⁵⁴⁾). Ihre Versetzung wird darin in naiver Weise damit begründet, daß wegen der ungesunden Luft, der Enge ihrer Wohnung und anderer Unbequemlich-

³⁵³⁾ Den Vorgang erzählt Abt Martin in Ms „R“ fol. 229' f. Eine Kopie des Protokolls in Cista N 4 q.

³⁵⁴⁾ Kopie in N 4 p.

keiten der Heilige Vater mit Rat des Nuntius und Zustimmung des Erzbischofs beschlossen habe, sie anderswohin zu versetzen, wo eine bessere Luft sei, das Kloster aufzuheben und den Franziskanern zu übergeben. Um ihnen selbst einen passenden Wohnort zu geben und zugleich das Kloster Niedernburg bei Passau durch sie reformieren zu lassen, werden sie mit päpstlicher Vollmacht in das besagte Kloster transferiert.

Wenn nun schon die Aufhebung des Klosters, in dem sie Profeß gemacht und so lange gelebt hatten, ihnen große Betrübnis verursachte, so machte sie die Nachricht von der Versetzung nach Niedernburg vollends ganz untröstlich. Durch ihre Tränen und Bitten, sie nicht aus der Heimat zu verbannen, bewogen, sorgte der Koadjutor dafür, daß sie nach Nonnberg gebracht werden durften. Am 12. August 1583, sechs Uhr abends, verließen also die letzten Nonnen das Frauenkloster und wurden in Nonnberg als Gäste liebevoll aufgenommen³⁵⁵⁾.

Mit ihnen verließ das Kloster auch die Oblatin Anna Klueghaimerin, welche als Famula (zuletzt wohl als „Einkaufferin“) den Frauen seit ihrer Jugend lange Jahre hindurch gedient hatte und am 28. Januar 1592 starb³⁵⁶⁾). Auch wurden (in der Zeit vom 13. bis 18. August) die zwei im Frauenkloster befindlichen Mägde entlassen: „die lange Andl und die andre dirn“. Sie erhielten ihren vollen Jahreslohn à vier fl., „weil sie mitten im Jahr ausstehen müssen“³⁵⁷⁾.

Die ältere der nach Nonnberg versetzten Schwestern, Scholastica Gstättnerin, starb dortselbst nach drei Jahren, am 6. April (Oster-sonntag) 1586. Tags darauf wurde sie, ihrer eigenen Bitte gemäß, nach St. Peter übertragen und dort im Friedhof der Brüder und Schwestern „prope agoniam domini“ als letzte der Petersfrauen beigesetzt³⁵⁸⁾). Die zweite Schwester, Cordula Mundtenhaimerin, hielt sich in Nonnberg so gut, daß sie 1588 in den Konvent aufgenommen und 1600 (Mai 29) sogar zur Äbtissin gewählt wurde, als welche sie bis zu ihrem Tode am 4. März 1614 glücklich und segensreich regierte.

Abt Andreas hatte sich in seiner Hoffnung, aus der Aufhebung des Frauenklosters einen bedeutenden Gewinn zu erzielen, bitter getäuscht. Wohl hatte er nach dem Tode der letzten Priorin deren goldene Kette verkauft und das gesamte Silber aus dem Frauenkloster in die Münze geschickt und dafür in Summa 270 fl. 3 β 4½ dn³⁵⁹⁾ erhalten, doch, abgesehen davon, daß alles, was die Frauen an kirchlichen Gewändern, an Hausrat, Zinn- und Kochgeschirr besessen hatten, den Franziskanern überlassen werden mußte, wurde St. Peter auf ewige

³⁵⁵⁾ Libellus mortuorum (L. Helner), fol. 8.

³⁵⁶⁾ l. c. fol. 18'.

³⁵⁷⁾ Rechn. d. A. Andreas. Exposita, fol. 15.

³⁵⁸⁾ Lib. mort., fol. 8.

³⁵⁹⁾ Rechn. d. A. Andreas, Accepta, fol. 9: Um der Frau Priorin sellig guldene khetten 79 fl 4 β. Den 7. Oktober aus der mintz empfangen um allerlay zerrents silbergeschmeid, so ihr Gn. aus dem frauenkloster bekommen und dasselbig zerrennen lassen 190 fl 7 β 4½ dn. — Aus der Formulierung bezügl. der Kette schiene hervorzugehen, es handle sich um ein Amtsabzeichen, doch wird uns sonst nirgends von einem solchen berichtet.

Zeiten verpflichtet, für den Lebensunterhalt von sechs Personen (vier Patres und zwei Laienbrüder) aufzukommen und deshalb ins nunmehrige Franziskanerkloster jährlich eine bedeutende Menge von Wein, Butter, Öl, Wachs und Unschlitt zu liefern, ferner zwanzig Fuhren Holz, dreihundert Eier, zwanzig Hennen, ein „gutes“ Schwein, eine gegerbte Kuhhaut und je ein Faß Kraut und Rüben. Dann sollten wöchentlich $1\frac{1}{2}$ fl. rhein. und täglich eineinhalb Maß Milch ins Kloster gegeben werden. Dafür übernahmen die Franziskaner die Verpflichtung zur Persolvierung der Stiftungen und Jahrtage, die früher den Frauen oblag, und versprachen für alle Zukunft, keine weiteren Forderungen an das Stift zu stellen. Dies Versprechen wurde allerdings bald darauf vergessen. In der vorgenannten Abmachung mit den Franziskanern³⁶⁰⁾ war nur ein geringer Teil dessen, was diese vom Stifte gefordert hatten, zugestanden worden. Sie war zwar noch mit Abt Andreas — 1583 — vereinbart worden, wurde aber erst im folgenden Jahre, unter dem neu erwählten Abt Martin, vom Erzbischofe bestätigt.

Das Maß der Vergehen des Abtes Andreas war voll geworden. Trotz der Ermahnungen des Koadjutors änderte er seinen leichtsinnigen Lebenswandel nicht, und so wurde im Januar 1584 eine Untersuchung angestellt, in deren Verlauf er zuerst vom Amte suspendiert und dann am 15. Januar abgesetzt wurde. Nach neun Monaten langer Einkerkerung im Stifte erlaubte man ihm, als Gast nach St. Lambrecht zu gehen, wo er teils im Kloster, teils auf dessen Pfarreien als Seelsorger wirkte und manches Gute stiftete. Nach fünfzehn Jahren starb er, und Abt Martin ließ ihm in der St.-Veits-Kapelle einen Grabstein legen.

Von den durch seine Schuld aufgehobenen Petersfrauen sind im Kloster St. Peter außer den in der vorliegenden Abhandlung zitierten Dokumenten nur mehr wenige Erinnerungen vorhanden. Im Museum wird noch ein Sprachgitter aufbewahrt, von dem man jedoch nicht weiß, ob es aus der Anna-Kapelle (dem Beichtorte) oder aus dem Sprechzimmer an der Pforte stammt. Im Archiv befinden sich, wie wir oben gesehen, einige Bücher aus dem Frauenkloster; die Quatember-Totenoffizien werden pro defunctis fratribus et sororibus gebetet, und in der Absolution am Allerseelentage werden in der Oration neben den fratres auch die sorores genannt.

³⁶⁰⁾ Orig. N 4 i.

A n h a n g.

I. Album monialium. — Namensverzeichnis.

Wer mit Interesse die Geschichte des Frauenklosters bei St. Peter verfolgte, dem dürfte ein Verzeichnis der Frauen nicht unerwünscht sein. Freilich entsteht da die Frage, nach welchen Gesichtspunkten dieses Verzeichnis zu machen sei. Ein Professbuch anzulegen, ist untunlich, da nur von 54 Frauen, also knapp von einem Viertel der ganzen Zahl, Professurkunden vorhanden sind, ebenso unmöglich ist es aber auch, ein Nekrologium zu verfassen, da die vollständigen Todesdaten von vielen Frauen fehlen. Überdies sind uns aus dem 12., 13. und 14. Jahrhundert die meisten Petersnonnen nur mit ihrem Taufnamen überliefert, deren Aufzählung keinen Zweck hätte. Es werden also im folgenden Verzeichnis nur jene Frauen angeführt, deren Familiennamen, bezw. Herkunft bekannt sind.

1. Nonnen aus dem 12. Jahrhundert (mit beiläufiger Zeitangabe des Eintrettes). (Nach UB. I.)

Pezala, Gemahlin des Engile von Reichenhall (1090—1104).
Perhta, Tochter des Rödiger von Haga (1125—47).
Chunigunt, T. des Timo, Ministerialen des hl. Rup. (1125—47).
N. T. des Wolframm von Offenwang (1125—47).
N. T. des edlen Volkmar (1125—47).
Hiltipurga von Agasta (Aist), 1125—47.
Judita von Wenge, Frau des Perthold v. W. (1125—47).
Mathilde v. Laufen (1125—47).
N., Schwester des edlen Magan (1125—47).
Chunigund von Mermos, Tochter d. Gertr. v. M. (1151).
N. T. des Gotbold, Ministerialen des Grf. Perthold v. Andechs (1147—67).
N. T. des Pilgrim v. Brunneningen (1147—67).
N. T. des Wernher v. Völs, Ministerialen v. Brixen (1147—67).
Mathilt, Gem. des Egilolf, Ministerialen d. hl. Rup. (1147—67).
Gerbirch, Gem. d. Reginbert v. Michilinbach c. 1140.
NN, Schwester u. Tochter d. Heinrich Scholdenir v. Burghausen (vor 1164).
N. T. der Schwester des Pernold v. Regensburg (vor 1167).
N. T. des Luipold v. Nockstein (ca. 1180).
N. Schwester d. Rudolf chrophel (vor 1193).

2. Professen des 13. Jahrhunderts.

Offemia (Eufemia) de Tanne, Schwester d. Ekkehard (1199—1231), † 23. XI. ?.
Offemia (Eufemia) de Bergheim (Perchaim) † 25. II. ?.
Diemut de Walde, † 27. Aug. ?.
Perhta de Schernperch, † 13. XII. ?.
Margaretha de Gebing, † als Aebtissin von Nonnberg 1307, 8. Mai.

3. Professen des 14. Jahrhunderts.

Engel (Engilberta?) Judin.
Anna Paissin (wohl Tochter oder Verwandte des Cuntzmann des Paizzen, welcher in einer Reihe v. St. Peterer-Urkunden als Zeuge bzw. als Siegler aufscheint.)
Agnes Grienäuglin, priorissa 1375—1418.
Anna Trientnerin.
Wandel (Walburg) Reutzenlechnerin (erhält 1343 ein jährliches Leibgeding).

Osanna Chalnbergerin, „Muhme“ des A. Otto II.; erhält 1398 ein Leibgeding.

Elsbeth Pauldorferin, erhält auch 1398 ein Leibgeding.

Margaretha von Laufen, scheint 1343 als Meisterin auf.

Margaretha v. Truhtlaiching.

Diemudis Sikkingerin.

Diemudis Traunerin.

Katharina Leiblfingerin

Ossana Fronauerin. (Diese beiden kauften 1377 Juni 24 mitsammen eine Gült in Hallein.)

Elisabeth Störin.

Elisabeth de Lampotinge († 6. VII. ?).

4. Professen des 14. oder 15. Jahrhunderts, welche zwischen 1430 und 1440 starben.

Dorothea Paumbergerin.

Anna Mueterin.

Sygauna Ofensteterin (ein Eberh. Offenstädter war 1350—1385 Dompropst v. Salzburg).

Barbara Neunhäuserin.

Margaretha v. d. Alm.

Susanna Seybotsdorferin.

Margaretha Eytzingerin.

5. Im Jahre 1440 lebten folgende Professen:

Barbara Ottenbergerin, Priorin und Kellnerin.

Margaretha Haunsfelderin.

Christina Neunkirchnerin.

Christina Urlspergerin.

Barbara Ekkerin. Diese lebte jedoch damals nicht im Kloster, sondern wahrscheinlich in Seligenthal in Landshut.

6. Professen nach 1441, deren Urkunden noch vorhanden:

1. Katharina Oederin, Prof. 1442 März 21, autogr. † ?.

2. Affra Chämerlin, Prof. 1442 März 21, autogr. † 1500 Dez. 15(?).

3. Katherina Mauterin, Prof. 1442 März 21, geschr. v. Kathar. Oederin, „da ich dieselb zeit nit hab schreiben können“. † ?.

4. Anna Tärchinger, Prof. 1442 März 21, autogr. † nach 1458 als Priorin.

5. Katherina Gschächlin (Psachaclin?) Prof. 1442 März 21, geschrieb. v. Kath. Oederin. — Eine Barbara Gschächlin....priorissa † nach Walz 1494 Aug. ?. Da in Nonnberg keine Schwester dieses Namens war, dürfte es obige gewesen und der Taufname entweder verwechselt oder tatsächlich geändert worden sein. — Ein Bernhard Gschachl (Gschall) war um 1456 Urbarrichter v. S. P. (Gesch. Briefe des A. Petrus fol. 32.).

6. Dorothea Schmiherin; 1443 Juni 17, autogr. mit Wappen, horiz. geteilt, oben weiß, unten blau. — Wegen Krankheit war ihr vor 1455 gestattet worden, einige Zeit bei ihrem Bruder Stephan v. Schmihen zu bleiben, welcher Hofmeister Herzogs Albrecht von Bayern war. Da sich die Krankheit nicht besserte, bat der Herzog den Abt, er möge ihr erlauben, drei bis vier Jahre in einem anderen Kloster Aufenthalt zu nehmen. Nach ihrem Tode (1457 vor Juni 29) schreibt A. Petrus, sie habe sich in Niedernburg bei Passau „eingeleibt“ (Gesch. Br. fol. 50).

7. Chunigund Störin, 1444 Mai 28, autogr. — Wappen mit schwarzer Umrahmung, auf rotem Feld schwarzer Fisch (Stör), von unten nach oben von einem Pfeil durchstochen. † ?.

8. Chunigund Painerin, 1446 Mai 27, geschr. v. Dorothea Schmiherin; Wappen (autogr.?) weißer Schild mit rotem horiz. Querbalken, von dem ein senkrechter Balken gleicher Breite zum unteren Schildende geht.

9. Magdalena Rubeinin, 1448 Juli 2, autogr. Wappen: Schild horiz. geteilt, oben weiß, unten rot. † ?.
10. Anna Amannin, 1449 Mai 28, autogr. Wappen: grüner Kreis, darin roter Schild; in diesem oben zwei kleine, weiße, leere Schilder, dazwischen unten aufgehängt goldener Stern. — Sie wurde 1455 mit Schw. Barbara Ekkerin zur Reform nach S. Nikolaus zu Augsburg geschickt, 1457 zurückgerufen. † ? Jan. 11.
11. Christina Taufchindin, 1451 Nov. 20, autogr. † ?.
12. Eva Lampotingerin, 1461 Aug. 18, autogr. † ?.
13. Barbara Plömin, 1461 Nov. 19, geschr. v. Anna Amannin, „wann ich selber schreiben nicht enkan“, mit eigenhändigem Handzeichen (Kreuz). † ?.
14. Ursula Plömin, 1461 Nov. 19, ebenso von Anna Amannin geschrieben, mit eigenhändigem Handzeichen.
15. Elisabeth Lämplin, 1461 Nov. 19, geschr. v. Anna Amannin, mit eigenhändigem Handzeichen.
16. Margaretha Reinswidlin, 1462 April 7, geschr. v. Anna Amannin. † ?. Sie war vorher Domfrau, nach Aufhebung dieses Klosters mit Bewilligung d. Erzbischofs Burchard ohne Noviziat übergetreten.
17. Euffemia Reitterin, 1462 Aug. 20, autogr. Handzeichen: Maltheserkreuz (verunglückt) mit anderer Tinte, wahrscheinlich (wie auch bei vielen andern Urkunden) bei der Profess auf dem Altare gemacht.
18. Magdalene Venedigerin, 1469 Juni 9, autogr. (1501 Priorin?) † 1509 Febr. 4. — Sie hat bei der Profess einen mit vergoldetem Silber beschlagenen Becher geopfert.
19. Margaretha Kluechaimerin, 1469 Juni 9, autogr. † ? Okt. 28.
20. Ursula Satzenhoferin, 1469 Aug. 9, autogr. — War vorher Profess im Kloster Niedermünster in Regensburg. Mit Erlaubnis ihrer Äbtissin war sie nach St. Peter gekommen „um geistlicher zucht willen“, hatte sie dort „ein ersamlich geistlich und loblich leben vollbracht“ und wollte wieder heimkehren. Sie wurde vom Abt bestens empfohlen (1467). Es scheint ihr aber daheim nicht mehr gefallen zu haben. — Am 4. Mai 1471 hat sie ein ihr geschenktes gold. Ringlein mit Diamant geopfert (K.-Topogr. v. S. P. XXVII).
21. Margaretha Venedigerin, 1477 Aug. 22, autogr. — Bei ihrer Profess hat ihre Mutter, die „Holenstainerin“ (wahrscheinlich in zweiter Ehe verheiratet) einen „flädren“ Becher (cöppfel) gespendet (K.-Top. XXVIII).
22. Regina Reutterin, 1478 Aug. 26. autogr. † 1500—1501 als Priorin.
23. Brigida Virspergerin, 1485 Aug. 22, autogr. mit Handzeichen, zwei verschlungene V (W). Nach Rotelbuch † vor 1535.
24. Barbara Schislingerin „von Kchitzpüchel“ 1494 Mai 9, autogr. Die Profess wurde abgelegt „in beywesen des ersamen und geistlichen vater Vyrgiln, an der zeit prior.“
25. Anna (später Clara gen.) Wäginger, „Jörg W. burger zu Salzburg tochter“; 1496 April 27, autogr. Sie hat den Namen gewechselt, Clara Wäginger † 1530 Nov. 5. Erbschaftsverträge von 1498 Nov. 19 (Mutter hieß Regina) und von 1530 Okt. 9. — In der Professurkunde wird zum erstenmal S. Hermes genannt unter den Heiligen, deren Reliquien sich in der Kirche befinden.
26. Elisabet (Puchler), „Erasm Puchler burger zu Salzburg tochter“, 1496 April 27, autogr. Sie war 1505 „Meisterin“ (wahrscheinlich Novizenmeisterin). † ?.
27. Barbara (später wahrscheinlich Katharina) (Püchler) „Erasm Püchler burger zu Salzburg tochter“, 1496 April 27, autogr. † ?. — Beide waren Verwandte des Abtes Virgil.
28. Scolastica (Khyenberger), „Cristoffen Khyenberger tochter“, 1498 August 20, autogr. Wappen: In rotem Feld braunes Kreuz, vor diesem Brustbild einer Nonne mit Totenkopf vor der Brust. † ?.
29. Susanna (vielleicht später Martha) Khamdorfferin, 1499 Mai 27, autogr. War vorher Profess von St. Georgen am Lengsee, mit Bewilligung des EB. Leonhard übergetreten. † ? Jan. 26.

30. Katerina (Straßer), „von dem Kömse pürtig do selb Hanns Straßer tochter“, 1501 Sept. 10, autogr. — Mit Zeichnung: Kreuz, von dessen Querbalken eine Geißel und eine Rute hängen.
31. Elisabet Stroblin „von Pergkham“, 1505 Aug. 22, „von der schwester Elisabet Püchlerin meiner maisterin geschriben“. † ?.
32. Anna Schrötin „von Saltzpurg“, 1505 Aug. 22, ebenfalls geschrieben von El. Püchlerin. Diese Schwester wird in Urk. v. 1526 Mai 19 „conversin imfrauenkloster“ genannt.
33. Erndrudis Vockenbergerin „von Saltzpurg“, 1506 Juni 19, autogr.
34. Sabina Nustarfferin, 1506 Juni 19, autogr. † 1515 Dez. 14. Sie wird schon 1501 „novicianda“ genannt.
35. Otilia, „des Jorig Püchpecken saligen eliche tochter“, 1507 Mai 14, autogr. † ? Aug. 2. — Wappen: Schild vertikal geteilt, rechts schwarz, links weiß, mit je 7 (6 um einen mittleren) Punkten in Gegenfarbe.
36. Margaretha (Schnellin), „des Zenno Schnellen säligen von Reichenhall eliche tochter“, 1517 Mai 14, autogr. — Schon 1511 hatte Wolfg. Freih. v. Polheim sich beim Abt v. St. Peter für sie verwendet, daß sie aufgenommen werden möge. Sie war eine Schwester des Hans Schnell, Diener bei Wolfg. Pichler, Bürger in Salzburg.
37. Katerina (Tuncklin), „des Sebastian Tunckel säligen eliche tochter“, 1517 Okt. 13, autogr. — Seb. Tunckel war Ratsherr von Salzburg bis zur Auflösung des Rates, † 1514 Sept. 5. — Der Erbschaftsvertrag von 1522 enthält die Quittung über 400 fl., welche die Mutter nach dem Tode des Vaters an das Stift gezahlt. 1530 Nov. 30 erhielt sie als mütterliches Erbe das Gut Muntigl im Amt Seekirchen (Chron. nov. 462). — † (vor 1543) März 3.
38. Anna Laupuchlerin, 1518 Sept. 30, autogr.
39. Magdalena (Merlin), „des Virgilii Merl eliche tochter“, 1518 Sept. 30, autogr. — † 1570 Febr. 21 als Priorin.
40. Dorothea (Meixnerin), „des Andre Meixner säligen eliche tochter“, 1518 Sept. 30, autogr. — † 1553 Jänner 25.
41. Magdalena (von Schondorf), „des Rudolfen von Schondorf säligen eliche tochter“, 1533 April 23, autogr. † ?. — War wohl die meiste Zeit krank, litt über fünf Jahre an Magenblutungen, bat den Abt, er möge ihr eine Kur in Gastein erlauben.
42. Felicidas (Schweikhartin), „des Otten Sbeicharten zu Altenmarkt eliche tochter“, 1533 April 23, autogr. — † 1582 April 16. — Um 1573 war sie Novizenmeisterin. Erbschaftsverträge von 1531 Juli 19: sie erhält ein Gut und soll zur Profess mit Kleidern versorgt werden; und 1538 Jan. 24: sie erhält 150 fl., 8½ fl. jährl. Zins und 5 fl. Leibgeding, ferner Silbergeschirr.
43. Anna (Reitterin), „des Hanns Reitter zu Klebing eliche tochter“, 1539 Okt. 31, autogr. — † 1569 Aug. 6 als Priorin. — Erbschaftsvertrag von 1539 Okt. 31. — 1547 Juli 1 stellt A. Aegid einen „Gewaltbrief“ zur Erbschaftsabhandlung aus für Caspar Klueghamer, Kastner zu Mülldorf und Matthias Puechner, Kellner. Sie sollen dem Gottesdienst und der Beerdigung des † Hanns Reiter beiwohnen und dann ein Inventar aufnehmen (N 1 e Orig.). Das Todesdatum des Hanns R., der auf dem Grabstein „der lebt des namens“ genannt wird, ist demnach bei Walz (486) sicher falsch: 1528 VII. 18, eher dürfte es heißen: 1547 Juni 28.
44. Scolastica Gschtauderin „var genant Margredta“. — 1541 Okt. 25, autogr. — Kam nach Aufhebung des Frkl. am 12. August 1583 nach Nonnberg, wo sie am 6. April 1586 starb. „Et praedicta soror feria II. paschae mortua translata est ad sepiliendum ad cimiterium fratrum et sororum huius monasterii s. Petri, sicuti petierat in vita sua ita factum et ei; prope Agoniam Domini sepulta est.“ (Helner.)
45. Otilia Gumpiltzhaimerin „var genant Anna“, 1541 Okt. 25, autogr. — † 1582 Jan. 19.
46. Margreta Noppingerin, 1541 Okt. 25, autogr. — † vor 1560.

47. Elisabeth Noppingerin, 1541 Okt. 25, autogr. — † 1550 Okt. 25. Beide wurden wahrscheinlich schon 1535 im Frühjahr nach St. Peter gebracht, wie aus einem Briefe des Abtes Chilian an den „edeln und vesten Georgen Noppinger zu Perbang jezo wonund zu Lauffen“ hervorgeht (vom 4. II. 1535, Cop. B 2 fol. 39'). (Siehe Anhang II.)
48. Anna Maria (v. Gutrat), „des Melchiorn Guetrats tochter“, 1549 Okt. 24, autogr. — Ihre Mutter hieß Ursula Gschwindin. Vom 6. Februar 1562 ist eine Urkunde vorhanden, worin Abt Benedikt erklärt, daß sich das Kloster mit der seinerzeit bezahlten Mitgift von 100 fl. (à 60 Kr.) begnügen und auf jeden Anspruch auf das Erbe, das der Schwester Anna Maria zufallen würde, verzichte, da der Vater Melchior G. als Hof- und Urbar-Richter dem Stifte treu gedient, ferner, „da sie noch viel kleinere unerzogene kindlein haben und deren noch mehr von Gott dem Herrn gewärtig sein..., und sonderlich, daß sie, die obgemeldt jungfrau sich also in unsren gottshaus mit singen, lesen und andern ehrbaren und andächtig klösterlichen leben ganz wohl hält.“ — Sie wurde 1570 Priorin und blieb es trotz ihrer andauernden Kränklichkeit und ihrer Bitte um Enthebung, bis sie, zwei Monate vor Aufhebung des Frauenklosters, starb, den 12. Juni 1583, 5 Uhr abends. „Post illam monialem et priorissam nulla amplius mortua est in illo monasterio“ (Helner fol. 17'). Ihr Grabstein findet sich in der Margarethenkapelle, rechts vom Haupteingang am Boden.
49. Katerina (Fraumannin), „des Hans Frauman saligen purger zu Saltzpurg tochter“, 1549 Okt. 24, autogr. — † 1582 Jan. 10. „hora quasi tertia ante meridiem“.
50. Veranica (Anfangin), „des Jeronimus Anfangs tochter“, 1549 Okt. 24, autogr. (sehr schön geschrieben). — † 1557 Febr. 2. — Nachdem sie drei Jahre zur Erziehung im Kloster gewesen, trat sie am St. Ursulatag (21. Oktober) 1548 als Novizin ein. Der Erbschaftsvertrag war schon am 23. Sept. desselben Jahres abgefaßt und darin bestimmt worden, daß die jährliche Pension von 10 fl. für Kost, Wartung usw. nicht nachgezahlt zu werden brauche, im Falle sie Profess macht (N. 1. q.). — Hieron. Anfang erhält 1536 Sept. 22 die Erlaubnis, in sein Haus in der Pfeifergasse das Wasser einzuleiten (Wien. Staatsarchiv).
51. Magdalena Halbingerin, 1562 Juni 17, autogr. — † 1580 Juni 6. — Sie schrieb Cod. b 1 15.
52. Susanna Aignerin, 1563 August 31, autogr. — † 1582 Jan. 13.
53. Cordula (Muntenhamerin), „des edeln und vesten herren Christof Mundtenhamer saligen eliche tochter“, 1566 Aug. 27 (14-jährig), autogr. — Sie war Amanuensis der Priorin Anna M. v. Gutrat, kam nach Aufhebung des Klosters am 12. August 1583 nach Nonnberg, wo sie 1588 in den Konvent aufgenommen wurde. 1600 Mai 29 zur Äbtissin gewählt, starb sie 1614 März 4.
54. Juliana (Pallingerin), „des Augustin Pallinger purger zu saltzpurg säligen eliche tochter“, 1566 Aug. 27, autogr. — † 1571 Febr. 6.

7. Professen nach 1441 ohne überlieferte Urkunde.

Daria Daxbergerin (Draxb.), Prof. c. 1478, † 1514 Jan. 18.

Ursula (vorher Barbara) v. Trauner, Prof. c. 1501, Äbtissin von Nonnberg 1514 Mai 12, † 1539 Aug. 9.

Vielleicht machte sie und Affra v. d. Alm zugleich mit Katharina Strasserin, 1501 September 10, Profess, da sie alle drei in der päpstlichen Ablaßbulle vom 7. April desselben Jahres als „Noviciae“ genannt werden.

Margarethe (im Kloster: Johanna) v. Polheim, Schwester des Cyriakus v. P., Prof. c. 1516, † vor 1535 Mai 18.

Praxedis Hundtlin, Prof. c. 1531; „soror et mater, sanctimonialis n. c. olim priorissa sed ipsa resignavit“. † 1571 Mai 19 (Priorin um 1550).

Apollonia Mairhofferin, Prof. vor 1501, um 1539 Priorin; „soror et mater; monialis et olim priorissa, quae ipsa resignavit propter senectutem“. — † 1563 März 31.

Affra (vorher Barbara) v. d. Alm, Prof. c. 1501, † 1544 Nov. 9 (Rotel). — Erhielt von ihrem Bruder ein Legat von jährl. 13 fl. rh. (Viechter 109).

Brigitta Elsenheimer, Prof. c. 1507, † 1542 März 11. — Erbschaftsvertrag v. 1507 April 21. — Erzb. Leonhard hatte dem Hans Elsenheimer, seiner Frau Sibilla und deren beider Tochter Brigitta die „Pfundmauth“ zu Salzburg für ihre Lebenszeit verschrieben. Da nun Brigitta ins Kloster gegangen, hätte sie nach des Erzb. Matthäus Lang Ansicht jeden Anspruch auf diese Verschreibung verloren. Er schloß jedoch mit dem Abt und Konvent von St. Peter einen Vergleich, nach welchem das Stift anstatt des Leibgedings der Schwester Brigitta, solange diese leben würde, jährlich 26 Pf. Pf. zu Weihnachten aus der fürstlichen Kammer erhalten sollte. (1524 Mai 16 „Montag in den Pfingstfeiertagen“.) — 1524 Aug. 8 verkauft St. Peter im Namen der Brigitta Elsenheimer zwei Güter „am hinteren Weißbach in der Fager“. Es dürften diese Güter das Erbe der gen. Schwester gewesen, und also ihr Vater, wie sich auch aus dem angeführten Vergleich des Erzb. ergibt, in diesem Jahre gestorben sein.

Barbara Kanzlerin, Priorin. Prof.? — † (c. 1537) Okt. 20.

Erintrudis Schottlerin (Schöttlin), Prof. nach 1501. † (vor 1560) Mai 14. — Sie schrieb cod a III 9.

Regina Mundtenhaimerin, wurde nach Helners Angabe zugleich mit ihm selbst 1559 Dez. 23 gefirmt, vielleicht hat sie bald hernach Profess gemacht. — † 1580 Febr. 12.

Chunigund Panichnerin, Prof.? — † ?. — Schrieb cod b I 1.

Ursula Vierspergerin, vielleicht identisch mit Nr. 23, Brigida V., sodaß vielleicht der Name nach der Profess gewechselt wurde, wie es bei der Clara Wägingerin sichergestellt ist. Das Monogramm auf der Professurkunde der Brigida Vierspergerin (2 verschlungene V: W) deutet darauf hin. Dem steht freilich entgegen, daß in der Rotel von 1535 Brigida, nicht Ursula genannt ist.

Katharina Pulherin, vielleicht identisch mit Nr. 27, Barbara Püchlerin.

Ursula Vockenbergerin, vielleicht identisch mit Nr. 33, Erndrud V.

Elisabeth Pulherin, wohl identisch mit Nr. 26, Elisabeth Püchlerin.

Anna Schilwatzin (wird in den Rechnungen des Abtes Wolfg. fol. 23 genannt, sonst keine Daten bekannt).

Die nach Hauthalers Necrologium 1568 Mai 4 verstorbene Katharina Panicherin dürfte vielleicht mit der obigen Chunigund Panichnerin identisch und vor 1560 gestorben sein, da Helner sie nicht anführt.

II. Einige Briefe, das Frauenkloster betreffend.

1. An Sebastian Aigel.

Unsern grues und genaigten willen zu vor. Freundlicher lieber her. Wir haben eur schreiben vernumen darzu Ir behert euch eur tochter in unserm frauenchloster zu enthalten, dagegen ir jarlich nach unsers gozhaus gebrauch fur ir unterhaltung bezallung tuen wellet. Nun seinen wir willig euch genaigten willen zu beweisen, haben euch auch vormals zugesagt, wir wellen sy auf eur gros anhalten annemmen und mugt sy sand Rueprechz tag wol herpringen, dergestalt, das sy bei uns unterhalten und in gueter zucht erzogen wird, und ist der prauch wan soliche chinder erzogen worden sind bey uns, das man jarlich fur ains gegeben zu unterhaltung 8 pf. phening. Doch mit chlaidung habens die vater und mueter selbst muessen unterhalten. Wan aber der geist gottes bey ainer wurken wil wan sy zu iren verstandigen alter chummen und den orden anzunemmen begern ist, so sal ainer ir vaterlich und mueterlich erb wie ainem andern

gebschistrigat nach volgen. Ist auch bey uns der prach, haben wir euch darnach wissen zu richten gueter mainung nit wellen verhalten dan euch auch an ander weg freuntlichen willen zu bebeisen salt ir uns alzeit willig und genaigt finden.

Datum Salzburg am 10 tag septembbris anno 1526.

Kilian von gottes genaden abte zu sand Peter.

Den edlen und vesten hern unserm besundern lieben freundt Sebastian Aigel phfleger zu Lebenau zu handen.

Cop. B. 1 Nr. 170 (f. 63').

2. Brief v. 1525 (Bauernkrieg) an eine nicht näher bezeichnete Äbtissin. (Vielleicht von Chiemsee.)

Unser gebet und genaigten willen zu vor. Erburdige frau. Aus sunder zuflucht so ich zu euch hab jn diesen großen sorgen und noten so unser stat Salzburg oblichen der paurn halben dy dan zbo meil wegs im statlen zu Hellen gbaltiglich ligen und zu besorgen wir muessen etbas gros darob leiden, fleuch ich zu euch und bitt wo es yndert stat und meg sein mocht weltet meine schbestern und chlosterfrauen bey euch mir zu gefallen ain acht oder 14 tag unterhalten, dy dan so gar verzagt das ich nit wais was mit jn anzufahen. Und uns solichs stat hett lies michs eur erwirde wissen. Wil ich alzeit geflissen sein zuvergelten und darumb genueg zu thuen. Damit thue ich mich euch befelhen.

Datum Salzburg jn eil am 29 tag may.

Brueder chilian abte zu Sänd Peter.

Cop. B. 2 (f. 85').

3. An N. Noppinger.

Unsern gunstlichen grues und genaigten willen zuvor, besunder lieber Noppinger. Wir haben euch neulich geschriben der zbaer maedlen halben sy andersbo zu enthalten ein weil dan zu Perbang damit sy sich eines gueten lufts unterfahen. Das achten wir sey geschehen. Derhalben wellen wir euch nun haem sezen das ir sy pringen mugt, wan ir wellt, wie wol wir jezund ausziehen werden und cham zu mitten fasten haemher chummen. So ir sy so lang verziehen lassen wellet, mocht ir auch thuen. Wo aber nit, so mugt ir sy pringen, wan es euch gelegen sein will. Damit was euch lieb ist. Datum Salzburg am 4 tag februarij 1535.

Chilian von gottes genaden abte zu Sand Peter daselbst.

Dem edlen und vesten Georgen Noppinger zu Perbang jezo wonund zu Lauffen.

Cop. B. 2 Nr. 318 (f. 39').

Quellen und Literatur.

1. Archivalische Quellen.

a) Im Stiftsarchiv St. Peter:

- Copiebuch des Abtes Otto II. („Registrum Ottonis“, 1384, Cista N 2).
Erbschaftsverhandlungen, die Conventschwester von St. Peter betreffend
(Cista N 1).
Disciplinaria pro monialibus (N 3).
Varia disciplinam monasticam concernentia (X 3—4, 7—8).
Akten über die Auflösung des Frauenklosters zu St. Peter (N 4).
Copeybuch der Äbte Georg, Petrus, Rupert V., Virgil und Wolfgang
(einzelne Briefe), (Cista CCC/1).
Geschäftsbriefe des Abtes Petrus (CCCI/8).
Geschäftsbriefe des Abtes Rupert V. (CCCI/6 und 7).
Kopebücher des Abtes Chilian und seiner Nachfolger (LXXII/1—5, 1 ent-
hält auch noch Briefe des Abtes Joh. Staupitz).
Rationes Dominorum abbatum 1346—1500, 1 Bd. (CLXXIV 3).
Abtei-Rechnungen aus den Jahren 1306—50, 1434—1502, 1496—1502,
1502—18, 1518—21, 1521—24, 1523—30, 1535—50, 1541—54, 9 Bde.
(CLXXIII und CLXXIV).
Registrum Fratris Ruperti cellararii (CCXXIV, 1).
Custodierechnungen v. 1348—1583 (CCXXIX, 2—49).
Schedulae professionis monialium (W 11).
Chroniken des Abtes Martin, Cod. „B“ (alte Sign.; jetzt = b III 43), Cod.
„R“ (alte Sign.; jetzt = b VI 42).
Leonh. Helner, Libellus mortuorum abbatum, fratrum, sororum, n. c. ali-
quorum, qui mortui sunt ab anno 1560 usque 97 (X, 11, b. a.)

b) Wiener Staats-Archiv:

- Urkunden des ehemaligen Domkap.-Archivs v. Salzburg.

c) Nonnberger Stiftsarchiv:

- Rechenbuch der Äbtissin Ursula von Trauner.
Erzbischofs Bernhards Ordnung zwischen Abt und Frauen (!) in St. Peter
(1477 Mai 2) (cod. 26 E 50). (Ein gleichlautender im Stiftsarchiv
von Michaelbauern).

d) Fe. Konsistorialarchiv in Salzburg:

- Akten der Visitation im Frkl. v. St. Peter i. J. 1573 (I/D).

2. Handschriften.

- Hauthaler Willibald, Necrologium v. St. Peter (ohne Signatur).
Kurze Beschreibung der Familie der Gutrather auf Altengutrat und
Puchstein. (Im Besitze der Frau Dr. Hetzer in Wien.)
Jung Amand, Monumenta disciplinae monasticae in monasterio S. Petri
(1868, 3 Bde.) Bd. I u. II (Cod. a IX 48 und 49).
Viechter Bernh., Descripto antiquo-nova de origine, progressu, et trans-
latione monasterii monialium nostrarum (1743—44, Cod. b IV 7).
— Acta Abbatum S. Petri, 11 Bde. (a VIII 38—48).

3. Druckwerke.

- Albers Br., Aus vatikanischen Archiven. Zur Reformgeschichte des Benediktinerordens im 16. Jahrhundert. Stud. und Mittlgn. aus dem Benedikt.- u. Zisterz.-Orden XXI 197—216; XXII 113—131; 334—349.
- Felician Ninguardas Visitationstätigkeit in den österr. Kronlanden von Ende September 1572 bis März 1576. „Stud.“ XXIII 126—154.
- Beczieczka Ambr., Historisch-topographische Darstellung der Stadt Salzburg mit ausführlicher Geschichte des Benediktinerstiftes St. Peter. Wien 1829.
- Butler Cuthb. Sancti Benedicti regula monachorum. Herder 1912.
- Dalham F., Concilia Salisburgensia provincialia et dioecesana. Aug. Vindel. 1788.
- Dückher Fr. v., Salzburgische Chrenica. Salzburg 1666.
- Esterl Fr., Chronik des adelig. Benedikt.-Frauenstiftes Nonnberg in Salzburg. Salzburg 1841.
- Filz Mich., Geschichte des salzburgischen Benediktinerstiftes Michaelbeuern. Salzburg 1847.
- Friess G. E., Das Nekrologium des Benediktiner-Nonnenstiftes der hl. Erentrudis auf dem Nonnberg zu Salzburg. Archiv f. österr. Geschichte, 71. Bd. 1—210.
- Haberleitner P., Die Liebfrauenkirche (sog Pfarrkirche) in Salzburg. („Marianisches Salzburg“ von P. Greg. Reitlechner OSB., S. 30—56.)
- Hauthaler Willibald (und Martin, Fr. in Bd. II u. III), Salzburger Urkundenbuch bis 1246. 3 Bd., Salzburg 1910—18.
- Jaksch Aug. v., Monumenta ducatus Carinthiae 4 Bde. Klagenf. 1896—1906.
- Keiblinger Fr. Ign., Geschichte des Benedikt.-Stiftes Melk. 2 Bde., Wien 1867.
- Lindner P., Professbuch der Benediktinerabtei St. Peter in Salzburg (1419—1856). Salzburg 1906.
- Mansi J. D., Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio 49 Bde., Florenz-Arnhem u. Leipzig, 1759—1923. (Tom. XIII.)
- Martin Fr., Das Urkunderwesen der Salzburger Erzbischöfe. Sep.-Abdr. aus d. Mittlgn. d. Instit. f. österr. Geschichtsforschung, IX. Ergänzungsband 3. Heft. Innsbruck 1915.
- Die archivalischen Bestände des städtischen Museums Carolino Augusteum in Salzburg. Sep.-Abdr. aus den Mittlg. des k. k. Archiv-Rates, II. Bd. 2. Heft. Wien 1916.
- Mayer Fr. M., Die östlichen Alpenländer im Investiturstreit. Innsbruck 1883.
- Meiller Andr. v., Regesten zur Geschichte der Salzburger Erzbischöfe Conrad I., Eberhard I., Conrad II., Adalbert, Conrad III. und Eberhard III. (1106—1246). Wien 1866.
- Mezger Jos., Historia Salisburgensis. Salisbg. 1692.
- Migne J. P., Cursus completus patrologiae: Series latina. 221 t. Par. 1857—59. (Tom. 140.)
- Ringholz O., Des Benediktiner-Stiftes Einsiedeln Tätigkeit für die Reform deutscher Klöster. „Stud.“ VII. 1, 50—79, 269—92.
- (Seeauer Beda,) Novissimum Chronicum antiqui monasterii ad S. Petrum Salisburgi. Aug. Vind. et Oenip. 1772.
- Tomek E., Die Frühreform. Studien zur Reform der deutschen Klöster im 11. Jahrhundert. I. Teil. (4. Heft der Studien und Mittlgn. aus dem kirchengeschichtlichen Seminar der theologischen Fakultät d. k. k. Universität in Wien.) Wien 1910.
- Walz M. und Frey K. v., die Grabdenkmäler von St. Peter und Nonnberg zu Salzburg. Sep.-Abdr. d. Mittlgn. für Salzburger Landeskunde VII.

- Wichner J., Geschichte des Benediktiner-Stiftes Admont, 4 Bde. Selbstverlag 1874—80.
- Das ehemalige Nonnenkloster O. S. B. zu Admont. Studien u. Mittlgn. II 1, 75—86, 288—319. (Sep.-Abdr.)
- Widmann H., Geschichte Salzburgs, 3 Bde. 1907—14.
- Zibermayr Ign., Die Legation des Kardinals Nikolaus Cusanus und die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg. Münster i. W. 1914.
- Johann Schlipachers Aufzeichnungen als Visitator der Benediktinerklöster in der Salzburger Kirchenprovinz. (Sep.-Abdr. aus Mittlgn. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung), 30. Bd. 2. Heft.
- Zillner F., Geschichte der Stadt Salzburg. I. Buch: Geschichtliche Stadtbeschreibung. Salzburg 1885.
- Österreichische Kunstopographie. Bd. VII: Die Denkmale des Benediktiner-Frauenstiftes Nonnberg in Salzburg. Wien 1911. — Bd. IX: Die kirchlichen Denkmale der Stadt Salzburg (mit Ausnahme von St. Peter und Nonnberg). Wien 1912. — Bd. XII: Die Denkmale des Benediktinerstiftes St. Peter in Salzburg. Wien 1913.
- Monumenta Germaniae historica 1826 ff.
- Klosterverzeichnis der deutschen Benediktiner und Zisterzienser (Sep.-Abdr. aus den Stud. und Mittlgn. des Benediktinerordens, Neue Folge) Bd. 32 (1911) S. 1—50; Bd. 35 (1914) S. 1—45; Bd. 36 (1915) S. 1—42; Bd. 37 (1915) S. 1—47.

Inhaltsverzeichnis.

I. Einleitung und kurzer Überblick über die Doppelklöster im allgemeinen	113
II. Das Frauenkloster bei St. Peter	
a) Zeit und Umstände der Entstehung	118
b) Materielle Grundlagen	124
c) Das Kloster und seine Baugeschichte	127
d) Die Klosterkirche und der Betchor	130
III. Das klösterliche Leben	
a) Verfassung	135
b) Die Disziplin im allgemeinen	141
1. Vita communis	143
2. Arbeiten der Schwestern	145
3. Chorgebet und Gottesdienst	149
4. Kleidung	152
5. Klausur	154
6. Silentium	155
7. Fasten; Küche und Keller	156
8. Kapitel	160
9. Bad und Aderlaß	161
10. Die Kranken und Toten	162
c) Disziplin und Leben im Frauenkloster im Lichte der Visitationsrezesse	164
IV. Das Verhältnis zur Außenwelt	
a) Spätere Schenkungen und Stiftungen	180
b) Das Verhältnis der Petersfrauen zu anderen Klöstern	185
V. Niedergang und Ende des Frauenklosters	193

ANHANG

I. Album monialium — Namensverzeichnis	198
II. Einige Briefe, das Frauenkloster betreffend	203
Quellen und Literatur	205